Wertpapierprospekt

für das öffentliche Angebot

von

250.000 auf den Inhaber lautenden Stückaktien

aus dem Eigentum der Altaktionäre

der

Novetum AG

München

jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von 1,00 €

und mit voller Gewinnanteilberechtigung ab dem 01. Januar 2015

International Securities Identification Number: ISIN DE000A13SUY8

Wertpapier-Kenn-Nummer: A13SUY

07. April 2016

INHALTSVERZEICHNIS

1. ZUSAMMENFASSUNG 6
Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise 6
Abschnitt B – Gesellschaft 7
Abschnitt C – Wertpapiere 11
Abschnitt D – Risiken 12
Abschnitt E – Angebot 15
2. RISIKOFAKTOREN 19
2.1. Unternehmensbezogene Risiken 19
2.2. Markt- und branchenbezogene Risiken 24
2.3. Steuerliche und rechtliche Risiken 26
2.4. Risiken im Zusammenhang mit einer Notierungsaufnahme 27
3. ALLGEMEINE INFORMATIONEN 30
3.1. Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospekts 30
3.2. Abschlussprüfer 30
3.3. Zusätzliche Angaben 30
3.3.1. Gegenstand des Prospekts 30
3.3.2. Erklärungen von Seiten Sachverständiger und Interessenserklärungen 30
3.3.3. Informationen von Seiten Dritter 31
3.3.4. Einsehbare Dokumente 31
3.3.5. Zukunftsgerichtete Aussagen 31
4. AUSGEWÄHLTE FINANZIELLE INFORMATIONEN 33
5. ANGABEN ÜBER DIE NOVETUM AG 34
5.1. Geschichte und Entwicklung 34
5.1.1. Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung 34
5.1.2. Eintragungsort und -nummer 34
5.1.3. Gründung, Dauer und Geschäftsjahr 34
5.1.4. Sitz, Anschrift, Rechtsform und maßgebliche Rechtsform 34
5.1.5. Historische Entwicklung der Novetum AG 34
5.2. Investitionen 34
6. ÜBERBLICK ÜBER DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT 35
6.1. Haupttätigkeitsbereiche 35
6.2. Wichtigste Märkte 37
6.3. Unternehmensstrategie 39
6.4. Wettbewerbsstärken 39
7. ORGANISATIONSSTRUKTUR 41
8. SACHANLAGEN 42
9. ANGABEN ZUR GESCHÄFTS- UND FINANZLAGE 43
9.1. Vermögens- und Finanzlage 43
9.2. Ertragslage 43
10. EIGENKAPITALAUSSTATTUNG 45
10.1. Cash-Flow Entwicklung 45
10.2. Beschränkungen auf den Rückgriff der Eigenkapitalausstattung 45

11. FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG, PATENTE, LIZENZEN UND MARKENRECHTE 47
12. TENDENZIELLE INFORMATIONEN 48
13. GEWINNPROGNOSEN- ODER SCHÄTZUNGEN 49
14. VERWALTUNGS-, MANAGEMENT- UND AUFSICHTSRATS-ORGANE DER NOVETUM AG 50
14.1. Überblick 50
14.2. Vorstand 51
14.3. Aufsichtsrat 52
14.4. Interessenskonflikte des Vorstandes oder des Aufsichtsrates 53
14.5. Gründer der Gesellschaft 54
15. VERGÜTUNGEN UND SONSTIGE LEISTUNGEN 55
15.1. Vorstand 55
15.2. Aufsichtsrat 55
15.3. Pensionsverpflichtungen 55
16. PRAKTIKEN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG 56
16.1. Dienstleistungsverträge 56
16.2. Audit-Ausschuss und Vergütungsausschuss 56
16.3. Corporate Governance 56
17. BESCHÄFTIGTE 57
18. HAUPTAKTIONÄRE 58
19. GESCHÄFTE MIT VERBUNDENEN PARTEIEN 59
20. FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER GESELLSCHAFT 60
20.1. Historische Finanzinformationen 60
20.2. Sonstige geprüfte Angaben 60
20.3. Dividendenpolitik und Gewinnverwendung 60
20.4. Rechtsstreitigkeiten / Verfahren vor Verwaltungsbehörden 61
20.5. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition 61
21. ZUSÄTZLICHE ANGABEN 62
21.1. Aktienkapital 62
21.1.1. Grundkapital und Aktien 62
21.1.2. Aktien außerhalb des Eigenkapitals 62
21.1.3. Eigene Aktien 62
21.1.4. Genehmigtes Kapital 62
21.1.5. Allgemeine Bestimmungen zur Erhöhung des Grundkapitals 63
21.2. Satzung und Statuten der Gesellschaft 63
21.2.1. Unternehmensgegenstand 63
21.2.2. Satzungsbestimmungen über Vorstand und Aufsichtsrat 63
21.2.3. Rechte aus Aktien 65
21.2.4. Änderung von Rechten aus Aktien 68
21.2.5. Einberufung und Teilnahme an Hauptversammlungen 68
21.2.6. Sonstige Bestimmungen 70
21.2.7. Satzungsregelungen bezüglich eines Wechsels der Kontrolle 70
21.2.8. Anzeigepflichten für Anteilsbesitz 70

21.2.9. Satzungsregelungen bezüglich der Veränderung im Eigenkapital 70
22. WESENTLICHE VERTRÄGE SEIT GRÜNDUNG DER GESELLSCHAFT 72
23. WICHTIGE INFORMATIONEN 73
23.1. Finanzierungsbedarf 73
23.2. Kapitalisierung und Verschuldung 73
23.3. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Notierungsaufnahme/dem Angebot beteiligt sind 74
23.4. Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge 74
24. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN AKTIEN 75
24.1. Beschreibung der anzubietenden Aktien 75
24.2. Form und Verbriefung; Zahlstelle 75
24.3. Gewinnanteilberechtigung und Anteil am Liquidationserlös 75
24.4. Währung des Angebotes 75
24.5. Übertragbarkeit der Wertpapiere 76
25. DAS ANGEBOT UND DIE EINBEZIEHUNG DER AKTIEN 77
25.1. Gegenstand des Angebots 77
25.2. Angebotszeitraum 77
25.3. Angebotsbedingungen 78
25.4. Verkaufspreis und Kosten für die Anleger 78
25.5. Vorläufiger Zeitplan 79
25.6. Verkaufsbeschränkungen 79
26. KOSTEN DES ANGEBOTS/DER NOTIERUNGSAUFNAHME FÜR DIE GESELLSCHAFT 80
27. BESTEUERUNG IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND 81
27.1. Besteuerung der Gesellschaft 81
27.2. Besteuerung der Anleger 83
27.2.1. Besteuerung von Dividendeneinkünften 83
27.2.2. Besteuerung von Veräußerungsgewinnen 88
27.3. Besondere Regelungen für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Finanzunternehmen sowie Lebens- und Krankenversicherungs-unternehmen und Pensionsfonds 91
27.4. Erbschaft- und Schenkungsteuer 92
27.5. Sonstige Steuern 92
28. ERGÄNZENDE INFORMATIONEN ZUR NOVETUM AG ALS START-UP 93
28.1. Die Novetum AG als Start-up 93
28.2. Business Plan der Novetum AG 93
28.2.1. Strategische Ziele 93
28.2.2. Abhängigkeiten von Personen 93
28.2.3. Wettbewerber 94
28.2.4. Sonstige Abhängigkeiten 95
28.2.5. Sensitivitätsanalyse 96

1. GEPRÜFTER JAHRESABSCHLUSS FÜR DIE PERIODE VOM 03. NOVEMBER 2014 BIS ZUM 31. DEZEMBER 2014 ..... F-1

1.1. Bilanz zum 31.12.2014 ..... F-1
1.2. Gewinn- und Verlustrechnung F-2
1.3. Anhang F-2
1.3.1. Allgemeine Angaben F-2
1.3.2. Angaben zur Bilanzierung und Bewertung einschließlich der Vornahme steuerrechtlicher Maßnahmen F-2
1.3.3. Eigenkapital F-3
1.3.4. Sonstige Pflichtangaben F-3
1.4. Eigenkapitalspiegel der Noventum Beteiligungen AG per 31.12.2014 ..... F-4
1.5. Kapitalflussrechnung der Noventum Beteiligungen AG per 31.12.2014 ..... F-5
1.6. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers F-8
2. GEPRÜFTER JAHRESABSCHLUSS FÜR DIE PERIODE VOM 01. JANUAR 2015 BIS ZUM 31. DEZEMBER 2015 ..... F-9
2.1. Bilanz zum 31.12.2015 ..... F-9
2.2. Gewinn- und Verlustrechnung F-10
2.3. Anhang F-10
2.3.1. Allgemeine Angaben F-10
2.3.2. Angaben zur Bilanzierung und Bewertung einschließlich der Vornahme steuerrechtlicher Maßnahmen F-10
2.3.3. Eigenkapital F-11
2.3.4. Sonstige Pflichtangaben F-11
2.4. Eigenkapitalspiegel der Novetum AG per 31.12.2015 ..... F-12
2.5. Kapitalflussrechnung der Novetum AG per 31.12.2015 ..... F-13
2.6. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers F-16

GESCHÄFTSGANG UND AUSSICHTEN G-1

UNTERSCHRIFTENSEITE U-1

1. ZUSAMMENFASSUNG

Die Zusammenfassung sitzt sich aus den Mindestangaben zusammen, die als „Informationsbestandteile“ bezeichnet werden. Diese Informationsbestandteile sind in die Abschnitte A.-E. (A.1 bis E.7) gegliedert.

Diese Zusammenfassung enthält alle Informationsbestandteile, die in eine Zusammenfassung für diese Art von Wertpapier und diese Gesellschaft aufzunehmen sind. Da einige Informationsbestandteile nicht angesprochen werden müssen, können Lücken in der Abfolge der Nummerierung der Informationsbestanteile bestehen.

Auch wenn Informationsbestandteile aufgrund der Art des Wertpapiers und der Gesellschaft in die Zusammenfassung aufzunehmen sind, ist es möglich, dass keine einschlägigen Informationen hinsichtlich dieser Informationsbestandteile gegeben werden können. In diesem Fall existiert eine Kurzbeschreibung der Informationsbestandteile in der Zusammenfassung mit dem Hinweis „Entfällt“.

ABSCHNITT A – EINLEITUNG UND WARNHINWEISE

A.1 Einleitung und Warnhinweise

Die Zusammenfassung sollte als Einführung zu diesem Wertpapierprospekt („Prospekt“) verstanden werden.

Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in diesem Wertpapier auf die Prüfung des gesamten Prospektes stützen.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstattlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung dieses Prospektes zu tragen haben.

Die Novetum AG („Novetum“ oder „Gesellschaft“), die die Verantwortung für diese Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzung hiervon übernommen hat oder von der der Erlass ausgeht, kann haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass diese Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.

A.2. Zustimmung zur Verwendung des Prospektes für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre

Entfällt. Die Gesellschaft hat keine Zustimmung zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre erteilt.

ABSCHNITT B – GESELLSCHAFT

B.1 Juristische und kommerzielle Bezeichnung

Die Firma der Gesellschaft lautet Novetum AG. Die Gesellschaft tritt kommerziell unter dem Namen Novetum auf.

B.2. Sitz, Rechtsform, geltendes Recht, Land der Gründung

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in München und ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HR B 215550 eingetragen. Die Gesellschaft ist eine deutsche Aktiengesellschaft, die in Deutschland gegründet wurde und deutschem Recht unterliegt.

B.3 Art der derzeitigen Geschäftstätigkeit und Haupttätigkeiten der Gesellschaft samt der hierfür wesentlichen Faktoren, Hauptprodukt- und/oder –dienstleistungskategorien, Hauptmärkte, auf denen die Gesellschaft vertreten ist

Die Novetum AG ist eine Beratungsgesellschaft mit einem Schwerpunkt auf Finanz- und Kapitalmarkt, hierbei speziell hinsichtlich der Strukturierung, Organisation und Durchführung von Finanzierungen. Zum Datum des Prospektes hat die Novetum ihren operativen Geschäftsbetrieb noch nicht aufgenommen.

Die Novetum AG versteht sich dabei als Partner für insbesondere junge Unternehmen, die ihr Wachstumspotenzial durch die Durchführung von geeigneten Kapitalmaßnahmen voll entfalten wollen. Die Arten der Finanzierungsmaßnahmen sind dabei vielfältig gestaltbar und können entweder über Eigenkapitalfinanzierungen durch den Kapitalmarkt oder bei privaten Investoren erfolgen oder auch durch Fremdkapitalfinanzierungen bis hin zu Hybridfinanzierungen wie Wandelanleihen. Darüber hinaus plant die Novetum auch bei Fragestellungen zum Thema Strategie und Business Development zu beraten.

Die Novetum AG plant, die Kunden bei der Konzipierung, Planung und Durchführung der Kapitalmaßnahmen in allen Bereichen mit Ausnahme von rechtlichen bzw. steuerlichen Aspekten zu unterstützen. Geographisch wird sich die Novetum AG dabei vornehmlich, aber nicht ausschließlich, auf den deutschsprachigen Raum (Deutschland, Österreich und Schweiz) und hierbei insbesondere auf die Bundesrepublik Deutschland beschränken.

Die Novetum AG beabsichtigt auch Unternehmensbeteiligungen einzugehen, wenn dies der Umsetzung der angestrebten Kapitalmaßnahme der Kunden dienlich ist.

Der Markt für die Dienstleistung „Unternehmensberatung" in der Bundesrepublik Deutschland war im Jahr 2014 € 25,2 Mrd. groß und wurde von insgesamt über 15.000 Beratungsunternehmen bedient (*Quelle: BDU-Studie, „Facts & Figures zum Beratermarkt 2015*).

Man unterteilt den Markt in verschiedene Beratungsfelder:

- Strategieberatung (24,8% des Gesamtmarktes in 2014)
- Organisations- und Prozessberatung (43,4%)
- Human Resources Beratung (10,4%)
- IT Beratung (21,4%)

Die Novetum AG ist ausschließlich in dem ersten Beratungsfeld „Strategieberatung" tätig und hierbei auch nur in den Bereichen „Corporate Strategy", „Corporate Finance" und „Business Development & Innovation".

B.4a Wichtigste jüngste Trends

Die Gesellschaft hat ihre Geschäftstätigkeit noch nicht im vollen Umfang aufgenommen, somit sind keine wichtigen Trends zum Zeitpunkt des Prospektes darstellbar.

Die Erlangung der Börsennotierung ist dabei der erste wichtige Schritt für die Gesellschaft, sich erfolgreich am Markt zu etablieren, da so die Finanzierungsfähigkeit der Gesellschaft hergestellt werden soll und gleichzeitig eine gewisse Sichtbarkeit am Markt erreicht werden soll, die bei der Kundenansprache unterstützend wirken könnte.

B.5 Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Gesellschaft innerhalb dieser Gruppe

Die Novetum AG bildet aufgrund der Höhe des Anteilsbesitz der CFO AG (zum Datum des Prospektes 93,8%) und in Abhängigkeit dieser Gesellschaft mit der CFO AG einen Konzern. Es bestehen jedoch keine vertraglichen Bindungen zwischen beiden Gesellschaften, die eine weitergehende Konzernstruktur darstellen. Insbesondere wird von der CFO AG kein Konzernabschluss unter Einbeziehung der Novetum AG erstellt.

Die CFO AG ist ebenfalls eine Beratungsgesellschaft mit Fokus auf die Bereiche Unternehmensfinanzierung, Finanzmanagement und Kapitalmarkt. Die Gesellschaft wurde im Jahre 2005 gegründet und wird von den Vorständen Olaf Seidel und Christian Sundermann geleitet.

Die Novetum AG hält ihrerseits keine eigenen Beteiligungen.

B.6 Darstellung der Beteiligungen am Kapital der Emittentin

Nach den der Gesellschaft aktuell vorliegenden Informationen hält außer der CFO AG, München mit einem Anteil von 93,8% keine weitere natürliche oder juristische Person eine meldepflichtige Anzahl von Stimmrechten. Somit übt die CFO AG einen beherrschenden Einfluss auf die Novetum AG aus. Es wurden jedoch keine gesellschaftsrechtlichen Verträge geschlossen, die diesen Einfluss manifestieren würden.

Alle Aktien der Gesellschaft sind mit identischen Stimmrechten ausgestattet.

B.7 Ausgewählte wesentliche Finanz- und Geschäftsinformationen

Die nachfolgenden ausgewählten historischen Finanzinformationen der Novetum AG sind den nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches erstellten und geprüften Abschlüssen zum 31. Dezember 2014 und 31. Dezember 2015 entnommen. Die geprüften Abschlüsse der Gesellschaft finden sich auch im Finanzteil dieses Prospektes.

Beide Abschlüsse wurden mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die Abschlüsse sind in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in der Königsberger Straße 15c, 81927 München und auf der Homepage der Gesellschaft (http://www.novetum.de/investor-relations/) zur Einsicht und zum Ausdruck bereit.

Ausgewählte Daten aus der Gewinn- und Verlustrechnung:

	01.01.15-31.12.15 T-€	**03.11.14 – 31.12.14 T-€**
Anzahl der Monate der dargestellten Periode	12	2
Sonstige betriebliche Erträge	-	-
- sonstige betriebliche Aufwendungen	- 8,9	- 10,2
= Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	**- 8,9**	**- 10,2**
= Jahresfehlbetrag	**- 8,9**	**- 10,2**

Ausgewählte Daten aus der Bilanz:

	31.12.2015 T-€	31.12.2014 T-€
AKTIVA		
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	0,1	1,0
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	237,1	243,2
Bilanzsumme	**237,2**	**244,3**
PASSIVA		
Eigenkapital	230,9	239,8
Rückstellungen	6,3	4,5
Verbindlichkeiten	-	-
Bilanzsumme	**237,2**	**244,3**

Die Position Eigenkapital ist in den geprüften Jahresabschlüssen nur im Eigenkapitalspiegel enthalten.

Ausgewählte Daten aus der Kapitalflussrechnung:

	01.01.15-31.12.15 T-€	03.11.14 – 31.12.14 T-€
Anzahl der Monate der dargestellten Periode	**12**	2
Fehlbetrag	- 8,9	- 10,2
Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	- 6,1	- 6,8
Mittelzu-/abfluss aus Investitionstätigkeit	-	-
Mittelzu-/abfluss aus Finanzierungstätigkeit	-	250,0
Zahlungswirksame Veränderung der Finanzmittel	**- 6,1**	**243,2**
Finanzmittelbestand zur Beginn der Periode	243,2	-
Finanzmittelbestand zum Abschluss der Periode	237,1	243,2

B.8 Ausgewählte wesentliche Pro-forma Finanzinformationen

Entfällt. Es werden keine Pro-forma Finanzinformationen in den Prospekt aufgenommen.

B.9 Gewinnprognosen oder -schätzungen

Entfällt. Die Angaben, die im Abschnitt 5 des Lageberichts (Prognosebericht) des auf der Homepage des Unternehmens veröffentlichten Jahresabschlusses zum 31.12.2015 enthalten sind, wurden nicht in den Prospekt übernommen, da sie nicht wesentlich im Sinne der ESMA 2013/319 Rz 44 und des §5.1. WpPG sind.

Da die Gesellschaft ihren Geschäftsbetrieb noch nicht aufgenommen hat, liegen dem Vorstand keine Erfahrungswerte vor, um eine belastbare Prognose zum Gewinn im Sinne der vorgenannten Vorschriften zu erstellen.

B.10 Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen

Die im Prospekt enthaltenen historischen Finanzinformationen wurden geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

B.11 Geschäftskapital der Gesellschaft

Nach Meinung des Vorstandes reicht das derzeit vorhandene Geschäftskapital für die derzeitigen Bedürfnisse der Gesellschaft in den nächsten zwölf Monaten ab Datum des Prospektes aus.

ABSCHNITT C – WERTPAPIERE

C.1 Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen Wertpapiere, einschließlich Wertpapierkennung

Bei den angebotenen Aktien handelt es sich um nennwertlose auf den Inhaber lautenden Stammaktien aus dem Besitz der Altaktionäre mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von € 1,00 je Aktie. Es werden keine neuen Aktien ausgegeben.

International Securities Identification Number (ISIN):	DE000A13SUY8
Wertpapierkennnummer (WKN):	A13SUY

C.2 Währung der Wertpapieremission

Die Aktien der Gesellschaft werden in Euro angeboten.

C.3 Zahl der ausgegebenen und voll eingezahlten Aktien und der ausgegebenen, aber nicht voll eingezahlten Aktien; Nennwert pro Aktien bzw. Angabe, dass die Aktien keinen Nennwert haben

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt derzeit € 250.000,-- und ist eingeteilt auf 250.000 auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien (Stammaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von € 1,00 je Aktie. Sämtliche 250.000 Aktien sind voll eingezahlt.

Die Aktien haben keinen Nennwert.

C.4 Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte und Beschränkung der Rechte

Die angebotenen 250.000 Aktien aus dem Besitz der Altaktionäre sind alle mit Gewinnberechtigung seit dem 01. Januar 2015 ausgestattet. Jede Aktie gewährt eine Stimme

auf der Hauptversammlung der Gesellschaft, Beschränkungen im Stimmrecht bestehen nicht. An einem etwaigen Liquidationserlös nehmen sie entsprechend ihrem rechnerischen Anteil am Aktienkapital teil.

C.5 Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere

Entfällt. Die Übertragbarkeit der Aktien ist nicht eingeschränkt.

C.6 Zulassung zum Handel

Entfällt. Die Gesellschaft plant, alle angebotenen Aktien im Freiverkehr der Börse Düsseldorf notieren zu lassen. Eine Beantragung der Zulassung der Aktien der Gesellschaft zum Handel im Regulierten Markt an der Börse Düsseldorf oder an einem anderen regulierten oder gleichwertigen Markt im In- und Ausland ist zurzeit nicht geplant.

C.7 Beschreibung der Dividendenpolitik

Bisher wurden keine Dividenden an die Anteilseigner ausgeschüttet.

Die Gesellschaft strebt zukünftig eine Dividendenpolitik an, die sowohl die Interessen der Aktionäre als auch die allgemeine Lage der Gesellschaft berücksichtigt. Zukünftige Dividendenzahlungen erfolgen in Abhängigkeit von der Ertragslage der Gesellschaft, ihrer finanziellen Lage, dem Liquiditätsbedarf, der allgemeinen Geschäftslage der Märkte, in denen die Novetum AG aktiv ist, sowie dem steuerlichen und regulatorischen Umfeld.

ABSCHNITT D – RISIKEN

Die allgemeine Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und/oder der Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft könnten durch jedes der nachfolgend dargestellten wesentlichen Risiken wesentlich nachteilig beeinflusst werden, der Fortbestand der Gesellschaft könnte gefährdet werden und Anleger könnten ihre Anlage ganz oder teilweise verlieren. Dies ist insbesondere der Fall, wenn mehrere der nachfolgenden Risiken gleichzeitig eintreten:

D.1 Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Gesellschaft oder ihrer Branche eigen sind

Unternehmensbezogene Risiken:

- Die Novetum AG wird im Jahr 2016 ihre operative Tätigkeit aufnehmen und hat bis zum Datum des Prospektes noch keine Umsätze erzielt.

- Die Gesellschaft ist aufgrund ihrer geringen Größe nur mit limitierten personellen Ressourcen ausgestattet und könnte im Wettbewerb mit größeren Mitbewerbern benachteiligt sein.
- Die Gesellschaft ist derzeit mit limitierten finanziellen Mitteln ausgestattet. Darüber hinaus fließen der Gesellschaft bei der geplanten Notierungsaufnahme keine zusätzlichen Mittel zu. Die Gesellschaft ist davon abhängig zusätzliche Mittel aufzunehmen, um ihre Geschäftstätigkeit voll zu entfalten.
- Jede Aussage mit Bezug auf zukünftige Entwicklungen der Novetum AG beruht auf gegenwärtigen Plänen, Schätzungen, Prognosen und Erwartungen der Gesellschaft. Wenn sich diese als unrichtig erweisen, kann dies negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben.
- Die Existenz der Gesellschaft ist abhängig von dem Verbleib von Schlüsselpersonen in der Gesellschaft.
- Die Gesellschaft verfügt über keinen eigenen Versicherungsschutz. Externe Ereignisse können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nachhaltig negativ beeinflussen.
- Die Gesellschaft verfügt über kein etabliertes Risikomanagementsystem. Aus diesem Grund könnten der Vorstand und der Aufsichtsrat der Gesellschaft zu spät und nicht angemessen auf Veränderungen in der Gesellschaft oder im Umfeld der Gesellschaft reagieren, was eine negative Auswirkung auf die Vermögens, Ertrags- und Finanzlage nach sich ziehen könnte.
- Die Gesellschaft plant neben ihre Beratungstätigkeit auch den Erwerb von Beteiligungen. Der Erwerb von Beteiligungen unterliegt Risiken, die den Bestand der Gesellschaft gefährden können. Wertveränderungen bei erworbenen Beteiligungen bis hin zum Verlust von Beteiligungen durch Insolvenz können hierbei die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft nachteilig beeinflussen.
- Aufgrund einer möglichen Minderheitsbeteiligung bei den Zielunternehmen wird die Gesellschaft nicht immer in der Lage sein, ihre Interessen bei den Beteiligungen durchzusetzen.
- Die CFO AG ist in der Lage, die mit einer qualifizierten Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassenden Hauptversammlungsbeschlüsse der Gesellschaft allein mit ihren Stimmen herbeizuführen bzw. weitere für die Novetum AG nachteilige Entscheidungen durchzusetzen.
- Der Vorstand der Gesellschaft Olaf Seidel und die Aufsichtsratsmitglieder Christian Sundermann, Horst Michel und Viona Brandt sind gleichzeitig für die Mehrheitseignerin CFO AG tätig. Es ist daher nicht auszuschließen, dass es zukünftig zu Interessenskonflikten bei Entscheidungen, die Auswirkungen auf beide Unternehmen haben können, kommen kann. Des Weiteren könnten die Personen aufgrund zeitlicher Überlastung nicht in ausreichendem Maße für die Gesellschaft zur Verfügung stehen.
- Ein neuer Großaktionär könnte nach einem Verkauf der Anteile durch die CFO AG beherrschenden Einfluss auf die Gesellschaft ausüben oder zumindest eine Sperrminorität erlangen.

Markt- und branchenbezogene Risiken:

- Der Erfolg bei der Umsetzung der Geschäftstätigkeit hängt von allgemeinen konjunkturellen Entwicklungen ab. Kosteneinsparungen bei Unternehmen, insbesondere Kürzungen von Beratungsprojekten, als Folge einer schlechten Geschäftsentwicklung beeinflussen negativ die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.
- Schwankungen insbesondere auf den Kapitalmärkten können die Akquisitionstätigkeit für neue Projekte der Gesellschaft negativ beeinflussen und somit die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft beeinträchtigen.
- Die Wettbewerbsintensität auf dem Markt für Kapitalmarktberatung ist sehr hoch. Die noch kurze Lebensdauer des Unternehmens und die geringe Marktpräsenz könnte einen Nachteil für die Gesellschaft darstellen, Beratungsmandate in Konkurrenz zu etablierten Mitbewerben zu akquirieren.
- Beim Erwerb von Beteiligungen unterliegt die Gesellschaft den marktüblichen Risiken einer Beteiligungsaktivität: Eine Wertermittlung beim Erwerb einer Beteiligung ist von externen Faktoren beeinflusst, die sich unabhängig von der operativen Entwicklung der Gesellschaft – wie zum Beispiel der Gewinnentwicklung – verändern können. Eine Veränderung dieser Faktoren kann die Werthaltigkeit von Investments negativ nachhaltig beeinflussen und somit nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben.

Steuerliche und rechtliche Risiken:

- Eine potenzielle Änderung der steuerlichen Gesetzgebung kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens nachhaltig negativ beeinflussen.
- Es könnte zu erheblichen Steuerbelastungen auch im Fall höherer noch anfallender Verluste kommen, da laufende Gewinne wegen der Ausgleichsbeschränkung gegebenenfalls nicht vollumfänglich mit Verlustvorträgen verrechnet werden können. Die Finanzbehörden könnten in dem einen oder anderen Fall bei der Beurteilung steuerlicher Sachverhalte eine andere Auffassung als die Gesellschaft vertreten und deshalb niedrigere Verluste feststellen.
- Die Gesellschaft könnte bei einem Gesellschafterwechsel die angefallenen steuerlichen Verlustvorträge teilweise oder in Gänze verlieren.
- Die Finanzbehörden könnten zukünftig im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer) bei der Beurteilung steuerlicher Sachverhalte eine andere Auffassung als die Gesellschaft vertreten, und der Gesellschaft könnten hieraus Nachforderungen entstehen.

D.3 Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind

- Eine Investition in Aktien trägt das Eigenkapitalrisiko mit sich, das für den Anleger einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals bedeuten kann.
- Das investierte Kapital von Anlegern der Novetum AG kann teilweise deutlichen Schwankungen unterliegen, und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Anleger ihre erworbenen Aktien nur deutlich unter dem jeweiligen Einstandspreis wieder veräußern können.

- Der Kurs der Aktien kann durch den Verkauf von Aktien durch die Altaktionäre sinken.
- Der Anteilsbesitz der Aktionäre kann durch zukünftige Kapitalerhöhungen verwässert werden
- Obwohl die Gesellschaft die Notierung der Aktien im Freiverkehr an der Börse Düsseldorf anstrebt, kann die Gesellschaft nicht garantieren, dass eine Notierungsaufnahme stattfindet oder ausreichend Nachfrage im Falle einer Verkaufsabsicht zur Verfügung steht, um die Aktien wieder zu veräußern.
- Die geplante Einbeziehung der Aktien der Gesellschaft im Freiverkehr dient auch dazu, die Aktien im Besitz der Altaktionäre handelbar zu machen. Es werden keine neuen Aktien ausgegeben, aus deren Platzierung der Gesellschaft Mittel zufließen könnten. Trotzdem trägt die Gesellschaft die vollen Kosten, die während des Verfahrens der Einbeziehung entstehen und die Folgekosten der Notierungsaufnahme. Dies führt zu einer Belastung der Gesellschaft, ohne dass die Gesellschaft einen zum Zeitpunkt der Prospekterstellung direkt absehbaren Nutzen aus der Einbeziehung der Aktien ziehen kann.

ABSCHNITT E – ANGEBOT

E.1 Gesamtnettoerlöse und geschätzte Gesamtkosten der Emission/des Angebots

Der Novetum AG fließen durch das öffentliche Angebot der Aktien aus dem Besitz der Altaktionäre keine Erlöse, da keine Neuemission von Aktien erfolgt. Die Kosten des öffentlichen Angebots belaufen sich auf ca. T-€ 40,0.

E.2a Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegen

Die Einbeziehung der Aktien in den Freiverkehr der Börse Düsseldorf und das Angebot der Aktien der Novetum AG soll die Verkaufsmöglichkeiten und die Handelbarkeit der Aktien maßgeblich positiv beeinflussen. Darüber hinaus plant die Gesellschaft sich mittel- bis langfristig über den Kapitalmarkt zu finanzieren und sieht in der Einbeziehung der Aktien einen ersten Schritt, sich am Kapitalmarkt zu positionieren.

E.3 Beschreibung der Angebotskonditionen

Das öffentliche Angebot erstreckt sich auf sämtliche Stück 250.000 auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von € 1,00 je Stückaktie mit voller Gewinnberechtigung ab dem 01. Januar 2015 mit der ISIN DE000A13SUY8, WKN A13SUY („die anzubietenden Aktien“).

Ein darüber hinausgehendes konkretes Angebot der bestehenden Aktionäre existiert nicht. Die Novetum AG weist ausdrücklich darauf hin, dass die anzubietenden Aktien nicht in ihrem Besitz sind, sondern an Aktionäre ausgegeben wurden. Mögliche Aktienerwerbe geschehen

demnach nicht aus dem Besitz der Novetum AG, sondern aus dem Besitz ihrer Aktionäre. Ein Erwerb der Aktien ist nur bei ausreichendem Angebot am Markt möglich, so dass eine keine Aussage über eine Frist für die Bedienung der Wertpapiere von der Gesellschaft prognostiziert werden kann. Aktien, die über ausgeführte Aufträge der Hausbank erworben werden, werden voraussichtlich innerhalb zwei bis drei Bankarbeitstagen nach Kursfeststellung durch den Freimakler in das Depot des Erwerbers eingeliefert.

Die Aktien der Novetum AG sind bisher noch nicht in den Freiverkehr der Börse Düsseldorf einbezogen worden. Aus diesem Grund ist Beginn des öffentlichen Angebots der erste Handelstag der anzubietenden Aktien nach ihrer möglichen Einbeziehung in den Börsenhandel. Die Novetum AG wird auf ihrer Homepage www.novetum.de werbend auf die Einbeziehung der Aktien der Gesellschaft in den Freiverkehr der Börse Düsseldorf hinweisen und dabei Angaben zum Börsenplatz, an dem der Handel stattfindet, sowie zu WKN, ISIN und Börsenkürzel machen. Nach ihrer Einbeziehung sind die Aktien der Novetum AG sofort zu zeichnen.

Das Angebot endet mit dem Ende des ersten Handelstages der Aktien und die Gesellschaft wird den werbenden Hinweis auf die Einbeziehung der Aktien der Gesellschaft von ihrer Homepage wieder entfernen.

Nach dem einmaligen Angebot der Aktien beginnt der normale Börsenhandel der Aktien. Kaufaufträge des Publikums können über jede an der Börse Düsseldorf zum Handel zugelassene Bank erteilt werden.

Die Eingabe der Kaufaufträge durch die von Kaufinteressenten beauftragten Banken muss am ersten Handelstag bis spätestens 8.00 Uhr erfolgen, um eine Berücksichtigung bei der Ermittlung des ersten Börsenpreises sicherzustellen.

Die Aktien können in Stückelungen ab 1 Stück erworben werden. Die Abrechnung des Aktienerwerbs erfolgt dabei zwischen der Bank des Verkäufers der Aktien und der Bank des Käufers der Aktien. Die Umbuchung der Wertpapiere erfolgt bei der Clearstream Banking AG zu Lasten des Kontos der Bank des Verkäufers und zu Gunsten des Kontos der Bank des Käufers. Da die Gesellschaft keine eigenen Aktien besitzt, erhält die Gesellschaft keine Zahlungen.

Der erste Börsenpreis der Wertpapiere wird am ersten Handelstag voraussichtlich zwischen 8.00 Uhr und 8.30 Uhr gemäß den Vorschriften § 24 Abs. 2 BörsG von dem mit der Skontroführung beauftragten Freimakler ermittelt. Die Gesellschaft hat keinen Einfluss bei der Feststellung des ersten Kurses der Aktien. Die am Tag des öffentlichen Angebotes festgestellten Kurse (der „Emissionspreis“) werden von der Gesellschaft nach § 14 Abs. 2 WpPG veröffentlicht und können bei der Gesellschaft angefordert werden.

Das Angebot kann nicht widerrufen oder ausgesetzt werden. Kaufinteressenten haben die Möglichkeit die von ihnen erteilten Aufträge gemäß der Bedingungen ihrer Hausbank zu ändern oder zurückzuziehen.

Der vorläufige Zeitplan für das öffentliche Angebot stellt sich wie folgt dar:

voraussichtlich 09. April 2016	Billigung des Prospekts
voraussichtlich 09. April 2016	Veröffentlichung des Prospekts auf der Homepage des Unternehmens
voraussichtlich 11. April 2016	Beginn und Ende des öffentlichen Angebots am ersten Handelstag von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr im Freiverkehr der Börse Düsseldorf

Die Veröffentlichung des Prospektes auf der Webseite des Unternehmens erfolgt unter der Adresse http://www.novetum.de/investor-relations/.

E.4 Wesentliche Interessen für das Angebot, einschließlich Interessenskonflikten

Die Notierungsaufnahme für die Aktien der Gesellschaft liegt grundsätzlich im Interesse der Gesellschaft, die sich durch diese Maßnahme leichteren Zugang zu notwendigem Kapital verspricht. Darüber hinaus besteht auch ein Interesse der Altaktionäre, insbesondere der Hauptaktionärin CFO AG, dem Vorstand Olaf Seidel, und den Aufsichtsräten Christian Sundermann, Horst Michel und Viona Brandt an der Notierungsaufnahme der Aktien. Durch eine Einbeziehung der Aktien in den Freiverkehr der Börse Düsseldorf erhöhen sich die Handelbarkeit und die Veräußerbarkeit der Aktien der Altaktionäre.

E.5 Personen/Unternehmen für das Wertpapier zum Verkauf anbieten

Die Novetum AG weist darauf hin, dass sämtliche Aktien, auf die sich das öffentliche Angebot bezieht im Besitz von Altaktionären sind. Der Erwerb von Aktien erfolgt demnach über den Börsenhandel von diesen Altaktionären, von denen keiner eine Lock-up Vereinbarung unterzeichnet hat. Folgende Aktionäre sind der Gesellschaft bekannt:

Name	**Anzahl Aktien**	**Anteil**
CFO AG Königsberger Straße 15c, 81927 München	234.556	93,8%
Loudomus UG (haftungsbeschränkt) Theresienstraße 124, 80333 München	4.998	2,0%
Christian Sundermann (AR-Vorsitzender)	2.499	1,0%
Olaf Seidel (Vorstand)	2.499	1,0%
Viona Brandt (Aufsichtsrat)	150	0,1%
Horst Michel (Aufsichtsrat)	150	0,1%
Übrige Privataktionäre	5.148	2,1%
Summe	**250.000**	**100,0%**

E.6 Betrag und Prozentsatz, der aus dem Angebot resultierenden unmittelbaren Verwässerung

Entfällt, da keine neuen Aktien ausgegeben werden und somit für die Altaktionäre keine direkte oder indirekte Verwässerung entsteht.

E.7 Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder vom Anbieter in Rechnung gestellt werden

Entfällt. Bei der Abrechnung des Kaufpreises durch die Bank des Kaufinteressenten fallen üblicherweise Provisionen und Börsenentgelte in unterschiedlicher Höhe an, die von der Bank direkt abgerechnet werden. Von Seiten der Gesellschaft oder den Altaktionären werden dem Anleger keine Kosten verrechnet.

2. RISIKOFAKTOREN

Anleger sollten bei der Entscheidung über den Kauf der Aktien der Gesellschaft die nachfolgenden wesentlichen Risikofaktoren, verbunden mit den anderen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen, sorgfältig lesen und berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Novetum AG haben. Der Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft könnte aufgrund jedes dieser Risiken erheblich fallen und Anleger können ihr investiertes Kapital teilweise oder sogar ganz verlieren. Die nachstehend bekannten beschriebenen wesentlichen Risiken könnten jedoch nicht die einzigen Risiken sein, denen die Novetum AG ausgesetzt ist.

2.1. UNTERNEHMENSBEZOGENE RISIKEN

Keine historische Geschäftsaktivität

Die Novetum AG wird erst im Jahr 2016 ihre Geschäftstätigkeit aufnehmen und hat bis zum Datum des Prospektes noch keine Umsätze erzielt. Es gibt daher keine historischen Anhaltspunkte, dass das Geschäftskonzept des Managements erfolgreich umgesetzt werden kann. Die Gesellschaft befindet sich in der Phase der Marktevaluierung und hatte bisher keinen direkten Kundenkontakt.

Die Novetum AG hat daher bisher keine Umsätze bzw. Erträge aus ihrem Geschäftsbetrieb als Beratungsunternehmen erzielt. Gleichzeitig fallen jedoch Kosten wie z. B. für die Steuerberatung, die Prüfung der Jahresabschlüsse und andere allgemeine Verwaltungskosten an. Wenn auf absehbare Zeit keine Mittelzuflüsse generiert werden können, ist die Novetum AG zum Erhalt des Geschäftsbetriebes auf externe Mittelzuflüsse angewiesen, die zum Datum des Prospektes nicht gesichert sind.

Geringe Unternehmensgröße

Die Novetum AG wird bei der Ausübung seines Geschäftszweckes zunächst nur auf die Arbeitskraft ihres Vorstands Herrn Olaf Seidel zurückgreifen. Darüber hinaus wird dieser hauptsächlich vom Aufsichtsratsvorsitzenden Herrn Christian Sundermann beratend unterstützt werden. Im Vergleich zu Konkurrenzunternehmen ist die Gesellschaft damit mit begrenzten Ressourcen ausgestattet, was einen Wettbewerbsnachteil darstellt.

Die geringe Anzahl der operativ tätigen Mitarbeiter bedeutet auch, dass die Gesellschaft potenziell nicht in der Lage sein wird Wachstumsmöglichkeiten auszunutzen, da nur eine begrenzte Anzahl von Projekten gleichzeitig verfolgt werden kann. Insbesondere ist es für die Gesellschaft eine Herausforderung sowohl vertrieblich tätig zu werden, um Folgeaufträge sicherzustellen, und gleichzeitig existierende Aufträge abzuarbeiten. Ein Ausbleiben von Folgeaufträgen könnte Schwankungen in der Vermögens, Finanz- und Ertragslage der

Gesellschaft zur Folge haben und in letzter Konsequenz den Bestand der Gesellschaft gefährden.

Limitierte finanzielle Mittel

Die Gesellschaft ist derzeit mit limitierten finanziellen Mitteln ausgestattet. Insbesondere ist zu vermerken, dass bei der Notierungsaufnahme der Gesellschaft keine zusätzlichen Mittel zufließen. Demnach ist die Gesellschaft davon abhängig, im Nachgang zur Notierungsaufnahme durch Kapitalaufnahme neue liquide Mittel entweder in Form von Eigen- oder Fremdkapital aufzunehmen, um die Geschäftstätigkeit erfolgreich entfalten zu können.

Ein Finanzierungsbedarf könnte durch Investitionen entstehen, da nach Einschätzung des Vorstandes die wahrscheinlichen Investitionssummen das vorhandene Geschäftskapital übersteigen. Der Vorstand der Gesellschaft geht weiterhin davon aus, in den kommenden Jahren keine bzw. nur geringe Erlöse aus dem Geschäftsbetrieb erzielen zu können und ist daher auf Mittelzuflüsse von außen, z.B. durch die Ausgabe neuer Aktien, angewiesen.

Sollten zusätzliche Finanzmittel nicht beschaffbar sein, hat der Vorstand die Möglichkeit die Investition zu verschieben oder die Höhe der Investition an die verfügbaren Finanzmittel anzupassen, um den Bestand der Gesellschaft zu sichern.

Etwaige Abweichungen gegenüber den ursprünglichen Planungen des Vorstandes im Hinblick auf die Zeitpunkte der Erzielung von Umsatzerlösen, die Höhe der zu investierenden Summe beim potenziellen Erwerb einer Beteiligung sowie wesentliche Veränderungen in der Kostenstruktur der Gesellschaft können jederzeit zu einer Änderung des Finanzierungsbedarfes führen und die Gesellschaft in ihrem Bestand bedrohen.

Zum Zeitpunkt der Notierungsaufnahme ist nicht abzusehen, ob eine Kapitalaufnahme zu einem gewünschten Zeitpunkt möglich ist. Sollte eine Kapitalaufnahme nicht erfolgen, kann dies negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben.

Unsicherheit bei zukunftsgerichteten Aussagen

Die zukunftsgerichteten Aussagen in diesem Prospekt beruhen auf den gegenwärtigen Plänen, Schätzungen, Prognosen und Erwartungen der Novetum AG sowie auf bestimmten Annahmen, die sich, obwohl sie zum derzeitigen Zeitpunkt nach Ansicht der Novetum AG angemessen sind, als fehlerhaft erweisen können. Zahlreiche Faktoren können dazu führen, dass die tatsächliche Entwicklung oder die erzielten Erträge oder Leistungen der Novetum AG wesentlich von der Entwicklung, den Erträgen oder den Leistungen abweichen, die in den zukunftsgerichteten Aussagen ausdrücklich oder implizit angenommen werden.

Sollte eines oder sollten mehrere dieser Risiken oder Unsicherheiten eintreten oder sollten sich von der Novetum AG zugrunde gelegte Annahmen als unrichtig erweisen, ist nicht auszuschließen, dass die tatsächlichen Ergebnisse wesentlich von denen abweichen, die in

diesem Prospekt als angenommen, geglaubt, geschätzt oder erwartet beschrieben werden. Die wirtschaftliche Entwicklung der Novetum AG könnte aus diesem Grund negativer ausfallen als zunächst angenommen.

Abhängigkeit von Personen

Die Novetum AG ist bei der Generierung von Umsatzerlösen stark von der Unterstützung und den Fähigkeiten einzelner Personen abhängig.

Die Strategie der Novetum AG ist eng verknüpft mit den Fähigkeiten und dem Einsatz des Vorstandes Olaf Seidel und des Aufsichtsratsmitgliedes Christian Sundermann. Die Kontakte dieser Personen sowohl zu potenziellen Kunden, zu Partnern im Kapitalmarkt bzw. zu möglichen Akquisitionsobjekten sind die Basis des Geschäftsmodells der Novetum AG. Ein Ausscheiden dieser Personen aus der Gesellschaft könnte die Novetum AG nachhaltig in ihrer Existenz gefährden. Gegebenenfalls ist auch die Neueinstellung von qualifizierten Mitarbeitern notwendig.

Risiken aus fehlendem Versicherungsschutz

Die Gesellschaft verfügt über keinen eigenen Versicherungsschutz, da die Gesellschaft kein eigenes Personal außer dem Vorstand beschäftigt und keine eigenen Geschäftsräume und betrieblichen Einrichtungen hat. Sie nutzt zur Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit vollumfänglich und kostenlos die Infrastrukturen der CFO AG. Es ist gleichwohl denkbar, dass zukünftig an die Gesellschaft Haftungsansprüche oder Schadenersatzforderungen gestellt werden, wodurch die Gesellschaft negativ berührt werden könnte. Dies könnte nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben.

Kein etabliertes Risikomanagementsystem

Die Gesellschaft befindet sich im Aufbau. Es kann in der Zukunft nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund starken Wachstums die Entwicklung und Weiterentwicklung angemessener interner Organisations-, Risikoüberwachungs- und Managementstrukturen, die eine frühzeitige Erkennung von Fehlentwicklungen und Risiken ermöglichen, sowie die Anpassung der genutzten infrastrukturellen Kapazitäten Dritter nicht mit der Geschäftsentwicklung der Gesellschaft Schritt halten kann und sich hieraus abwicklungstechnische und andere Risiken ergeben. Das Risikoüberwachungs- und Risikomanagementsystem der Gesellschaft befindet sich erst im Aufbau. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bis zur vollständigen Installierung des Risiko-managementsystems oder in der fortlaufenden Praxis mögliche Lücken oder Mängel im System auftreten oder bewusst werden. Sollten sich Lücken oder Mängel des Risikoüberwachungs- und -managementsystems zeigen oder sollte es dem Vorstand der Gesellschaft nicht gelingen, im Zusammenhang mit dem geplanten Wachstum der Gesellschaft angemessene Strukturen und Systeme zeitnah zu schaffen, könnte dies zur Einschränkung der Fähigkeit führen, Risiken, Trends und Fehlentwicklungen rechtzeitig zu

erkennen und zu steuern. Dies könnte erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben.

Risiken der Investitionstätigkeit

Die Novetum AG plant neben ihrer Beratungstätigkeit auch den Erwerb von Beteiligungen. Jede derartige Investition ist mit Risiken verbunden. Darunter fallen Wertverluste bei den getätigten Investments, die bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals gehen können. Die Gesellschaft kann dann gezwungen sein, Mittelzuflüsse von außen aufzunehmen, um den laufenden Geschäftsbetrieb sicher zu stellen.

Darüber hinaus ist die Gesellschaft bei dem Erwerb von Zielunternehmen auf Informationen der Verkäufer angewiesen. Trotz Prüfung kann die Gesellschaft jedoch nicht dafür garantieren, dass die zur Verfügung gestellten Informationen vollständig und richtig sind. Des Weiteren können die Informationen von der Zielgesellschaft so aufbereitet sein, dass sie einen irreführenden Eindruck von der Wettbewerbsposition bzw. der finanziellen Situation des Unternehmens vermitteln. Die Gesellschaft kann aus diesen Unterlagen zu falschen Schlüssen kommen und damit den Wert einer zu erwerbenden Beteiligung zu hoch ansetzen. Dies kann ganz erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben.

Begrenzte Rechte bei den Beteiligungen

Die Novetum AG kann auch Minderheitsbeteiligungen erwerben. Als Gesellschafterin ist sie grundsätzlich auf die Wahrnehmung der vertraglichen und gesetzlichen Gesellschafterrechte beschränkt, die sich jeweils aus den Regelungen des Gesellschaftsvertrages des jeweiligen Unternehmens ergeben. In Gesellschafterversammlungen der Portfoliounternehmen kann die Novetum AG, je nach Mehrheitsverhältnissen, überstimmt werden. Dies kann nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben.

Beherrschender Einfluss der CFO AG

Nach Aufnahme der Notierung wird der Anteil der von der CFO AG insgesamt gehaltenen Aktien weiterhin eine qualifizierte Mehrheit darstellen. Die CFO AG kann damit wichtige Beschlüsse wie zum Beispiel die Schaffung von genehmigtem oder bedingtem Kapital, die Erhöhung des Grundkapitals und den Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre, die Änderung des Unternehmensgegenstands sowie Verschmelzungen, Spaltungen und formwechselnde Umwandlungen herbeiführen.

Des Weiteren kann die CFO AG mit ihrer Stimmenmehrheit Beschlüsse über die Wahl oder Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder sowie über Dividendenzahlungen fassen, unabhängig von der Präsenz der Stimmen auf der Hauptversammlung.

Die CFO AG könnte zudem mit der Novetum AG einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abschließen, wodurch die CFO AG einen wesentlichen Einfluss auf

die Geschäftstätigkeit der Novetum AG hätte. Da für den Abschluss eines solchen Vertrages eine Mehrheit von ¾ des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals ausreichend ist, wäre die Verabschiedung eines solchen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags angesichts der Stimmrechtsmacht der CFO AG unschwer realisierbar. Die Einkünfte der Novetum AG würden in einem solchen Falle der Obergesellschaft CFO AG zugerechnet und auch bei dieser versteuert. Aktionäre der Novetum AG wären auf das aktienrechtliche Schutzsystem der §§ 302 ff. AktG beschränkt. Ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der CFO AG besteht derzeit nicht.

Unabhängig von einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag könnte die CFO AG zudem aufgrund ihres faktischen Einflusses, unter anderem wegen der Personengleichheit des Vorstandes der beiden Gesellschaften, bestimmte wirtschaftliche unattraktive Posten in der Bilanz der CFO AG in die Bilanz der Novetum AG verlagern. Die daraus eventuell resultierende bilanzielle Verschlechterung bei der Novetum AG könnte bei dieser existenzgefährdende Effekte bewirken.

Personengleichheit bei der CFO AG und der Novetum AG

Die wichtigsten handelnden Personen der CFO AG, der Aktionärin mit beherrschendem Einfluss, sind in ähnlicher Funktion für die Novetum AG tätig. Der Vorstand der Gesellschaft, Olaf Seidel ist gleichzeitig auch Vorstand der CFO AG. Das Aufsichtsratsmitglied Christian Sundermann ist ebenso im Vorstand der CFO AG tätig. Die Aufsichtsratsmitglieder Horst Michel und Viona Brandt üben diese Funktion sowohl bei der CFO AG als auch bei der Novetum AG aus. Es ist daher nicht auszuschließen, dass es zukünftig zu Interessenskonflikten kommen kann. Dabei können von den Organen Entscheidungen getroffen werden, die eventuell nicht nur im Interesse der Gesellschaft sind, sondern auch geprägt von der Interessenslage der Hauptaktionärin sind.

Darüber hinaus kann es durch die Doppelbelastung zu zeitlichen Engpässen kommen, so dass die Organe nicht im üblichen Maße für die Gesellschaft verfügbar sind, und so entsprechend der Geschäftserfolg der Gesellschaft gefährdet sein könnte.

Möglichkeit des vollständigen oder teilweisen Verkaufs der Beteiligung der CFO AG

Die CFO AG kann die von ihr gehaltene Beteiligung in Höhe von 93,8% teilweise oder vollständig an einen Investor verkaufen mit der Folge, dass ein zum Datum des Prospektes nicht bekannter Aktionär Einfluss auf die Gesellschaft ausüben könnte.

Dabei könnte schon ein Verkauf von 25,1% der Anteile an der Novetum AG einem Investor die Möglichkeit eröffnen, wichtige Entscheidungen auf einer Hauptversammlung zu blockieren und so den Geschäftsbetrieb der Novetum AG einschränken.

Durch den Verkauf einer Beteiligung in Höhe von mindestens 75% an einen zum Datum des Prospektes unbekannten Investor würde dieser in die Lage versetzt, wichtige Beschlüsse wie zum Beispiel die Schaffung von genehmigtem oder bedingtem Kapital, die Erhöhung des

Grundkapitals und den Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre, die Änderung des Unternehmensgegenstands sowie Verschmelzungen, Spaltungen und formwechselnde Umwandlungen herbeiführen. Des Weiteren wäre ein neuer Aktionär mit beherrschendem Einfluss in der Lage, Entscheidungen durchzusetzen, die die Novetum AG schädigen könnten und existenzgefährdende Effekte bewirken, wie unter dem Risikofaktor „Beherrschender Einfluss der CFO AG“ dargestellt.

2.2. MARKT- UND BRANCHENBEZOGENE RISIKEN

Abhängigkeit von dem allgemeinen konjunkturellen Umfeld

Die Gesellschaft beabsichtigt sich als Berater für im Kapitalmarkt relevanten Themen zu etablieren. Dabei spielt neben dem allgemeinen konjunkturellen Umfeld die Verfassung der Finanzmärkte eine erhebliche Rolle bei dem Bedarf nach dieser Dienstleistung. Somit besteht das Risiko, dass die Umsätze und Erträge der Gesellschaft erheblichen Schwankungen unterliegen, die durch Marktfaktoren bestimmt werden, die außerhalb des Einflussbereiches der Gesellschaft liegen.

Das allgemeine wirtschaftliche Umfeld beeinflusst insbesondere die Auftragslage von Beratungsunternehmen, da bei einer negativen Entwicklung der Umsatzsituation eines Unternehmens durch Kürzung von Budgets für Beratungsprojekte direkte Kosteneinsparungen erzielt werden können.

Dies könnte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben.

Volatilität der Kapitalmärkte

Die Gesellschaft ist im Hinblick auf ihre zukünftige Geschäftstätigkeit wesentlich von der Lage an den Kapitalmärkten abhängig. Es ist nicht auszuschließen, dass sich das wirtschaftliche bzw. geldmarktpolitische Umfeld verschlechtert bzw. dass Marktteilnehmer eine Verschlechterung antizipieren. Dies könnte zu einer negativen Kursentwicklung an den globalen Finanzmärkten führen, was sich auf die Finanzierungstätigkeit für Unternehmen auswirken würde. Es besteht daher das Risiko, dass es bei einer längeren Abschwungphase am Kapitalmarkt für die Gesellschaft schwierig wird, geeignete Projekte zu akquirieren bzw. diese Projekte auch erfolgreich umzusetzen.

Die Novetum AG ist aufgrund der derzeit noch geringen Kapitaldecke auf Mittelzuflüsse im Rahmen von Kapitalmarkttransaktionen angewiesen. Die erfolgreiche Durchführung derartiger Transaktionen ist auch stark abhängig von externen Faktoren, die nicht vom Management beeinflusst werden können. So ist nicht sichergestellt, dass die Gesellschaft die zur Erfüllung ihres Geschäftszweckes notwendigen Mittelzuflüsse aus Kapitalmarkttransaktionen bereitstellen kann.

Des Weiteren kann die Novetum AG grundsätzlich Finanzmittel in Form von Fremdkapital aufnehmen. Ungünstige Kapitalmarktbedingungen können die Aufnahme von eventuell notwendigen Fremdkapitalmitteln in ausreichender Höhe erschweren bzw. die Bedingungen für eine Fremdkapitalaufnahme derart verschlechtern, dass die Gesellschaft zusätzliche Risiken durch z. B. erhöhte Zins- und vorzeitige Tilgungszahlungen eingehen muss.

Eine negative Entwicklung an den globalen Finanzmärkten kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben.

Hohe Wettbewerbsintensität

Wichtige Grundbedingung für eine erfolgreiche Geschäftstätigkeit der Gesellschaft ist es, eine ausreichende Zahl von Beratungsprojekten zu identifizieren und diese erfolgreiche zu akquirieren.

Die Gesellschaft steht in ihrem Markt mit ca. 15.000 ähnlichen Beratungsunternehmen (*Quelle: BDU-Studie, „Facts & Figures zum Beratermarkt 2015*) im Wettbewerb. Aufgrund der fehlenden historischen Geschäftstätigkeit des Unternehmens und der noch geringen Marktpräsenz ist das Unternehmen potenziell im Nachteil gegenüber seinen Wettbewerbern und könnte somit nur schwierig Beratungsmandate erhalten. Dies kann mit entsprechend nachteiligen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft insgesamt verbunden sein.

Abhängigkeit von Marktbewertungen beim Erwerb von Beteiligungen

Die Gesellschaft kann zur Durchsetzung ihres Geschäftszweckes auch Beteiligungen erwerben. Bei dem Erwerb von Beteiligungen sieht sich die Novetum dabei den allgemeinen Marktrisiken derartiger Beteiligungen ausgesetzt.

Der Kapitalmarkt ist dadurch gekennzeichnet, dass sich seine Teilnehmer darum bemühen, die zukünftigen Entwicklungen ganzer Branchen im positiven wie negativen Sinne vorherzusehen. Bei Unternehmen, die zu einer Branche gehören, der vom Kapitalmarkt eine besonders positive Zukunft beschieden wird, kann dies zur Folge haben, dass aufgrund der erheblichen Zukunftserwartungen in die jeweilige Branche die klassischen Kriterien einer Unternehmensbewertung bei der Beurteilung des jeweiligen Unternehmens und der von ihm emittierten Wertpapiere in den Hintergrund rücken. Es besteht daher die Gefahr, dass Beteiligungen in Unternehmen dieser Branchen unabhängig von einer Fundamentalanalyse bewertet werden und damit nur zu hohen Preisen erworben werden können.

Ändert sich die allgemeine Auffassung der Kapitalmarktteilnehmer im Hinblick auf die betreffende Branche, etwa weil die Erwartungen nicht oder nicht in vollem Umfang erfüllt werden können, besteht die Gefahr, dass es im Hinblick auf diese Beteiligung zu erheblichen Verlusten bis hin zum Totalverlust kommt. Dies kann auch dann der Fall sein, wenn im Fall des konkreten Unternehmens eine Abwertung nicht oder nicht in demselben Ausmaß gerechtfertigt wäre. Es kann sogar dazu kommen, dass eine gesamte Branche, die von den

Teilnehmern des Kapitalmarkts zunächst als besonders positiv bewertet wurde, für erhebliche Zeiträume als besonders negativ bewertet wird.

Investiert die Gesellschaft in Unternehmen, die einer Branche angehören, die von den Teilnehmern des Kapitalmarkts als besonders positiv beurteilt wird, besteht das Risiko, dass die Beteiligungen zu teuer erworben werden können und das Unternehmen die allgemein in die Branche gesetzten Erwartungen nicht erfüllen kann. Es besteht darüber hinaus die Gefahr, dass die Gesellschaft einen sich vom Positiven zum Negativen hin ändernden Markttrend nicht rechtzeitig erkennt und dadurch ihre Verkaufsentscheidung zu spät trifft. Dies kann ganz erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben.

2.3. STEUERLICHE UND RECHTLICHE RISIKEN

Änderungen der steuerrechtlichen Grundlagen

Die in diesem Prospekt enthaltenen steuerlichen Darstellungen basieren auf den zum Zeitpunkt der Prospekterstellung geltenden Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland, den veröffentlichten Urteilen des Bundesfinanzhofs sowie den veröffentlichten Verlautbarungen der Finanzverwaltung. Im Zeitablauf können Änderungen von Steuergesetzen, Verwaltungsanweisungen, der Interpretation dieser Rechtsquellen sowie der Rechtsprechung eintreten. Dadurch können zukünftig Rechtsfolgen eintreten, die von der hier dargestellten Rechtsauffassung abweichen und zu negativen Auswirkungen für die Gesellschaft führen.

Die Entwicklung des geltenden deutschen Steuerrechts einschließlich seiner verwaltungstechnischen Anwendung unterliegt einem stetigen Wandel. Die Gesellschaft hat keinen Einfluss darauf, dass die im Zeitpunkt der Prospekterstellung geltenden steuerlichen Grundlagen (gesetzlichen Vorschriften, Erlasse, Verordnungen und Richtlinien, Rechtsprechung und Kommentierungen) und ihre jeweilige Auslegung und Anwendung in unveränderter Form in der Zukunft fortbestehen. Die im vorliegenden Prospekt dargestellten steuerlichen Angaben geben deshalb die Rechtslage, die aktuelle Verwaltungspraxis und Rechtsprechung sowie die Kommentierung durch die steuerliche Fachliteratur zum Datum des Prospekts wieder. Zukünftige Gesetzesänderungen sowie abweichende Gesetzesauslegungen durch Finanzbehörden und –gerichte mit nachteiligen Auswirkungen auf die Gesellschaft nicht ausgeschlossen werden. Für die vom Anleger beim Erwerb der Aktien eventuell verfolgen steuerlichen Vergünstigungen und/oder steuerlichen Ziele ist allein der Anleger verantwortlich.

Nutzbarkeit steuerlicher Verlustvorträge

Gemäß § 10d Einkommensteuergesetz ist die Abzugsfähigkeit von Verlustvorträgen aus den Vorjahren dahingehend eingeschränkt, dass lediglich T-€ 1.000 des laufenden Gewinns in voller Höhe mit Verlustvorträgen verrechnet werden kann, darüber hinaus nur 60% des Gewinns. Entsprechendes gilt gemäß § 10a Gewerbesteuergesetz für

Gewerbesteuerverlustvorträge. Dies kann zu erheblichen Steuerbelastungen auch im Fall höherer Verlustvorträge führen, da laufende Gewinne wegen der Ausgleichsbeschränkung gegebenenfalls teilweise trotzdem zu versteuern sind.

Sollten sich die Gesellschaftsverhältnisse dahingehend ändern, dass ein Aktionär oder eine Gruppe von Aktionären, die eine Erwerbergruppe darstellen, mehr als 25% des Grundkapitals erwerben, würden nach heutiger Gesetzgebung eventuell entstehende Verlustvorträge teilweise entfallen. Sollten ein Aktionär oder eine Erwerbergruppe mehr als 50% des Grundkapitals erwerben, so würde nach heutiger Gesetzgebung jeglicher zu diesem Zeitpunkt bestehender körperschaftssteuerlicher und gewerbesteuerlicher Verlustvortrag vollständig verfallen.

Risiko von Steuernachforderungen im Falle einer Betriebsprüfung

Die Gesellschaft bis zum Datum des Prospektes Steuererklärungen abgegeben. Demzufolge hat bei der Gesellschaft bislang keine steuerliche Außenprüfung (Körperschaftssteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer) stattgefunden.

Es kann jedoch zukünftig nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzbehörden in dem einen oder anderen Fall zukünftig bei der Beurteilung steuerlicher Sachverhalte eine andere Auffassung als die Gesellschaft vertreten und hieraus zukünftig Nachforderungen entstehen. Daraus könnten sich negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft ergeben.

2.4. RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT EINER NOTIERUNGSAUFNAHME

Insolvenzrisiko

Eine Investition in Aktien trägt das Eigenkapitalrisiko mit sich. Im Fall der Insolvenz der Novetum AG kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen. Insbesondere werden zunächst vorrangig die Forderungen der Fremdkapitalgeber befriedigt, und erst nach deren vollständiger Erfüllung würde eine Rückzahlung auf die Aktien erfolgen.

Volatilität des Kurses der Novetum AG-Aktie

Der Kurs der Aktie der Novetum AG kann durch Schwankungen der tatsächlichen oder prognostizierten Geschäftsergebnisse der Gesellschaft oder ihrer Konkurrenten, Änderungen von Gewinnprognosen oder Nichterfüllung von Gewinnerwartungen von Wertpapieranalysten, Änderungen der allgemeinen Wirtschaftsbedingungen, Änderungen des Aktionärskreises sowie durch weitere Faktoren erheblichen Preisschwankungen ausgesetzt sein. Auch können generelle Schwankungen der Kurse insbesondere von Aktien von Unternehmen aus der gleichen Branche zu einem Preisdruck auf die Aktien der Novetum AG führen, ohne dass dafür notwendigerweise ein Grund im Geschäft oder in den

Ertragsaussichten der Novetum AG gegeben ist. Hohe Schwankungen des Aktienkurses bei geringen gehandelten Stückzahlen ebenso wie Änderungen der Anzahl der im Streubesitz gehaltenen Aktien können zur Folge haben, dass das investierte Kapital der Inhaber der Novetum AG-Aktien hohen Bewertungsschwankungen unterworfen ist. Die Volatilität des Aktienkurses kann bei den Aktien der Gesellschaft besonders groß sein, da nach der Notierungsaufnahme die Altaktionäre weiterhin einen maßgeblichen Teil am Grundkapital halten werden.

Verwässerung des Anteilsbesitzes durch zukünftige Kapitalerhöhungen

Die Gesellschaft plant zusätzliche Eigenkapitalmittel einzuwerben. Dies kann im Rahmen von zukünftigen Kapitalerhöhungen – mit oder ohne Einräumung eines Bezugsrechtes bzw. im Rahmen einer Sachkapitalerhöhung – oder durch die Ausgabe von Options- bzw. Wandlungsrechten auch im Zusammenhang mit der Ausgabe von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen geschehen. Eine Ausgabe von jungen Aktien durch die Gesellschaft bzw. die Wandlung von Options- bzw. Wandlungsrechten kann zu einer Verwässerung des Anteilsbesitzes von bestehenden Aktionären führen.

Künftige Verkäufe von Aktien der Altaktionäre

Nach Durchführung der Notierungsaufnahme werden die Altaktionäre der Novetum AG noch in erheblichem Umfang an der Gesellschaft beteiligt sein. Sollten Altaktionäre in erheblichem Umfang Aktien über die Börse verkaufen oder sollte sich auf dem Markt die Überzeugung herausbilden, dass es zu solchen Verkäufen kommen könnte, besteht die Möglichkeit, dass dies den Kurs der Aktie der Gesellschaft nachteilig beeinflusst. Es wurden keine Haltevereinbarungen mit den Altaktionären getroffen, die eine Weiterveräußerung der Aktien einschränken („Lock-up Vereinbarungen“).

Veräußerbarkeit der Stückaktien

Die Aktien der Gesellschaft sind frei übertragbar. Auch nach der Einbeziehung der Aktien der Gesellschaft in den Freiverkehr der Börse Düsseldorf kann jedoch nicht jederzeit eine ausreichende Nachfrage sichergestellt werden. Die Novetum AG hat keine feste Laufzeit, nach der die Gesellschaft liquidiert und das vorhandene anteilige Gesellschaftsvermögen an die Aktionäre verteilt wird. Sind die Stückaktien nicht über die Börse veräußerbar oder findet sich auch außerhalb der Börse kein Erwerber für die Aktien, so ist der Aktionär für unbestimmte Zeit an die Gesellschaft gebunden. Der Preis der Stückaktien der Gesellschaft unterliegt vielfältigen Markteinflüssen, wie der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, der Mitbewerber sowie Änderungen der Steuerpolitik und des Steuerrechts. Solche Einflüsse können den Marktpreis der Aktien unabhängig von der Ertrags- oder Finanzlage der Gesellschaft erheblich beeinflussen. Es besteht daher die Möglichkeit, dass unabhängig vom Geschäftsverlauf der Gesellschaft der Aktionär seine Beteiligung nicht oder nur mit Verlusten veräußern kann.

Fehlender Mittelzufluss bei der Notierungsaufnahme

Die geplante Einbeziehung der Aktien der Gesellschaft in den Freiverkehr der Börse Düsseldorf dient alleine dazu, die Aktien im Besitz der Altaktionäre handelbar zu machen. Es werden keine neuen Aktien ausgegeben, aus deren Platzierung der Gesellschaft Mittel zufließen könnten. Trotzdem trägt die Gesellschaft die vollen Kosten, die während des Verfahrens der Einbeziehung entstehen. Die Kosten werden mit ca. T-€ 40,0 veranschlagt. Auch die Folgekosten der Notierungsaufnahme wie Kosten einer Hauptversammlung, weitergehende Rechts- und Beratungskosten, etc. werden von der Gesellschaft bestritten. Dies führt zu einer Belastung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gesellschaft, ohne dass die Gesellschaft einen zum Zeitpunkt der Prospekterstellung direkten Nutzen aus der Einbeziehung der Aktien ziehen kann.

3. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

3.1. VERANTWORTLICHKEIT FÜR DEN INHALT DES PROSPEKTS

Die Novetum AG, München, (nachfolgend auch die „Gesellschaft" genannt) übernimmt gemäß § 5 Abs. 4 des Wertpapierprospektgesetzes („WpPG") die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts und erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Prospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind und dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen verschwiegen werden, die die Aussage des Prospekts verändern können.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.

3.2. ABSCHLUSSPRÜFER

Zum Abschlussprüfer der Gesellschaft für das Rumpfgeschäftsjahr 2014 und das Geschäftsjahr 2015 wurde die Pape & Co. GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Oberföhringer Straße 8, 81679 München, bestellt. Die Pape & Co. GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Mitglied der deutschen Wirtschaftsprüferkammer.

3.3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.3.1. Gegenstand des Prospekts

Gegenstand dieses Prospekts ist das öffentliche Angebot sämtlicher Stück 250.000 auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) der Novetum AG mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von € 1,00 je Stückaktie mit voller Gewinnberechtigung ab dem 01. Januar 2015 mit der ISIN DE000A13SUY8, WKN A13SUY („die anzubietenden Aktien").

3.3.2. Erklärungen von Seiten Sachverständiger und Interessenserklärungen

In den Prospekt wurden keine Erklärungen oder Berichte von Personen aufgenommen, die als Sachverständige gehandelt haben.

3.3.3. Informationen von Seiten Dritter

Dieser Prospekt enthält Informationen von Seiten Dritter, insbesondere in Form von Branchen- und Marktdaten sowie Statistiken, die aus Branchenberichten und –studien und öffentlich erhältlichen Informationen entnommen sind. Soweit Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, wurden diese unter Angabe der jeweiligen Quelle korrekt wiedergegeben. Ferner wurden – soweit es der Gesellschaft bekannt ist und sie aus den von diesen Dritten veröffentlichten Informationen ableiten konnte – keine Tatsachen unterschlagen, welche die wiedergegebenen Informationen falsch oder irreführend gestalten würde.

Bei der Erstellung dieses Prospektes wurde insbesondere auf die Studie "Facts & Figures zum Beratermarkt 2014/2015" des Bundesverbandes Deutscher Unternehmensberater BDU e.V. zurückgegriffen.

Dieser ist abrufbar auf der Homepage des Bundesverbandes Deutscher Unternehmensberater BDU e.V. unter dem Link

http://www.bdu.de/media/18888/facts-figures-zum-beratermarkt-2015.pdf

3.3.4. Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer gemäß § 9 WpPG von zwölf Monaten nach Billigung des Prospekts können Kopien folgender Unterlagen in Papierform während der üblichen Geschäftszeiten bei der Gesellschaft, Königsberger Str. 15c, 81927 München eingesehen werden bzw. in elektronischer Form auf der Webseite der Gesellschaft unter http://www.novetum.de/investor-relations/ geladen werden:

(i) die Satzung der Gesellschaft

(ii) die geprüften Abschlüsse der Gesellschaft für die Periode 03. November 2014 bis 31. Dezember 2014 und das Geschäftsjahr 01. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015

3.3.5. Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Prospekt enthält in die Zukunft gerichtete Aussagen. In die Zukunft gerichtete Aussagen sind alle Aussagen in dieser Zusammenfassung, die sich nicht auf historische Tatsachen und Ereignisse beziehen. Dies gilt insbesondere für Aussagen in der Zusammenfassung des Prospekts sowie in den Abschnitten „Risikofaktoren“, „Wichtige Informationen“ und überall dort, wo der Prospekt Angaben über die zukünftige finanzielle Ertragsfähigkeit, Pläne und Erwartungen in Bezug auf das Geschäft der Novetum AG, über Wachstum und Profitabilität sowie über wirtschaftliche Rahmenbedingungen, denen die Novetum AG ausgesetzt ist, enthält.

Die in die Zukunft gerichteten Aussagen basieren auf der gegenwärtigen, nach bestem Wissen vorgenommenen Einschätzung durch die Gesellschaft. Solche in die Zukunft gerichteten Aussagen basieren auf Annahmen und Faktoren und unterliegen daher Risiken und Ungewissheiten. Deshalb sollten unbedingt insbesondere die Abschnitte „Risikofaktoren“,

„Angaben über die Novetum AG“, „Ausgewählte finanzielle Informationen“, „Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition“ und „Eigenkapitalausstattung“ gelesen werden, die eine ausführlichere Darstellung von Faktoren enthalten, die Einfluss auf die Geschäftsentwicklung der Novetum AG und auf die Branche, in der die Novetum AG tätig ist, nehmen können.

Die Gesellschaft ist nach § 16 WpPG verpflichtet, jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung der Wertpapiere beeinflussen könnten und die nach der Billigung des Prospekts und vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder der Einbeziehung in den Handel auftreten oder festgestellt werden, in einem Nachtrag zum Prospekt zu nennen.

Die Gesellschaft beabsichtigt darüber hinaus nicht über ihre gesetzliche Verpflichtung hinaus derartige in die Zukunft gerichtete Aussagen fortzuschreiben und/oder an zukünftige Ereignisse oder Entwicklungen anzupassen.

4. AUSGEWÄHLTE FINANZIELLE INFORMATIONEN

Die nachstehenden Unternehmens- und Finanzdaten sind im Zusammenhang mit dem im Finanzteil abgedruckten und geprüften Jahresabschlüssen sowie der „Darstellung und Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage" zu lesen. Die ausgewählten historischen Finanzinformationen der Novetum AG sind dem nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches erstellten und den geprüften Abschlüssen zum 31. Dezember 2014 und 31. Dezember 2015 entnommen:

	01.01.15-31.12.15 T-€	**03.11.14 – 31.12.14 T-€**
Anzahl der Monate der GuV-Periode	12	2
Sonstige betriebliche Erträge	-	-
Jahresfehlbetrag	- 8,9	- 10,2
Cash-Flow aus der lfd. Geschäftstätigkeit	- 6,1	- 6,8
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	237,1	243,2
Eigenkapital	230,9	239,8
Rückstellungen	6,3	4,5
Verbindlichkeiten	-	-
Bilanzsumme	237,2	244,3

Die Anzahl der Monate der GuV-Periode sind nicht in den geprüften Jahresabschlüssen der Gesellschaft aufgeführt und wurden von der Gesellschaft ungeprüft ergänzt. Die Position Eigenkapital ist in den geprüften Jahresabschlüssen nur im Eigenkapitalspiegel enthalten.

5. ANGABEN ÜBER DIE NOVETUM AG

5.1. GESCHICHTE UND ENTWICKLUNG

5.1.1. Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung

Die Gesellschaft firmiert unter „Novetum AG“. Der kommerzielle Name der Gesellschaft lautet „Novetum“.

5.1.2. Eintragungsort und -nummer

Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HR B 215550 eingetragen.

5.1.3. Gründung, Dauer und Geschäftsjahr

Die Novetum AG wurde am 03. November 2014 unter der Firmierung „Noventum Beteiligungen AG“ mit Sitz in München auf unbestimmte Zeit gegründet und am 09. Dezember 2014 ins Handelsregister eingetragen. Gründer waren die CFO AG, Königsberger Straße 15c, 81927 München, und die Loudomus UG (haftungsbeschränkt), Theresienstraße 124, 80333 München, und das Grundkapital betrug € 250.000,--. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

5.1.4. Sitz, Anschrift, Rechtsform und maßgebliche Rechtsform

Der Sitz der Novetum AG ist München. Die Geschäftsadresse ist in der Königsberger Str. 15c, 81927 München, Telefon (089) 93926646.

Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und unterliegt demnach der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland.

5.1.5. Historische Entwicklung der Novetum AG

Nach der Gründung der Gesellschaft am 03. November 2014 beschloss die Hauptversammlung am 16. März 2015 die Umfirmierung der Gesellschaft in die heutige Firmierung „Novetum AG“ und die Änderung des Gegenstandes des Unternehmens. Seitdem plant die Gesellschaft als Beratungsgesellschaft tätig zu werden, mit Spezialisierung auf die Themenbereichen Finanz- und Kapitalmarkt (speziell hinsichtlich der Strukturierung, Organisation und Durchführung von Finanzierungen). Zum Datum des Prospektes hat die Gesellschaft ihre operative Tätigkeit noch nicht aufgenommen.

5.2. INVESTITIONEN

Die Gesellschaft hat seit ihrer Gründung bis zum Datum des Prospektes noch keine Investitionen in Sachanlagen oder Finanzanlagen getätigt. Es sind darüber hinaus von den Verwaltungsorganen noch keine zukünftigen Investitionen fest beschlossen worden.

6. ÜBERBLICK ÜBER DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

6.1. HAUPTTÄTIGKEITSBEREICHE

Die Novetum AG ist eine Beratungsgesellschaft mit einem Schwerpunkt auf Finanz- und Kapitalmarkt, hierbei speziell hinsichtlich der Strukturierung, Organisation und Durchführung von Finanzierungen. Derzeit ist die Gesellschaft noch nicht operativ tätig und befindet sich noch in der Marktsondierungs- und Konzeptionsphase.

Die Novetum AG versteht sich dabei als Partner für insbesondere junge Unternehmen, die ihr Wachstumspotenzial durch die Durchführung von geeigneten Kapitalmaßnahmen voll entfalten wollen. Die Arten der Finanzierungsmaßnahmen sind dabei vielfältig gestaltbar und können entweder über Eigenkapitalfinanzierungen durch den Kapitalmarkt oder bei privaten Investoren erfolgen oder auch durch Fremdkapitalfinanzierungen bis hin zu Hybridfinanzierungen wie Wandelanleihen. Darüber hinaus berät die Novetum auch bei Fragestellungen zum Thema Strategie und Business Development.

Die Novetum AG plant, seine potenziellen Kunden bei der Konzipierung, Planung und Durchführung der Kapitalmaßnahmen in allen Bereichen mit Ausnahme von rechtlichen bzw. steuerlichen Aspekten zu unterstützen. Geographisch wird sich die Novetum AG dabei vornehmlich, aber nicht ausschließlich, auf den deutschsprachigen Raum (Deutschland, Österreich und Schweiz) und hierbei insbesondere auf die Bundesrepublik Deutschland beschränken.

Die Gesellschaft kann auch zur Unterstützung ihrer Geschäftstätigkeit Beteiligungen erwerben. Dies kann insbesondere bei der Akquisition von Projekten bzw. bei der Durchführung von Finanzierungsprojekten notwendig erscheinen.

Die Novetum AG besitzt keinen Branchenfokus. Als Beratung mit einer Spezialisierung hinsichtlich eines Fachbereiches Finanzierung kann die Gesellschaft Kunden aus allen Branchen akquirieren.

Im Rahmen der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft plant das Management umfangreiche Tätigkeiten zu unternehmen:

Kundenakquisition

Eine Haupttätigkeit der Gesellschaft wird – insbesondere in der Anfangsphase der operativen Tätigkeit der Gesellschaft – die Akquisition von Kunden sein, die die Beratungsleistungen in Anspruch nehmen können. Dabei plant sich das Management hauptsächlich auf zwei Quellen für potenzielle Kunden zu fokussieren:

Zum einen wird das Management sein bestehendes Netzwerk nutzen, insbesondere bei anderen komplementären Intermediären, um potenzielle Interessenten für die Beratungsdienstleistung zu identifizieren. Bei diesen Partnern kann es sich beispielsweise um

Wertpapierbanken handeln, die bei potenziellen Kunden Unterstützungsbedarf bei einer angedachten Kapitalmaßnahme identifiziert haben. Dieser kann sich hauptsächlich aus fehlenden personeller Kapazitäten, aber auch aus fehlender Erfahrung im Kapitalmarkt ergeben.

Des Weiteren wird das Management regelmäßig Konferenzen und Veranstaltungen zu Kapitalmarkt nahen Themen besuchen, um dort in Kontakt mit potenziellen Kunden zu kommen. Auch hier sind die Kontakte zu anderen, komplementären Dienstleistern wichtig, die den Vorständen den entsprechenden Zugang verschaffen.

Konzeptionsberatung

Zu Beginn eines Beratungsprojektes würde typischerweise in einem oder mehreren Workshops der genaue Umfang des Projektes und die zu planenden Maßnahmen definiert und festgelegt werden. Dabei muss sehr zielgerichtet vorgegangen werden und die Gegebenheiten und den Bedarf des jeweiligen Kunden berücksichtigt werden. So ist bei der Auswahl der durchzuführenden Maßnahme die jeweils herrschenden Marktbedingungen, die finanziellen Ausstattung bzw. die Bilanzstruktur des Kunden und der individuellen Finanzbedarfs bei der Umsetzung der Unternehmensstrategie von entscheidender Bedeutung.

Die Kernkompetenz der Novetum AG liegt hierbei in der Konzeption von Eigenkapitalmaßnahmen, d.h. bei der Durchführung von Kapitalerhöhungen, insbesondere bei börsennotierten Unternehmen.

Darüber hinaus besitzt das Management der Novetum AG aber auch über ausreichend Erfahrung im Bereich Fremdfinanzierung, entweder über die Ausgabe von Anleihen oder durch direkte Kreditvergabe von Finanzinstituten.

Wichtige Elemente bei der Konzeptionsberatung werden hierbei die Erstellung von Finanzierungsplänen bzw. Business Plänen sein, die die zu erwartende Cash Flows und das dahinterliegende Risikoprofil berücksichtigen.

Nach Festlegung eines Finanzierungsplanes wird ein detaillierter Zeit- und Maßnahmenplan erstellt, der die Grundlage für die Umsetzungsphase darstellt.

Durchführung und Umsetzung

In der Umsetzungsphase des Finanzierungsprojektes plant die Novetum AG seine Kunden zu begleiten soweit dies vom Kunden gewünscht und benötigt wird. Dies könnte vom Umfang her eine Coaching Rolle sein, die die verantwortliche Finanzabteilung bei der Umsetzung der einzelnen Schritte fallweise berät. Die Novetum AG wird auch eine vollständige Umsetzung der Finanzierungsmaßnahme im Rahmen einer Interims-Managementfunktion anbieten, d.h. Mitglieder des Managements der Novetum AG sollen wie Organe des Kunden agieren und so die ausgewählten Maßnahmen in Abstimmung mit der Geschäftsführung umsetzen.

Entscheidend für den Erfolg bei der Umsetzung der Beratungstätigkeit wird hierbei ein stringentes Projektmanagement sein, das die Einhaltung der definierten Maßnahmenpläne überwacht, bzw. bei sich verändernden Rahmenbedingungen schnell Anpassungen der Pläne ermöglicht.

Beteiligungserwerb

Im Rahmen eines Beratungsprojektes kann es der Vorstand der Gesellschaft als sinnvoll erachten eine Beteiligung an einer Gesellschaft, z.B. dem Beratungskunden zu erwerben. Dies kann unterstützend auf eine durchzuführende oder gerade in der Umsetzung begriffene Kapitalmaßnahme wirken. Dabei kann der Vorstand frei entscheiden, in welchem Umfang und über welchen Zeitraum eine derartige Beteiligung eingegangen wird.

Nachbetreuung und weiterführende Begleitung

Das Management plant auch nach einer erfolgreich umgesetzten Maßnahme die Kunden weiter intensiv zu betreuen und zu begleiten. Insbesondere sind Eigenkapitalmaßnahmen oftmals mit Berichts- und Kommunikationspflichten verbunden, die von den Kunden nicht ohne weiteres abgedeckt werden können. Auch hier wird die Gesellschaft ihre Dienstleistung bis hin zur vollständigen Umsetzung anbieten.

Vergütungsmodelle

Beratungsprojekte werden üblicherweise mit einem im Beratungsauftrag vereinbarten Honorar abgegolten. Dabei werden die Vergütungssätze meist für Zeiteinheiten (pro Beraterstunde / pro Beratertag) festgelegt und werden dann gegen Nachweis in regelmäßigen Abständen dem Kunden in Rechnung gestellt. Die Gesellschaft plant durch die Abrechnung von Stunden Beraterhonorare zu erzielen.

Die Gesellschaft kann – insbesondere in Anbetracht der Finanzierungsabsicht der Kunden – auch auf erfolgsbasierte Honorarmodelle eingehen, die einen Mittelzufluss für die Gesellschaft erst bei erfolgreich umgesetzter Maßnahme bedeuten. Dies könnte insbesondere dann notwendig erscheinen, wenn der Kunde aufgrund der Kapitalausstattung und fehlender Eigenmittel nicht in eine Verpflichtung zur fixen Abgeltung von vereinbarten Stundensätzen eintreten kann.

Darüber hinaus kann die Novetum AG bei einem Beteiligungserwerb durch eine spätere Weiterveräußerung der Beteiligung Gewinne erzielen, die ein Beratungshonorar teilweise ersetzen.

6.2. WICHTIGSTE MÄRKTE

Der Markt für die Dienstleistung „Unternehmensberatung“ in der Bundesrepublik Deutschland war im Jahr 2014 € 25,2 Mrd. groß und wurde von insgesamt über 15.000 Beratungsunternehmen bedient (*Quelle: BDU-Studie, „Facts & Figures zum Beratermarkt 2015*).

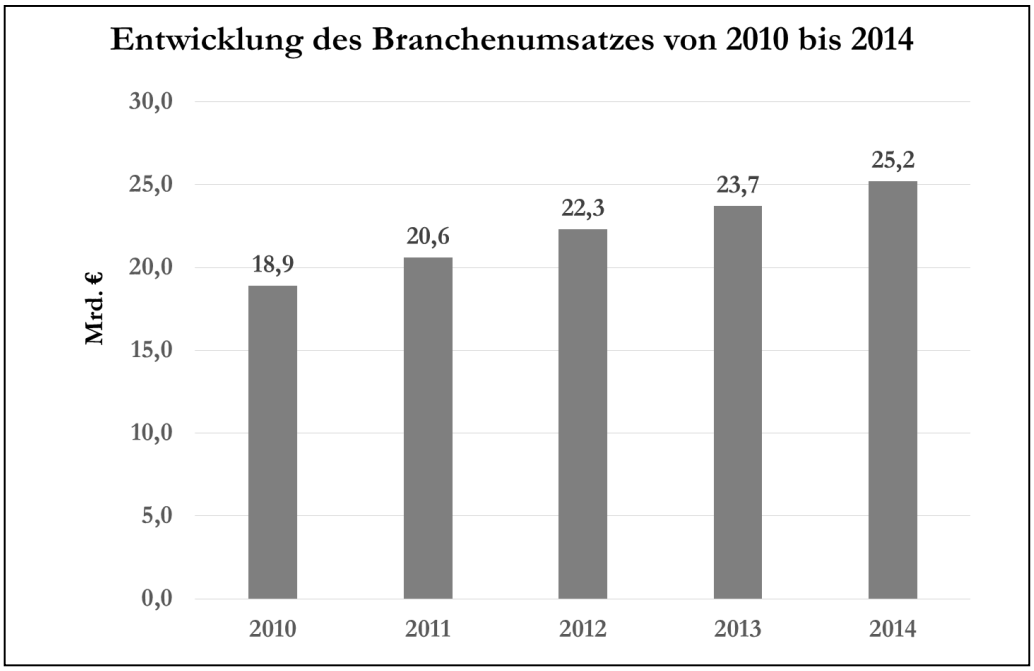

Quelle: BDU-Studie „Facts & Figures zum Beratermarkt 2015

Man unterteilt den Markt in verschiedene Beratungsfelder:

- Strategieberatung (24,8% des Gesamtmarktes in 2014)
- Organisations- und Prozessberatung (43,4%)
- Human Resources Beratung (10,4%)
- IT Beratung (21,4%)

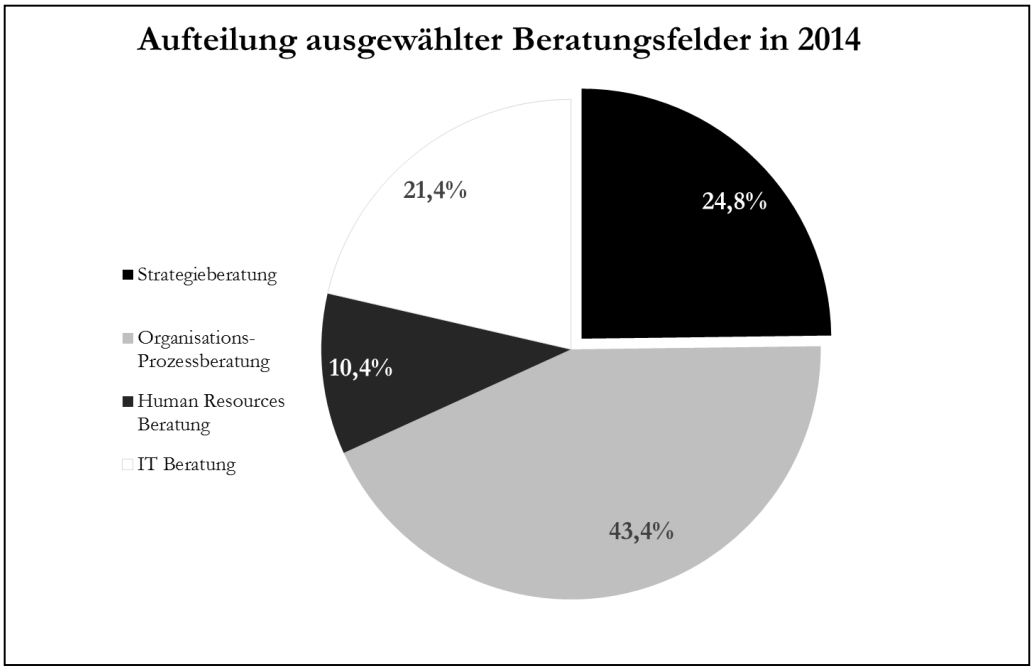

Quelle: BDU-Studie „Facts & Figures zum Beratermarkt 2015

Die Novetum AG ist ausschließlich in dem ersten Beratungsfeld „Strategieberatung“ tätig und hierbei auch nur in den Bereichen „Corporate Strategy“, „Corporate Finance“ und „Business Development & Innovation“, die in Summe 17,6% des Gesamtmarktes in 2014 darstellten.

In Bezug auf die gemessenen Wachstumsraten sind die von der Novetum AG abgedeckten Felder die stärksten des Jahres 2014. Während der Gesamtmarkt mit 6,3% wuchs, verzeichnete das Segment Strategieberatung mit 7,2% ein überdurchschnittliches Wachstum. Das für die Gesellschaft als am bedeutsamsten angesehene Sub-Segment „Corporate Finance“ konnte ebenfalls mit 7,2% wachsen.

Der Markt für Unternehmensberatungen wird von insgesamt 15.390 (Stand: 2014) Unternehmen bearbeitet, die insgesamt 129.750 Berater beschäftigten. Dies entspricht einen Schnitt von 8,4 Beratern pro Unternehmen.

6.3. UNTERNEHMENSSTRATEGIE

Die Strategie der Novetum AG besteht darin, Beratungsprojekte durch einen hoch individualisierten Beratungsansatz zu akquirieren.

Dies bedeutet nicht nur eine sorgfältige Auswahl der für die Kunden geeigneten Finanzierungsinstrumente, sondern den hohen persönlichen Einsatz des Managements für die Kunden bis hin zur kompletten Umsetzung der Transaktion. Das Management ist überzeugt, dass auch die Möglichkeit einer aktiven Unterstützung der Finanzierungstätigkeit durch den Erwerb einer Beteiligung als Differenzierungsmerkmal dienen kann, um Neukunden anzuwerben. Hierbei spielt die eigene potenzielle Börsennotierung der Gesellschaft eine wichtige Rolle.

Die Erträge der Gesellschaft sind in erster Linie aus Honorarvergütungen geplant. Aber auch hier spielt ein hohes Maß an Flexibilität und Individualisierung eine entscheidende Rolle. Der Vorstand sieht das angestrebte Erlösmodell hierfür als geeignet an.

Die Betreuung der Kunden auch im Nachgang zu einer Transaktion soll der Gesellschaft die Möglichkeit eröffnen, nachhaltige Kundenbeziehungen mit kontinuierlichen Beratungserlösen zu generieren, um damit die Abhängigkeit von Einzeltransaktionen zu mindern.

6.4. WETTBEWERBSSTÄRKEN

Die Novetum AG zeichnet sich ihrer Ansicht nach durch folgende Wettbewerbsstärken aus:

Langjährige Kapitalmarkterfahrung des Managements

Herr Olaf Seidel, Alleinvorstand der Novetum AG, war mehrere Jahre mitverantwortlich für die Kapitalmarktaktivitäten der EM.TV AG. In dieser Tätigkeit war er in einer Reihe von Transaktionen maßgeblich involviert: z. B. Kapitalerhöhungen, Restrukturierung einer Wandelanleihe sowie Akquisitionen und Verkauf zahlreicher Unternehmen. Auch der Aufsichtsratsvorsitzende, Herr Christian Sundermann, kann auf eine langjährige Erfahrung im Kapitalmarkt zurückblicken. Neben einer Tätigkeit im Equity Capital Markets Bereich der WestLB war er sowohl als Bereichsleiter für Corporate Finance der EM.TV AG, als auch als selbstständiger Unternehmerberater an einer Vielzahl von Transaktionen beteiligt. Im Rahmen ihrer Tätigkeit bei der CFO AG haben darüber hinaus beide Herren eine Vielzahl von Kapitalmarkttransaktionen begleitet.

Umfassendes Beziehungsnetzwerk des Managements

Der Vorstand und der Aufsichtsrat verfügen aufgrund ihrer langjährigen Tätigkeit im Kapitalmarktbereich über ein umfassendes Netzwerk von Kontakten zu Unternehmern, Unternehmen und anderen Kapitalmarktteilnehmern wie Emissionshäusern und Investoren. Daraus können sich für das Unternehmen Vorteile bei der Akquisition von Beratungskunden ergeben, da diese Partnerunternehmen als Multiplikatoren fungieren. Des Weiteren hat die Gesellschaft über ihre Hauptaktionärin CFO AG auch Zugang zu Expertenwissen, das bei komplexeren Fragestellungen hinzugezogen werden kann und so den Kunden ein umfassendes Beratungsangebot zur Verfügung stellen kann.

Expertise in den Bereichen Kapitalmarktkommunikation

Sowohl der Vorstand als auch der Aufsichtsrat der Novetum AG sind als langjährige Teilnehmer am Kapitalmarkt mit den Gegebenheiten der Kapitalmarktkommunikation vertraut. Dieses ist von entscheidender Bedeutung bei der Beratung der Kunden nach einer erfolgten Transaktion des Kunden.

7. ORGANISATIONSSTRUKTUR

Nach Definition des § 18 Abs. 1 S. 3 AktG in Verbindung mit § 17 Abs. 2 AktG steht die Novetum AG aufgrund der Höhe des Anteilsbesitz der CFO AG (zum Datum des Prospektes 93,8%) in Abhängigkeit dieser Gesellschaft und bildet mit der CFO AG einen Konzern. Es bestehen jedoch keine vertraglichen Bindungen zwischen beiden Gesellschaften, die eine weitergehende Konzernstruktur darstellen. Insbesondere wird von der CFO AG kein Konzernabschluss unter Einbeziehung der Novetum AG erstellt.

Die Novetum AG ist zum Datum des Prospektes das einzige Tochterunternehmen der CFO AG. Die CFO AG ist eine Beratungsgesellschaft mit Fokus auf die Bereiche Unternehmensfinanzierung, Finanzmanagement und Kapitalmarkt. Die Gesellschaft wurde im Jahre 2005 gegründet und wird von den Vorständen Olaf Seidel und Christian Sundermann geleitet. Die Firmenanschrift lautet: Königsberger Straße 15c, 81927 München, Telefon +49 (0)89 9392 6646.

Zwischen den beiden Konzerngesellschaften gibt es folgende personelle Verflechtungen: Der Vorstand der Novetum AG, Olaf Seidel, ist gleichzeitig Vorstand der CFO AG. Der Aufsichtsratsvorsitzende der Novetum AG, Christian Sundermann, ist gleichzeitig Vorstandsmitglied der CFO AG. Die Aufsichtsratsmitglieder Horst Michel und Viona Brandt sind in derselben Funktion bei der CFO AG tätig.

8. SACHANLAGEN

Die Novetum AG verfügt über kein Anlagevermögen. Des Weiteren befinden sich im Besitz der Gesellschaft weder geleaste noch gemietete Gegenstände. Darüber hinaus beabsichtigt die Gesellschaft nicht, in erheblichem Umfang in Sachanlagen zu investieren, diese zu leasen oder anderweitig zu erwerben.

9. ANGABEN ZUR GESCHÄFTS- UND FINANZLAGE

Die folgende Erläuterung und Analyse der Vermögens-, Finanz und Ertragslage sowie der wirtschaftlichen Entwicklung beziehen sich auf die geprüften Jahresabschlüsse des Rumpfgeschäftsjahres 2014 und des Geschäftsjahres 2015.

9.1. VERMÖGENS- UND FINANZLAGE

	31.12.2015 T-€	31.12.2014 T-€
AKTIVA		
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	0,1	1,0
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	237,1	243,2
Bilanzsumme	**237,2**	**244,3**
PASSIVA		
Eigenkapital	230,9	239,8
Rückstellungen	6,3	4,5
Bilanzsumme	**237,2**	**244,3**

Die Position Eigenkapital ist in den geprüften Jahresabschlüssen nur im Eigenkapitalspiegel enthalten.

Die Bilanz des Jahresabschlusses per 31. Dezember 2015 zeigt auf der Aktivseite zum einen Forderungen in Höhe von T-€ 0,1, die gegenüber dem Hauptgesellschafter CFO AG bestehen. Des Weiteren findet sich ein Barbestand in Höhe von T-€ 237,1, der hauptsächlich aus den Mittelzuflüssen der Kapitaleinzahlung stammt. Es waren bis zum 31. Dezember 2015 nur Abflüsse im Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft und den ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlungen, die Erstellung der Internetpräsenz und für Vorarbeiten für die Aufnahme der Aktien der Gesellschaft in den Freiverkehr zu verzeichnen.

Das Eigenkapital der Gesellschaft betrug per 31. Dezember 2015 T-€ 230,9 wobei das gezeichnete Kapital von T-€ 250,0 durch den kumulierten Verlust der Perioden von insgesamt T-€ 19,1 reduziert wurde.

Rückstellungen in Höhe von T-€ 6,3 wurden für erwartete für Abschluss- und Prüfungskosten gebildet. Die Gesellschaft besitzt weder Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, noch waren zum 31. Dezember 2015 sonstigen Verbindlichkeiten vorhanden.

9.2. ERTRAGSLAGE

Die wichtigsten Kennzahlen der Ertragslage der Novetum AG lassen sich wie folgt darstellen.

	01.01.15-31.12.15 T-€	03.11.14 – 31.12.14 T-€
Umsatzerlöse	**-**	**-**
Sonstige betriebliche Erträge	-	-
Sonstige betriebliche Aufwendungen	- 8,9	- 10,2
EBITDA	**- 8,9**	**- 10,2**
Abschreibungen	-	-
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	**- 8,9**	**- 10,2**
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-	-
EBT	**- 8,9**	**- 10,2**
Steuern	-	-
Jahresfehltbetrag	**- 8,9**	**- 10,2**

EBITDA = Ergebnis vor Zinsergebnis, Steuern, Abschreibungen und Amortisation
EBT = Ergebnis vor Steuern
Die Kennzahlen Umsatzerlöse, EBITDA, Abschreibungen, sonstige Zinsen und ähnliche Erträge, EBT und Steuern sind nicht explizit in den geprüften Jahresabschlüssen der Gesellschaft enthalten und wurden von der Gesellschaft ungeprüft ergänzt bzw. berechnet.

Der Fehlbetrag der Novetum AG in den betrachteten Geschäftsjahren entstand in erster Linie durch – teilweise vorerst zurückgestellten – Aufwendungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen (in 2014: T-€ 4,5, in 2015: T-€ 7,8) und die Gründung und Umbenennung der Gesellschaft in Höhe T-€ 4,4, wovon der Großteil bereits in 2014 anfiel (T-€ 4,0).

Die Gesellschaft konnte noch keine Erträge erzielen.

10. EIGENKAPITALAUSSTATTUNG

10.1. CASH-FLOW ENTWICKLUNG

Der Cash-Flow der Gesellschaft hat sich seit der Gründung wie folgt ermittelt:

	01.01.15-31.12.15 T-€	03.11.14 – 31.12.14 T-€
Periodenergebnis (einschließlich Ergebnisanteilen von Minderheitsgesellschaftern) vor außerordentlichen Posten	- 8,9	- 10,2
Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	1,8	4,5
Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	0,9	- 1,0
Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-	-
Cash-Flow aus der laufender Geschäftstätigkeit	**- 6,1**	**- 6,8**
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	**-**	-
Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	**-**	-
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	**-**	-
Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit	**-**	**-**
Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	-	250,0
Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit	**-**	**250,0**
Zahlungswirksame Veränderung der Finanzmittel	**- 6,1**	**243,2**
Finanzmittelbestand zu Beginn der Periode	243,2	-
Finanzmittelbestand zu Abschluss der Periode	237,1	243,2

Durch die Übernahme der Aktien bei Gründung der Gesellschaft durch die beiden Gründer flossen der Gesellschaft T-€ 250,0 zu. Im Nachgang zur Gründung der Gesellschaft wurden verschiedene Rechnungen im Zusammenhang mit der Gründung und Umbenennung der Gesellschaft und der Prüfung des Abschlusses beglichen. Dies führte zu einem Mittelabfluss in Höhe von insgesamt T-€ 12,9.

10.2. BESCHRÄNKUNGEN AUF DEN RÜCKGRIFF DER EIGENKAPITALAUSSTATTUNG

Die folgende Tabelle fasst die Entwicklung des Eigenkapitals seit der Gründung der Gesellschaft zusammen:

	31.12.2015 T-€	31.12.2014 T-€	03.11.2014 T-€
Eigenkapital	**230,9**	**239,8**	**-**
Gezeichnetes Kapital	250,0	250,0	250,0
Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen	-	-	- 250,0
Erwirtschaftetes Eigenkapital	- 19,1	- 10,2	-

Die Positionen der Tabelle sind in den geprüften Jahresabschlüssen teilweise nur im Eigenkapitalspiegel enthalten.

Das Eigenkapital unterliegt im Hinblick auf Rückgriffe den allgemeinen gesetzlichen Einschränkungen. Das Eigenkapital darf insbesondere nicht an die Aktionäre ausgeschüttet werden (§57 AktG).

11. FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG, PATENTE, LIZENZEN UND MARKENRECHTE

Die Gesellschaft hat kein Eigentum an Patenten, Lizenzen und Markenrechten und plant derzeit nicht, diese in der absehbaren Zukunft selbst zu entwickeln. Dementsprechend hat der Vorstand der Gesellschaft keine Forschungs- und Entwicklungsstrategie formuliert.

12. TENDENZIELLE INFORMATIONEN

Aufgrund der Tatsache, dass die operative Geschäftstätigkeit erst im Jahr 2016 aufgenommen werden soll und bisher keine Investitionen getätigt wurden, liegen dem Management zum Zeitpunkt des Prospektes erst wenige Erkenntnisse über Trends im Markt vor.

Die Gesellschaft hat jedoch bereits erste Anfragen zu potenziellen Beratungsprojekten erhalten und ist derzeit in Gesprächen mit potenziellen Kunden über den Umfang und die Gestaltung eines potenziellen Beratungsprojektes. Verträge wurden jedoch nicht geschlossen.

Die derzeit volatile Lage an den Kapitalmärkten, könnte sich nach Meinung des Managements eventuell negativ auf die Auftragssituation auswirken, da Kursschwankungen die Kapitalbeschaffung für potenzielle Kunden erschweren könnte und somit die Anzahl potenzieller Beratungsprojekte sich reduziert.

13. GEWINNPROGNOSEN- ODER SCHÄTZUNGEN

Die Angaben, die im Abschnitt 5 des Lageberichts (Prognosebericht) des auf der Homepage des Unternehmens veröffentlichten Jahresabschlusses zum 31.12.2015 enthalten sind, wurden nicht in den Prospekt übernommen, da sie nicht wesentlich im Sinne der ESMA 2013/319 Rz 44 und des §5.1. WpPG sind.

Da die Gesellschaft ihren Geschäftsbetrieb noch nicht aufgenommen hat, liegen dem Vorstand keine Erfahrungswerte vor, um eine belastbare Prognose zum Gewinn im Sinne der vorgenannten Vorschriften zu erstellen.

14. VERWALTUNGS-, MANAGEMENT- UND AUFSICHTSRATS-ORGANE DER NOVETUM AG

Die Organe der Gesellschaft sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Die Kompetenzen dieser Organe sind im Aktiengesetz, der Satzung sowie in den Geschäftsordnungen des Vorstands und des Aufsichtsrats geregelt.

14.1. ÜBERBLICK

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung der Gesellschaft, der Geschäftsordnungen für den Vorstand sowie unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Hauptversammlung und des Geschäftsverteilungsplans. Er vertritt die Gesellschaft gegenüber Dritten. Der Vorstand hat zu gewährleisten, dass innerhalb der Gesellschaft ein angemessenes Risikomanagement und ein internes Überwachungssystem eingerichtet und betrieben wird, damit etwaige den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen frühzeitig erkannt werden. Der Vorstand ist gegenüber dem Aufsichtsrat berichtspflichtig. Insbesondere ist der Vorstand verpflichtet, dem Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und strategischer Maßnahmen zu berichten. Der Vorstand hat dabei auch Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen darzulegen. Außerdem ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten. Der Aufsichtsrat kann zudem jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in Vorstand und Aufsichtsrat ist grundsätzlich nicht zulässig. Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens zu überwachen. Nach dem deutschen Aktiengesetz ist der Aufsichtsrat nicht zur Geschäftsführung berechtigt. Nach der Satzung kann der Aufsichtsrat jedoch bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften, insbesondere solche, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Gesellschaft oder Risikoposition der Gesellschaft grundlegend verändern, ferner die Gründung, Auflösung, der Erwerb oder die Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen, seiner Zustimmung bedürfen.

Den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats obliegen Treue- und Sorgfaltspflichten gegenüber der Gesellschaft. Dabei ist von den Mitgliedern dieser Organe ein weites Spektrum von Interessen, insbesondere der Gesellschaft, ihrer Aktionäre, ihrer Mitarbeiter und ihrer Gläubiger, zu beachten. Der Vorstand muss insbesondere die Rechte der Aktionäre auf Gleichbehandlung und gleichmäßige Information berücksichtigen.

Nach deutschem Recht ist es den einzelnen Aktionären (wie jeder anderen Person) untersagt, ihren Einfluss auf die Gesellschaft dazu zu benutzen, ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats zu einer für die Gesellschaft schädlichen Handlung zu verleiten. Aktionäre mit einem beherrschenden Einfluss dürfen ihren Einfluss nicht dazu nutzen, die Gesellschaft zu

veranlassen, gegen ihre Interessen zu verstoßen, es sei denn, die daraus entstehenden Nachteile werden ausgeglichen. Wer unter Verwendung seines Einflusses ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats, einen Prokuristen oder einen Handlungsbevollmächtigten dazu veranlasst, zum Schaden der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre zu handeln, ist der Gesellschaft und den Aktionären zum Ersatz des ihnen daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Daneben haften die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gesamtschuldnerisch, wenn sie unter Verletzung ihrer Pflichten gehandelt haben.

Verstoßen die Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats gegen ihre Pflichten, so können Ersatzansprüche der Gesellschaft durch Aktionäre auch im eigenen Namen geltend gemacht werden, nachdem diese Aktionäre, deren Anteile im Zeitpunkt der Antragstellung zusammen 1% des Grundkapitals oder einen anteiligen Betrag am Grundkapital von 100.000,00 € erreichen, erfolgreich ein Klagezulassungsverfahren betrieben haben. Die Gesellschaft kann erst drei Jahre nach dem Entstehen des Anspruchs und nur dann auf Ersatzansprüche verzichten oder sich darüber vergleichen, wenn die Aktionäre dies in der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen und wenn nicht eine Minderheit von Aktionären, deren Anteile zusammen 10% des Grundkapitals erreichen oder übersteigen, Widerspruch zur Niederschrift erhebt.

14.2. VORSTAND

Dem Vorstand der Gesellschaft gehört gegenwärtig an:

Herr Olaf Seidel (*1969): Herr Olaf Seidel ist seit Gründung der Gesellschaft am 03. November 2014 alleiniger Vorstand der Gesellschaft. Herr Olaf Seidel ist für einen Zeitraum von drei Jahren zum Vorstand bestellt, demnach endet seine Amtsperiode am 03. November 2017. Herr Olaf Seidel ist Diplom-Betriebswirt. Herr Olaf Seidel war bis Ende 2007 Geschäftsführer der Käfer GmbH & Co. Verwaltungs- und Beteiligungs KG und zuvor kaufmännischer Geschäftsführer der Kufner Textilwerke GmbH. Davor war er fünf Jahre stellvertretender Leiter Corporate Finance der EM.TV AG (heute: Constantin Medien AG) und verantwortete zusätzlich den Bereich Investor Relations. Hiervor war er drei Jahre bei der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank AG tätig und begleitete als Leiter einer Geschäftsstelle die Fusion zur HVB. Von Juni 2009 bis Dezember 2010 war er Vorstand der Venetus Beteiligungen AG (heute: Deutsche Biotech Innovativ AG), von Juni 2009 bis Juli 2011 Vorstand der Flavus Beteiligungen AG, von Dezember 2010 bis September 2013 Vorstand der Seges Beteiligungen AG (heute: Deutsche Geothermische Immobilien AG) und von Mai 2014 bis Oktober 2014 Vorstand der Clavis Beteiligungen AG (heute: Solvesta AG). Derzeit übt Herr Olaf Seidel gemeinsam mit Herrn Christian Sundermann, Aufsichtsratsvorsitzender der Gesellschaft, die Vorstandsfunktion der CFO AG aus, der Mehrheitseignerin der Novetum AG. Darüber hinaus wurde Herr Olaf Seidel am 01. September 2015 zum Geschäftsführer der Kofler & Kompanie GmbH, Berlin bestellt.

Der Vorstand ist unter der Geschäftsadresse der Gesellschaft erreichbar.

Gegen den Vorstand wurden in den letzten fünf Jahren keinerlei Sanktionen wegen der Verletzung in- oder ausländischer Bestimmungen des Straf- oder Kapitalmarktrechts verhängt. Der Vorstand war in den letzten fünf Jahren nicht an Konkursen, Insolvenzverfahren oder Liquidationen beteiligt. Gegen den Vorstand wurden in den letzten fünf Jahren keinerlei öffentliche Anschuldigungen erhoben und/oder Sanktionen seitens Regulierungsbehörden (einschließlich designierter Berufsverbände) verhängt, noch wurden sie jemals vor einem Gericht für die Mitgliedschaft in einem Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan einer Gesellschaft oder für ihre Tätigkeit im Management oder die Führung der Geschäfte einer Gesellschaft als untauglich angesehen.

14.3. AUFSICHTSRAT

Die Namen und Haupttätigkeiten der gegenwärtigen Mitglieder des Aufsichtsrats der Novetum AG sind:

Christian Sundermann (*1965): Herr Christian Sundermann, Diplom-Kaufmann, ist seit dem 03. November 2014 Mitglied des Aufsichtsrat und wurde auf der ersten Sitzung am selben Tag zum Aufsichtsratsvorsitzenden gewählt. Die Hauptversammlung der Gesellschaft wählte Christian Sundermann erneut auf der ordentlichen Hauptversammlung vom 19. Juni 2015 für den Zeitraum bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2019 entscheidet, in den Aufsichtsrat. In seiner konstituierenden Sitzung vom selben Tag wählte der Aufsichtsrat Christian Sundermann zu seinem Vorsitzenden. Christian Sundermann arbeitet seit 2001 als selbständiger Unternehmerberater für Kapitalmarkt- und Finanzierungsthemen und fungiert gemeinsam mit dem Vorstand der Gesellschaft, Herrn Olaf Seidel, als Vorstand der CFO AG, der Mehrheitseignerin der Novetum AG. Zuvor leitete er den Corporate Finance-Bereich der EM.TV & Merchandising AG (heute: Constantin Medien AG) und arbeitet sechs Jahre lang als Projektleiter für Börseneinführungen bei der WestLB in Düsseldorf.

Herr Christian Sundermann ist derzeit Aufsichtsratsmitglied der Partnerpool AG, München und der Solvesta AG, München (vormals Clavis Beteiligungen AG) und Aufsichtsratsvorsitzender der FIGGE+SCHUSTER AG, München. Zuvor war er von Juni 2009 bis Januar 2011 Aufsichtsratsvorsitzender der Venetus Beteiligungen AG (heute: Deutsche Biotech Innovativ AG), von Juni 2009 bis August 2011 Aufsichtsratsvorsitzender der Flavus Beteiligungen AG und von Dezember 2010 bis September 2013 Aufsichtsratsvorsitzender der Seges Beteiligungen AG (heute: Deutsche Geothermische Immobilien AG).

Horst Michel (*1946): Herr Horst Michel ist seit dem 03. November 2014 Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft. Die Hauptversammlung der Gesellschaft wählte Horst Michel erneut auf der ordentlichen Hauptversammlung vom 19. Juni 2015 für den Zeitraum bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2019 entscheidet, in den Aufsichtsrat. In seiner konstituierenden Sitzung vom selben Tag wählte der Aufsichtsrat Host Michel zu seinem stellvertretenden Vorsitzenden. Herr Horst Michel ist Diplom-Kaufmann und Steuerberater. Er ist tätig als geschäftsführender Gesellschafter der

CAPITAL Steuerberatungs GmbH in München. Diese Gesellschaft berät die Novetum AG in steuerlichen und buchhalterischen Belangen.

Herr Horst Michel ist gleichzeitig noch Aufsichtsratsmitglied der CFO AG, der Mehrheitseignerin der Novetum AG. Darüber hinaus war Herr Michel von Juni 2009 bis Januar 2011 Aufsichtsrat der Venetus Beteiligungen AG (heute: Deutsche Biotech Innovativ AG), von Juni 2009 bis August 2011 Aufsichtsrat der Flavus Beteiligungen und von Dezember 2010 bis September 2013 Aufsichtsrat der Seges Beteiligungen AG (heute: Deutsche Geothermische Immobilien AG). Zuletzt (Mai 2014 – Oktober 2014) war Herr Michel Aufsichtsrat der Clavis Beteiligungen AG (heute Solvesta AG).

Viona Brandt (*1970): Frau Viona Brandt ist ebenfalls seit dem 03. November 2014 Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft. Die Hauptversammlung der Gesellschaft wählte Viona Brandt am 19. Juni 2015 für den Zeitraum bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2019 entscheidet, in den Aufsichtsrat. Frau Viona Brandt ist Diplom-Kauffrau und als Kommunikationsberaterin tätig. In den letzten fünf Jahren bekleidete sie folgende Ämter: Seit dem Jahr 2011 übte ist sie als Aufsichtsrätin der CFO AG, der Hauptaktionärin der Novetum AG tätig. Von Mai 2014 bis Oktober 2014 war sie Aufsichtsrätin der Clavis Beteiligungen AG (heute: Solvesta AG). Zusätzlich bekleidet sie seit Mai 2014 das Amt der Aufsichtsratsvorsitzenden der Snowbird AG, Köln.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind über die Geschäftsadresse der Gesellschaft zu erreichen.

Gegen die Mitglieder des Aufsichtsrats wurden in den letzten fünf Jahren keinerlei Sanktionen wegen der Verletzung in- oder ausländischer Bestimmungen in Bezug auf betrügerische Straftaten verhängt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats waren in den letzten fünf Jahren nicht an Konkursen, Insolvenzverfahren oder Liquidationen beteiligt. Gegen die Mitglieder des Aufsichtsrats wurden in den letzten fünf Jahren keinerlei öffentliche Anschuldigungen und/oder Sanktionen seitens Regulierungsbehörden (einschließlich designierter Berufsverbände) verhängt, noch wurden sie jemals vor einem Gericht für die Mitgliedschaft in einem Verwaltungs-, Management oder Aufsichtsorgan einer Gesellschaft oder für ihre Tätigkeit im Management oder die Führung der Geschäfte einer Gesellschaft als untauglich angesehen.

Die Aufsichtsratsmitglieder halten derzeit Aktien der Gesellschaft wie aus den Tabellen auf Seite 58 (Kapitel 17, „Hauptaktionäre“) zu entnehmen ist.

Zwischen den Organmitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrates bestehen keinerlei verwandtschaftlichen Verhältnisse.

14.4. INTERESSENSKONFLIKTE DES VORSTANDES ODER DES AUFSICHTSRATES

Der Vorstand der Gesellschaft sieht sich in seiner Tätigkeit als Vorstand der Novetum AG derzeit keinerlei Interessenskonflikten ausgesetzt.

Im Rahmen ihrer Tätigkeit als Organe der CFO AG kann es für Herrn Olaf Seidel, Herrn Christian Sundermann, Herrn Horst Michel und Frau Viona Brandt jedoch zukünftig zu potenziellen Interessenskonflikten kommen, da die CFO AG aufgrund ihrer Stimmrechtsanteile in der Lage ist, wirtschaftlich nachteilige Entscheidungen gegen die Novetum AG durchzusetzen:

Die CFO AG könnte mit der Novetum AG einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abschließen, wodurch die CFO AG einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der Novetum AG hätte. Da für den Abschluss eines solchen Vertrages eine Mehrheit von ¾ des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals ausreichend ist, wäre die Verabschiedung eines solchen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags angesichts der Stimmrechtsmacht der CFO AG unschwer realisierbar. Unabhängig von einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag könnte die CFO AG zudem aufgrund ihres faktischen Einflusses, unter anderem wegen der Personengleichheit von Aufsichtsratsmitgliedern beider Gesellschaften, bestimmte wirtschaftliche unattraktive Posten in der Bilanz der CFO AG in die Bilanz der Novetum AG verlagern. Die daraus eventuell resultierende bilanzielle Verschlechterung bei der Novetum AG könnte bei dieser existenzgefährdende Effekte bewirken. Darüber hinaus haben die Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft im Hinblick auf ihre privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen keine Interessenkonflikte in Bezug auf Verpflichtungen gegenüber der Novetum AG.

Zwischen der CAPITAL Steuerberatungsgesellschaft mbH, deren geschäftsführender Gesellschafter der Aufsichtsrat Horst Michel ist, und der Novetum AG besteht ein entgeltliches Dienstleistungsverhältnis, bei dem die CAPITAL Steuerberatungsgesellschaft mbH die Novetum AG bei den steuerlichen Berichtspflichten und im Rechnungswesen unterstützt. Der Vertrag wurde vom Aufsichtsrat unter Enthaltung der Stimme von Herrn Horst Michel für die jeweiligen Dienstleistungen genehmigt. Die Gesellschaft sieht in dieser Geschäftsbeziehung keinerlei bestehende oder potenzielle Interessenskonflikte für Herrn Horst Michel.

14.5. GRÜNDER DER GESELLSCHAFT

Gründer der Gesellschaft waren die CFO AG, Königsberger Straße 15c, 81927 München, und die Loudomus UG (haftungsbeschränkt), Theresienstraße 124, 80333 München.

Die Organe der CFO AG sind auch für die Novetum AG tätig: Der Vorstand der Novetum AG Olaf Seidel ist gleichzeitig Vorstand der CFO AG. Der Aufsichtsratsvorsitzende der Novetum AG Christian Sundermann ist ebenfalls Vorstand der CFO AG. Die Aufsichtsräte der Novetum AG Horst Michel und Viona Brandt sind ebenfalls gleichzeitig Aufsichtsräte der CFO AG.

Geschäftsführer der Loudomus UG (haftungsbeschränkt) ist Florian Demleitner, Aufsichtsratsvorsitzender der CFO AG ist.

15. VERGÜTUNGEN UND SONSTIGE LEISTUNGEN

15.1. VORSTAND

Für den Vorstand wurde im Anstellungsvertrag keine Vergütung oder sonstige Kompensation für seine Tätigkeit vereinbart. Der Anstellungsvertrag zwischen der Gesellschaft und dem Vorstand sieht auch keine Vergünstigungen bei Beendigung vor. Auch im Übrigen gibt es keine Dienstleistungsverträge zwischen dem Vorstand und der Gesellschaft, die bei der Beendigung des Dienstleistungsverhältnisses Vergünstigungen vorsehen.

15.2. AUFSICHTSRAT

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen keine Vergütung. Darüber hinaus hat die Gesellschaft den Aufsichtsratsmitgliedern weder Darlehen gewährt noch Bürgschaften oder Gewährleistungen für sie übernommen

15.3. PENSIONSVERPFLICHTUNGEN

Für die Novetum AG bestehen keine Verpflichtungen aus Pensions-, Renten- oder ähnlichen Zusagen gegenüber Mitgliedern des Vorstands oder anderen Organen der Gesellschaft. Dementsprechend werden von der Gesellschaft auch keine Rückstellungen für Pensions-, Renten- oder ähnliche Zusagen gemacht.

16. PRAKTIKEN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

16.1. DIENSTLEISTUNGSVERTRÄGE

Mit Beschluss des Aufsichtsrates vom 03. November 2014 wurde Herr Olaf Seidel zum Vorstand berufen. Der Anstellungsvertrag von Herrn Olaf Seidel mit der Gesellschaft ist befristet für die Dauer von drei Jahren geschlossen. Der Dienstvertrag sieht vor, dass Herrn Olaf Seidel Nebentätigkeiten gestattet sind, solange die Belange der Gesellschaft davon nicht beeinträchtigt werden. Dies wird im Einzelfall zwischen dem Aufsichtsrat und dem Vorstand geklärt. Der derzeitige Dienstvertrag des Vorstandes sieht bei Beendigung des Dienstvertrags keine Vergünstigungen vor.

Die CAPITAL Steuerberatungsgesellschaft mbH, München, deren geschäftsführender Gesellschafter der Aufsichtsrat Herr Horst Michel ist, unterstützt entgeltlich die Novetum AG bei den steuerlichen Berichtspflichten und im Rechnungswesen. Der Vertrag sieht keine Vergünstigungen bei Beendigung des Vertragsverhältnisses vor.

16.2. AUDIT-AUSSCHUSS UND VERGÜTUNGSAUSSCHUSS

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat keine Ausschüsse gebildet.

16.3. CORPORATE GOVERNANCE

Die Pflicht zur Abgabe einer Entsprechenserklärung nach § 161 AktG zum Deutschen Corporate Governance Kodex ist auf die Novetum AG nicht anwendbar, denn es gibt keinen Corporate Governance Kodex für im Freiverkehr notierte deutsche Aktiengesellschaften. Die Novetum AG hat bisher auch keine freiwillige Entsprechenserklärung abgegeben, prüft aber, inwieweit der Empfehlung der Kommission folgend eine freiwillige Erklärung zukünftig abgegeben werden kann.

17. BESCHÄFTIGTE

Die Novetum AG hatte seit ihrer Gründung bis zum Datum des Prospektes neben dem Vorstand keine weiteren Mitarbeiter.

18. HAUPTAKTIONÄRE

Nach Kenntnis der Gesellschaft sind folgende Aktionäre am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt und bieten somit im Rahmen des Angebotes Aktien an:

Name	Anzahl Aktien	Anteil
CFO AG Königsberger Straße 15c, 81927 München	234.556	93,8%
Loudomus UG (haftungsbeschränkt) Theresienstraße 124, 80333 München	4.998	2,0%
Christian Sundermann (AR-Vorsitzender)	2.499	1,0%
Olaf Seidel (Vorstand)	2.499	1,0%
Viona Brandt (Aufsichtsrat)	150	0,1%
Horst Michel (Aufsichtsrat)	150	0,1%
Übrige Privataktionäre	5.148	2,1%
Summe	**250.000**	**100,0%**

Der Vorstand und die Aufsichtsräte sind über die Geschäftsadresse der Gesellschaft erreichbar. Der Vorstand und die Aufsichtsräte haben die Aktien zum Preis von € 1,00 pro Aktie erworben.

Die Hauptaktionäre der Novetum AG haben ebenso wie sämtliche übrigen Aktionäre aus jeder Aktie ein Stimmrecht. Unterschiedliche Stimmrechte für einzelne Aktien gibt es bei der Novetum AG nicht.

Nach Definition des § 18 Abs. 1 S. 3 AktG in Verbindung mit § 17 Abs. 2 AktG steht die Novetum AG aufgrund der Höhe des Anteilsbesitz der CFO AG in Abhängigkeit dieser Gesellschaft und bildet mit der CFO AG einen Konzern.

Es bestehen jedoch keine vertraglichen Bindungen zwischen beiden Gesellschaften, die eine weitergehende Konzernstruktur darstellen. Es sind keine Maßnahmen ergriffen worden, die einen Missbrauch der Beherrschung einschränken würden. Zu den potenziellen Interessenskonflikten, die im Zusammenhang mit der gemeinsamen Leitung der beiden Gesellschaften entstehen können, sei auf Kapital 13.4. („Interessenskonflikte des Vorstandes und des Aufsichtsrates“) verwiesen.

19. GESCHÄFTE MIT VERBUNDENEN PARTEIEN

Die CAPITAL Steuerberatungsgesellschaft mbH, München, deren geschäftsführender Gesellschafter der Aufsichtsrat Herr Horst Michel ist, unterstützt entgeltlich die Novetum AG bei den steuerlichen Berichtspflichten und im Rechnungswesen. Die CAPITAL Steuerberatungsgesellschaft mbH stellte bis zum Datum des Prospektes Rechnungen in Höhe von € 3.490,30 netto.

Es bestehen darüber hinaus keine vertraglichen Bindungen zwischen der Gesellschaft und den mit ihr verbundenen Parteien.

20. FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER GESELLSCHAFT

20.1. HISTORISCHE FINANZINFORMATIONEN

Die geprüften Abschlüsse zum 31. Dezember 2014 und 31. Dezember 2015 sind im Finanzteil dieses Prospektes abgedruckt.

Die Abschlüsse stehen zusätzlich in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in der Königsberger Straße 15c, 81927 München und unter der Internetadresse http://www.novetum.de/investor-relations/ zur Einsicht und zum Ausdruck bereit.

20.2. SONSTIGE GEPRÜFTE ANGABEN

In diesem Prospekt sind mit Ausnahme der Abschlüsse zum 31. Dezember 2014 und 31. Dezember 2015 keine weiteren Angaben enthalten, die von den gesetzlichen Abschlussprüfern geprüft oder einer prüferischen Durchsicht unterzogen wurden und über die ein Bestätigungsvermerkt erstellt wurde.

20.3. DIVIDENDENPOLITIK UND GEWINNVERWENDUNG

Die Anteile der Aktionäre am auszuschüttenden Gewinn der Gesellschaft bestimmen sich nach ihren Anteilen am Grundkapital, solange die Hauptversammlung nicht anders beschließt. Die Beschlussfassung über die Ausschüttung von Dividenden für ein Geschäftsjahr auf die Aktien der Gesellschaft obliegt der ordentlichen Hauptversammlung des darauf folgenden Geschäftsjahres, die auf Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat entscheidet. Die Dividende wird sofort fällig, sofern nicht durch die Hauptversammlung im Einzelfall im Gewinnverwendungsbeschluss oder generell durch Satzungsänderungen etwas Abweichendes beschlossen wird. Der Anspruch auf Zahlung der Dividende verjährt nach drei Jahren, wobei die Verjährungsfrist erst mit dem Schluss des Jahres beginnt, in dem der Gewinnverwendungsbeschluss gefasst wurde. Verjährte Dividenden verbleiben bei der Gesellschaft.

Die Ausschüttung einer Dividende für ein Geschäftsjahr kann nur auf Grundlage eines im handelsrechtlichen Einzelabschluss der Gesellschaft ausgewiesenen Bilanzgewinns erfolgen. Sämtliche Aktien sind mit voller Gewinnanteilberechtigung für das Geschäftsjahr 2015 und sämtliche folgende Geschäftsjahre ausgestattet. Bei der Ermittlung des zur Ausschüttung zur Verfügung stehenden Bilanzgewinns ist das Ergebnis des Geschäftsjahrs (der Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag) um Gewinn-/Verlustvorträge des Vorjahres sowie um Entnahmen aus bzw. Einstellungen in Rücklagen zu korrigieren. Bestimmte Rücklagen sind kraft Gesetzes zu bilden. Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie einen Betrag von bis zu 50% des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen i.S.v. § 266 Abs. 3 Handelsgesetzbuch („HGB“) einstellen; sie sind darüber hinaus ermächtigt,

bis zu weitere 50% des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, solange die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder soweit sie nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen würden. Bei der Berechnung des in andere Gewinnrücklagen einzustellenden Teils des Jahresüberschusses sind Beträge, die in die gesetzlichen Rücklagen einzustellen sind, und ein Verlustvortrag vorab vom Jahresüberschuss abzuziehen.

Bisher wurden keine Dividenden an die Anteilseigner ausgeschüttet.

Die Gesellschaft strebt zukünftig eine Dividendenpolitik an, die sowohl die Interessen der Aktionäre als auch die allgemeine Lage der Gesellschaft berücksichtigt. Zukünftige Dividendenzahlungen erfolgen in Abhängigkeit von der Ertragslage der Gesellschaft, ihrer finanziellen Lage, dem Liquiditätsbedarf, der allgemeinen Geschäftslage der Märkte, in denen die Novetum AG aktiv ist, sowie dem steuerlichen und regulatorischen Umfeld.

20.4. RECHTSSTREITIGKEITEN / VERFAHREN VOR VERWALTUNGSBEHÖRDEN

Die Novetum AG war seit ihrer Gründung am 03. November 2014, nicht Gegenstand etwaiger staatlicher Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis des Vorstandes noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der letzten 12 Monate stattfanden und die sich in jüngster Zeit erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Gesellschaft ausgewirkt haben oder sich in Zukunft auswirken könnten.

20.5. WESENTLICHE VERÄNDERUNGEN IN DER FINANZLAGE ODER HANDELSPOSITION

Es haben sich in der Finanzlage oder in der Handelsposition der Gesellschaft keine wesentlichen Veränderungen gegenüber dem dargestellten geprüften Abschluss zum 31. Dezember 2015 ergeben.

21. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

21.1. AKTIENKAPITAL

21.1.1. Grundkapital und Aktien

Das Grundkapital der Novetum AG beträgt zum Zeitpunkt des Prospektes € 250.000,00. Es ist eingeteilt in 250.000 auf den Inhaber lautende Aktien ohne Nennwert (Stückaktien) mit einem derzeitigen anteiligen Betrag am Grundkapital von € 1,00 je Aktie. Sämtliche Aktien der Gesellschaft lauten auf den Inhaber und sind voll eingezahlt.

21.1.2. Aktien außerhalb des Eigenkapitals

Sämtliche Aktien der Novetum AG sind Bestandteils des Eigenkapitals der Gesellschaft

21.1.3. Eigene Aktien

Die Gesellschaft hält derzeit keine eigenen Aktien.

21.1.4. Genehmigtes Kapital

Der Vorstand ist gemäß Satzung vom 16. März 2015 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 02. November 2019 durch Ausgabe neuer Aktien gegen Sach- oder Bareinlagen einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt 125.000,00 € zu erhöhen und den Inhalt der Aktienrechte, die Einzelheiten der Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktienausgabe, insbesondere den Ausgabebetrag, festzulegen.

Dabei ist der Vorstand ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung zu entscheiden.

Der Vorstand ist so mit Zustimmung des Aufsichtsrates ermächtigt, Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Des Weiteren ist der Vorstand berechtigt das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auszugebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nach Berücksichtigung einer möglichen Verwässerung nicht überschreiten dürfen. Bezugsrechte können darüber hinaus zur Durchführung einer oder mehrerer Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlage ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse der Gesellschaft liegt. Auch zur Abwendung einer Gefährdung des Fortbestandes der Gesellschaft können neue Aktien an einen oder mehrere Investoren ausgegeben, ohne den bisherigen Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen bzw. wenn der Mittelzufluss von überragender Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens ist und eine Einräumung von Bezugsrechten nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zum Erfolg führen würde.

21.1.5. Allgemeine Bestimmungen zur Erhöhung des Grundkapitals

Nach dem Aktiengesetz kann das Grundkapital einer Aktiengesellschaft durch einen Beschluss der Hauptversammlung erhöht werden, der mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst wird, soweit nicht die Satzung der Aktiengesellschaft andere Mehrheitserfordernisse festlegt.

Außerdem kann die Hauptversammlung ein genehmigtes Kapital schaffen. Die Schaffung von genehmigtem Kapital erfordert einen Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, durch den der Vorstand ermächtigt wird, innerhalb eines Zeitraums von nicht mehr als fünf Jahren Aktien bis zu einem bestimmten Betrag auszugeben. Der Nennbetrag des genehmigten Kapitals darf die Hälfte des Grundkapitals, das zur Zeit der Ermächtigung vorhanden ist, nicht übersteigen.

Weiterhin kann die Hauptversammlung zum Zweck der Ausgabe von Aktien an Inhaber von Wandelschuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren, die ein Recht zum Bezug von Aktien einräumen, von Aktien, die als Gegenleistung bei einem Zusammenschluss mit einem anderen Unternehmen dienen, oder von Aktien, die Führungskräften und Arbeitnehmern angeboten wurden, ein bedingtes Kapital schaffen, wobei jeweils ein Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln des vertretenen Grundkapitals erforderlich ist. Der Nennbetrag des bedingten Kapitals darf für den Fall, dass das bedingte Kapital zum Zwecke der Ausgabe von Aktien an Führungskräfte und Arbeitnehmer geschaffen wird, 10%, in den übrigen Fällen die Hälfte des Grundkapitals, das zurzeit der Beschlussfassung vorhanden ist, nicht übersteigen.

21.2. SATZUNG UND STATUTEN DER GESELLSCHAFT

21.2.1. Unternehmensgegenstand

Gegenstand des Unternehmens ist gemäß § 2 der Satzung die Übernahme von Verwaltungs- und Managementaufgaben für sowie die Beratung in den Themenbereichen Finanz- und Kapitalmarkt (speziell hinsichtlich der Strukturierung, Organisation und Durchführung von Finanzierungen) von anderen Unternehmungen und Gesellschaften mit Ausnahme von Rechts- und Steuerberatung. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, den Geschäftszweck zu fördern, insbesondere das Anstreben einer Börsennotierung. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten.

21.2.2. Satzungsbestimmungen über Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand

Gemäß der Satzung der Gesellschaft besteht der Vorstand aus einem oder mehreren Mitgliedern. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird vom Aufsichtsrat bestimmt. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden und ein Vorstandsmitglied zum

stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen. Gegenwärtig besteht der Vorstand der Gesellschaft aus einem Alleinvorstand.

Die Beschlüsse des Vorstands werden, soweit es an einer expliziten Regelung durch Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung fehlt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Besteht der Vorstand aus zwei oder mehr Personen und ist ein Vorsitzender bestellt, so gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft allein. Ist der Vorstand aus mehreren Mitgliedern zusammengesetzt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass Vorstandsmitglieder einzelvertretungsberechtigt sind und/oder berechtigt sind, im Namen der Gesellschaft und als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen.

Der Vorstand bedarf die Zustimmung des Aufsichtsrates für die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen, zum Abschluss von Verträgen oder Plänen nach dem Umwandlungsgesetz oder zum Abschluss von Unternehmensverträgen nach § 291 AktG, also zum Beispiel Gewinnabführungs- bzw. Beherrschungsverträge.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Der derzeitige Aufsichtsrat ist bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats für das erste Geschäftsjahr 2019 beschließt, gewählt.

Im Übrigen erfolgt die Wahl des Aufsichtsrats generell für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt, nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist möglich. Gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern können für ein einzelnes Mitglied oder für mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder gewählt werden. Sie werden nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrates, wenn Aufsichtsratsmitglieder, als deren Ersatzmitglieder sie gewählt wurden, vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt, falls in der nächsten oder übernächsten Hauptversammlung nach Eintritt des Ersatzfalles eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet, mit Beendigung dieser Hauptversammlung, anderenfalls mit Ablauf der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen. Die Niederlegung muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Benachrichtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates erfolgen. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Der Aufsichtsrat wählt in der ersten Sitzung nach seiner Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für die Amtsdauer der

gewählten oder einen kürzeren vom Aufsichtsrat bestimmten Zeitraum. Stellvertreter haben die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, wenn dieser verhindert ist. Unter mehreren Stellvertretern gilt die bei ihrer Wahl bestimmte Reihenfolge. Scheidet der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen in Textform einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist angemessen verkürzen und mündlich einberufen.

Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Außerhalb von Sitzungen können auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftliche, fernschriftliche oder fernmündliche Beschlussfassungen oder Beschlüsse durch elektronische Medien erfolgen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet. Für Abstimmungen außerhalb von Sitzungen gelten die nachstehenden Bestimmungen entsprechend. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn an der Beschlussfassung mindestens drei Mitglieder teilnehmen. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Abstimmungen des Aufsichtsrates dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Bei Wahlen genügt die verhältnismäßige Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates den Ausschlag; das gilt auch bei Wahlen. Nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Abstimmung nicht teil, so gibt die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag.

Der Aufsichtsratsvorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und an den Aufsichtsrat gerichteten Willenserklärungen im Empfang zu nehmen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung oder bei Abstimmungen außerhalb von Sitzungen vom Leiter der Abstimmung zu unterzeichnen sind. Die Unwirksamkeit oder Rechtswidrigkeit von Beschlüssen des Aufsichtsrats kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat seit Kenntnis von der Beschlussfassung geltend gemacht werden.

Nach der Satzung der Gesellschaft kann sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung geben.

Der Aufsichtsrat der Novetum AG hat keine Ausschüsse gebildet.

21.2.3. Rechte aus Aktien

Sämtliche Aktien, in die das Grundkapital der Gesellschaft eingeteilt ist, vermitteln dieselben Rechte.

Dividendenrechte und Gewinnberechtigung

Die Aktien sind mit voller Gewinnanteilberechtigung ab dem 01. Januar 2015 ausgestattet.

Es gibt weder Dividendenbeschränkungen noch ein besonderes Verfahren für gebietsfremde Wertpapierinhaber.

Nach den Regelungen des Aktienrechts bestimmt sich der Anteil eines Aktionärs an einer Dividendenausschüttung nach seinem Anteil am Grundkapital. Werden Einlagen erst im Laufe eines Geschäftsjahres geleistet, werden sie grundsätzlich nach dem Verhältnis der Zeit berücksichtigt, die seit der Leistung verstrichen ist (§60 Abs. 2 Satz 3 AktG). In einem Kapitalerhöhungsbeschluss kann die Gewinnberechtigung abweichend von §60 Abs. 2 Satz 3 AktG festgesetzt werden. Über die Gewinnverwendung beschließt die Hauptversammlung. Vor dem Beschluss der Hauptversammlung besteht ein Anspruch gegen die Gesellschaft auf Herbeiführung des Gewinnverwendungsbeschlusses.

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Rahmen des §59 AktG eine Abschlagsdividende an die Aktionäre ausschütten.

Der Anspruch auf Auszahlung der Dividende entsteht mit dem Wirksamwerden des Gewinnverwendungsbeschlusses. Der Anspruch auf Auszahlung der Dividende verjährt drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Hauptversammlung den Gewinnverwendungsbeschlusses gefasst und der Aktionär davon Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Verjährt der Anspruch auf Auszahlung der Dividende, ist die Gesellschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet die Dividende an den Aktionär, dessen Anspruch verjährt ist, auszuzahlen. Zahlt die Gesellschaft die Dividende nicht aus, ist die Gesellschaft selbst die Begünstigte aus dem Verfall der Dividendenberechtigung.

Die ordentliche Hauptversammlung legt in dem Gewinnverwendungsbeschluss auch die Höhe des Dividendenanspruchs fest. Da Dividenden nur aus dem Bilanzgewinn gezahlt werden dürfen, stellt der in dem nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellten Jahresabschluss ausgewiesene Bilanzgewinn den maximal ausschüttbaren Betrag dar. Die Aktionäre haben Anspruch auf den Bilanzgewinn, soweit er nicht nach Gesetz oder Satzung, durch Hauptversammlungsbeschluss oder als zusätzlicher Aufwand aufgrund des Gewinnverwendungsbeschlusses von der Verteilung unter Aktionäre ausgeschlossen ist. Der auf die einzelne Aktie entfallende Betrag ergibt sich aus der Division des insgesamt von der Hauptversammlung gefassten Gewinnverwendungsbeschluss auszuschüttenden Betrags durch die Anzahl der im Zeitpunkt des Gewinnverwendungsbeschlusses gewinnberechtigten Aktien.

Stimmrecht

Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung der Gesellschaft eine Stimme. Beschränkungen des Stimmrechts bestehen nicht.

Das Stimmrecht entsteht erst mit der vollständigen Leistung der gesetzlichen Mindesteinlage. Das Stimmrecht kann auch durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich.

Ferner kann der Vorstand Vorkehrungen treffen, die Teilnahme und Rechtsausübung des Stimmrechtes auch im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Der Vorstand ist ermächtigt Bestimmungen zum Verfahren zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

Bezugsrechte

Nach dem Aktiengesetz stehen jedem Aktionär grundsätzlich Bezugsrechte auf die im Rahmen einer Kapitalerhöhung neu auszugebenden Aktien zu (einschließlich Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen). Bezugsrechte sind grundsätzlich frei übertragbar.

Während eines festgelegten Zeitraums vor Ablauf der Bezugsfrist kann es einen Handel der Bezugsrechte an den deutschen Wertpapierbörsen geben. Die Gesellschaft gewährleistet jedoch nicht, dass ein solcher Handel stattfindet. Während der Ausübungsfrist nicht ausgeübte Bezugsrechte verfallen und führen zum Verlust des Bezugsanspruchs. Die Gesellschaft kann frei über die nicht bezogenen Aktien verfügen, sofern die Aktien Dritten angeboten werden, darf dies jedoch nicht zu günstigeren Konditionen als in dem Angebot an die Aktionäre erfolgen.

Die Hauptversammlung kann mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen und gleichzeitiger Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Der Vorstand ist auch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien – zusammen mit der Anzahl eigener Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden, und der Anzahl der Aktien die durch Ausübung von Options- und/oder Wandlungsrechten oder Erfüllung von Wandlungspflichten aus Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen und/oder Genussrechten entstehen können, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden – insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre zur Durchführung einer oder mehrerer Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen

auszuschließen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an anderen Unternehmen erfolgen und im Interesse der Gesellschaft liegen.

Weiter ist der Vorstand berechtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre zur Abwendung einer Gefährdung des Fortbestands des Unternehmens der Gesellschaft auszuschließen, um die neuen Aktien an einen oder mehrere Investoren auszugeben.

Darüber hinaus ist der Vorstand berechtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn die Gesellschaft dringend zusätzliche Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen benötigt, die für ihre wirtschaftliche Entwicklung von überragender Bedeutung sind und keine hinreichenden Aussichten bestehen, die benötigte Finanzierung durch eine Erhöhung des Grundkapitals bei Wahrung des Bezugsrechts der Aktionäre zu erreichen.

Über die weiteren Bedingungen der Aktienausgabe einschließlich des Ausgabebetrages sowie über den Inhalt der Aktienrechte entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Der Beginn der Dividendenberechtigung kann dabei auch auf den Beginn eines bereits abgelaufenen Geschäftsjahres gelegt werden, wenn über die Gewinnverwendung für dieses Geschäftsjahr noch nicht beschlossen wurde.

Anteil an einem Liquidationsüberschuss

Die Gesellschaft kann, ausgenommen im Insolvenzfall, durch einen Beschluss der Hauptversammlung aufgelöst werden, der einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen und zusätzlich von mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals bedarf.

Das im Falle der Auflösung der Gesellschaft nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gesellschaft wird nach Anteilen am Grundkapital auf ihre Aktien verteilt. Vorzugsaktien bestehen dementsprechend nicht.

Nachschusspflicht

Es besteht keine Nachschusspflicht für Aktionäre.

21.2.4. Änderung von Rechten aus Aktien

Die Satzung der Gesellschaft enthält keine Regelungen über die Änderung von Rechten aus den Aktien, die von den gesetzlichen Vorschriften abweichen.

21.2.5. Einberufung und Teilnahme an Hauptversammlungen

Die Hauptversammlung ist die Versammlung der Aktionäre. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder einem etwaig abweichenden Verwaltungssitz oder nach Wahl des einberufenden Organs am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die der Gesellschaft ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachgewiesen haben. Als Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes eines zur Verwahrung von Wertpapieren in Deutschland zugelassenen Instituts erforderlich und ausreichend; der Nachweis muss in deutscher Sprache verfasst sein. In der Einberufung können weitere Sprachen, in denen der Nachweis verfasst sein kann, sowie weitere Institute, von denen der Nachweis erstellt werden kann, zugelassen werden. Der Nachweis hat sich auf den für börsennotierte Gesellschaften gesetzlich bestimmten Zeitpunkt vor der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse innerhalb der für börsennotierte Gesellschaften gesetzlich bestimmten Frist vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist für den Zugang des Nachweises vorgesehen werden.

Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Bestehen auch an diesem Zweifel, kann die Gesellschaft die Berechtigung des Aktionärs zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts zurückweisen.

Beschlüsse werden, sofern nicht zwingende Vorschriften entgegenstehen, in der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst und, soweit das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Weder das Aktienrecht noch die Satzung sehen eine Mindestbeteiligung für die Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung vor. Nach dem Aktienrecht erfordern Beschlüsse von grundlegender Bedeutung neben der Mehrheit der abgegebenen Stimmen auch eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Zu diesen Beschlüssen mit grundlegender Bedeutung gehören insbesondere:

- Kapitalerhöhungen unter Ausschluss des Bezugsrechts,
- Kapitalherabsetzungen,
- die Schaffung von genehmigtem oder bedingtem Kapital,
- Auf- oder Abspaltung sowie die Übertragung des gesamten Vermögens der Gesellschaft,
- der Abschluss von Unternehmensverträgen (z.B. Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge),
- der Wechsel der Rechtsform der Gesellschaft und
- die Auflösung der Gesellschaft.

Die Hauptversammlung wird im Regelfall einmal jährlich einberufen (ordentliche Hauptversammlung). Die Frist zur Einberufung entspricht dabei den gesetzlichen Vorschriften. Die Einberufung der Hauptversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den

Aufsichtsrat. Sofern das Wohl der Gesellschaft es erfordert, hat der Vorstand oder der Aufsichtsrat eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Aktionäre, die zusammen mindestens 5% des Grundkapitals halten, können ebenfalls die Einberufung einer Hauptversammlung vom Vorstand verlangen. Das Verlangen hat schriftlich zu erfolgen und muss den Zweck und die Gründe der Einberufung enthalten. Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.

21.2.6. Sonstige Bestimmungen

Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Aktien ist nach der Satzung ausgeschlossen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Urkunden über einzelne Aktien (Einzelurkunden) oder über mehrere Aktien (Sammelurkunden) auszustellen. Ebenso ist der Anspruch der Aktionäre auf Ausgabe von Gewinnanteil- und Erneuerungsscheinen ausgeschlossen. Die Form von Aktienurkunden setzt der Vorstand fest.

Die Aktien der Novetum AG, die zum Handel zugelassen werden sollen, sind in einer Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, zentralverwahrt wird. Den Inhabern der Aktien stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu.

21.2.7. Satzungsregelungen bezüglich eines Wechsels der Kontrolle

Die derzeitige Satzung sowie die Gründungsurkunde enthalten keine Bestimmungen, die unter Umständen eine Verzögerung, einen Aufschub oder eine Verhinderung eines Wechsels in der Kontrolle der Gesellschaft bewirken.

21.2.8. Anzeigepflichten für Anteilsbesitz

Die Novetum AG unterliegt als im Freiverkehr notierte Gesellschaft nicht den Bestimmungen über Mitteilungspflichten nach dem Wertpapierhandelsgesetz und nach dem Wertpapiererwerbs und Übernahmegesetz. Jedoch muss gemäß den Vorschriften des Aktiengesetzes ein Unternehmen der Novetum AG mitteilen, wenn sein Anteil am Kapital der Gesellschaft 25% bzw. am Kapital oder den Stimmrechten 50% über oder unterschreitet. Die Gesellschaft hat diese Mitteilung unverzüglich in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen. Das Aktiengesetz enthält verschiedene Regelungen, wonach Stimmrechte bzw. Kapitalbeteiligungen aus Aktien, die im Eigentum Dritter stehen, den jeweiligen Aktionären zugerechnet werden. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die tatsächlich den Aktienbesitz kontrollierenden Unternehmen die Stimmrechtsmitteilung durchführen. Solange der Aktionär seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt, kann er die Rechte aus seinen Aktien nicht ausüben. Die Satzung der Novetum AG enthält keinerlei Vorgaben über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus, die die Anzeigepflicht für Anteilsbesitz regeln würden.

Die CFO AG hat der Gesellschaft angezeigt, dass ihr Anteilsbesitz die Schwellen von 25% und 50% überschritten hat.

21.2.9. Satzungsregelungen bezüglich der Veränderung im Eigenkapital

Veränderungen im Hinblick auf das Grundkapital der Gesellschaft, insbesondere Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung oder Schaffung eines genehmigten oder bedingten

Kapitals, erfolgen entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen durch Beschluss der Hauptversammlung, der, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und soweit das Gesetz außer der Stimmmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Kapitals gefasst wird.

Die Satzung und die Gründungsurkunde der Gesellschaft enthalten keine Vorschriften, die Veränderungen im Hinblick auf das Grundkapital betreffen und die strenger sind als die gesetzlichen Vorschriften.

22. WESENTLICHE VERTRÄGE SEIT GRÜNDUNG DER GESELLSCHAFT

Die Novetum AG hat mit der SMC Investmentbank AG einen Vertrag hinsichtlich der Unterstützung bei der Einbeziehung der Aktien in den Freiverkehr der Börse Düsseldorf unterzeichnet. Dabei übernimmt die SMC Investmentbank AG eine Koordinationsfunktion bei der technischen Abwicklung einer möglichen Einbeziehung der Aktien in den Freiverkehr der Börse Düsseldorf.

Die SMC Investmentbank AG stellt als Handelsteilnehmer der Börse Düsseldorf den Antrag auf Einbeziehung der Aktien. Eine weitergehende Beteiligung der SMC Investmentbank AG bei der Durchführung des Angebots besteht nicht. Sie fungiert darüber hinaus nach der Notierungsaufnahme der Gesellschaft weiterhin als „Antragsteller", d.h. sie ist verpflichtet, die Börse Düsseldorf AG unverzüglich über wesentliche Umstände bezüglich der einbezogenen Wertpapiere der Novetum AG zu informieren.

Darüber hinaus wurde mit der Bankhaus Neelmeyer AG ein Zahlstellenvertrag abgeschlossen, in dem diese als Zahl- und Hinterlegungsstelle für die Aktien der Novetum AG beauftragt wird.

23. WICHTIGE INFORMATIONEN

23.1. FINANZIERUNGSBEDARF

Nach Meinung des Vorstandes der Gesellschaft reicht das derzeit vorhandene Geschäftskapital für die derzeitigen Bedürfnisse der Gesellschaft in den nächsten zwölf Monaten ab Datum des Prospektes aus.

23.2. KAPITALISIERUNG UND VERSCHULDUNG

Die folgenden Tabellen basieren auf den geprüften Abschlüssen der Gesellschaft zum 31. Dezember 2014 und 31. Dezember 2015 und den ungeprüften, von der Gesellschaft ermittelten Werten zum 28. Februar 2016. Da die meisten Positionen nicht im Jahresabschluss der Gesellschaft aufgeführt sind, wurden sie von der Gesellschaft ungeprüft ergänzt und berechnet.

Die Kapitalisierung der Gesellschaft zum 28. Februar 2016 lässt sich wie folgt aufgliedern:

	28.02.2016 ungeprüft T-€	31.12.2015 T-€	31.12.2014 T-€
Kurzfristige Verbindlichkeiten	**-**	**-**	**-**
- davon garantiert	-	-	-
- davon besichert	-	-	-
- davon weder garantiert noch besichert	-	-	-
Langfristige Verbindlichkeiten (ohne Rückstellungen)	**-**	**-**	**-**
- davon garantiert	-	-	-
- davon besichert	-	-	-
- davon weder garantiert noch besichert	-	-	-
Eigenkapital	230,9	230,9	239,8
- davon gezeichnetes Kapital	250,0	250,0	250,0
- davon gesetzliche Rücklagen	-	-	-
- davon sonstige Rücklagen	- 19,1	- 19,1	- 10,2

Nur die Kennzahl „davon gezeichnetes Kapital" ist in den geprüften Jahresabschlüssen der Gesellschaft enthalten. Die Position Eigenkapital ist in den geprüften Jahresabschlüssen nur im Eigenkapitalspiegel enthalten. Die übrigen Kennzahlen wurden auf Basis der geprüften Jahresabschlüsse ermittelt und von der Gesellschaft ungeprüft berechnet bzw. ergänzt. Die Werte für den 28.02.2016 entstammen einem nicht veröffentlichten und ungeprüften Zwischenabschluss der Gesellschaft.

Die Nettofinanzverschuldung stellte sich zum Stichtag 28. Februar 2016 wie folgt dar:

	28.02.2016 ungeprüft T-€	31.12.2015 T-€	31.12.2014 T-€
(A) Zahlungsmittel	236,4	237,1	243,2
(B) Zahlungsmitteläquivalente	-	-	-
(C) Finanzderivate	-	-	-
(D) Liquidität (A) + (B) + (C)	**236,4**	**237,1**	**243,2**
(E) Kurzfristige Finanzforderungen	-	-	-
(F) Kurzfristige Bankverbindlichkeiten	-	-	-
(G) Kurzfristiger Anteil langfristiger Bankverbindlichkeiten	-	-	-
(H) Sonstige kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	-	-	-
(I) Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten (F) + (G) + (H)	**-**	**-**	**-**
(J) Kurzfristige Netto-Finanzverschuldung (I)–(E)–(D)	**- 236,4**	**- 237,1**	**- 243,2**
(K) Langfristige Finanzverbindlichkeiten	-	-	-
(L) Ausstehende Anleihen	-	-	-
(M) Sonstige langfristige Finanzverbindlichkeiten	-	-	-
(N) Langfristige Finanzverbindlichkeiten (K)+(L)+(M)	**-**	**-**	**-**
(O) Netto-Finanzverschuldung (J) + (N)	**- 236,4**	**- 237,1**	**- 243,2**

Nur die Kennzahl „(A) Zahlungsmittel" ist in den geprüften Jahresabschlüssen der Gesellschaft enthalten und entspricht der Position „Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks". Die übrigen Kennzahlen wurden auf Basis der geprüften Jahresabschlüsse ermittelt und von der Gesellschaft ungeprüft berechnet bzw. ergänzt. Die Werte für den 28.02.2016 entstammen einem nicht veröffentlichten und ungeprüften Zwischenabschluss der Gesellschaft.

23.3. INTERESSEN VON SEITEN NATÜRLICHER UND JURISTISCHER PERSONEN, DIE AN DER NOTIERUNGSAUFNAHME/DEM ANGEBOT BETEILIGT SIND

Die Notierungsaufnahme für die Aktien der Gesellschaft liegt grundsätzlich im Interesse der Gesellschaft, die sich durch diese Maßnahme leichteren Zugang zu notwendigem Kapital verspricht. Darüber hinaus besteht auch ein Interesse der Altaktionäre, insbesondere der Hauptaktionärin CFO AG, dem Vorstand Olaf Seidel, und den Aufsichtsräten Christian Sundermann, Horst Michel und Viona Brandt an der Notierungsaufnahme der Aktien. Durch eine Einbeziehung der Aktien in den Freiverkehr der Börse Düsseldorf erhöhen sich die Handelbarkeit und die Veräußerbarkeit der Aktien der Altaktionäre.

23.4. GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT UND VERWENDUNG DER ERTRÄGE

Die Einbeziehung der Aktien in den Freiverkehr der Börse Düsseldorf und das Angebot der Aktien der Novetum AG soll die Verkaufsmöglichkeiten und die Handelbarkeit der Aktien maßgeblich positiv beeinflussen. Da die Gesellschaft keine eigenen Aktien besitzt, fließen ihr durch die Notierungsaufnahme keine Erträge zu.

24. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN AKTIEN

24.1. BESCHREIBUNG DER ANZUBIETENDEN AKTIEN

Die Gesellschaft wird die Einbeziehung ihrer sämtlichen 250.000 Stück auf den Inhaber lautenden Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien), jeweils mit einem derzeitigen anteiligen Betrag am Grundkapital von 1,00 € und mit voller Gewinnanteilberechtigung ab dem 01. Januar 2015 zum Handel im Freiverkehr an der Börse Düsseldorf beantragen. Die Aktien wurden nach deutschem Recht (AktG) geschaffen und unterliegen der deutschen Rechtsordnung.

Die Aktien sind mit folgenden Identifikationsnummern ausgestattet:

International Securities Identification Number (ISIN):	DE000A13SUY8
Wertpapierkennnummer (WKN):	A13SUY

Sämtliche 250.000 Aktien im Besitz von Altaktionären sind Gegenstand des öffentlichen Angebots.

24.2. FORM UND VERBRIEFUNG; ZAHLSTELLE

Sämtliche Aktien der Gesellschaft sind als auf den Inhaber lautende Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) ausgegeben. Form und Inhalt der Aktienurkunden bestimmt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat. Die Gesellschaft kann einzelne Aktien in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrzahl von Aktien verbriefen (Globalurkunden, Globalaktien). Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung von Aktien ist gemäß der Satzung der Gesellschaft ausgeschlossen. Sämtliche Aktien der Gesellschaft sind in einer Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn zentralverwahrt wird. Zahl- und Hinterlegungsstelle ist die Bankhaus Neelmeyer AG, Am Markt 14 – 16, 28195 Bremen.

24.3. GEWINNANTEILBERECHTIGUNG UND ANTEIL AM LIQUIDATIONSERLÖS

Die anzubietenden Aktien sind mit voller Gewinnanteilberechtigung ab dem 01. Januar 2015, d.h. für das gesamte Geschäftsjahr 2015 und sämtliche folgende Geschäftsjahre ausgestattet. An einem etwaigen Liquidationserlös nehmen sie entsprechend ihres rechnerischen Anteils am Grundkapital teil.

24.4. WÄHRUNG DES ANGEBOTES

Die angebotenen Aktien werden in Euro ausgegeben.

24.5. ÜBERTRAGBARKEIT DER WERTPAPIERE

Die anzubietenden Aktien sind in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen für die Übertragung von auf den Inhaber lautenden Stückaktien frei übertragbar. Für die anzubietenden Aktien bestehen keine Haltevereinbarungen („Lock-up Vereinbarungen") mit den Altaktionären.

Die Satzung sieht keinerlei Regelungen vor, die eine Verzögerung, Aufschub oder gar Verhinderung eines Kontrollwechsels bei der Gesellschaft erwirken könnten.

25. DAS ANGEBOT UND DIE EINBEZIEHUNG DER AKTIEN

25.1. GEGENSTAND DES ANGEBOTS

Die Novetum AG wird die Einbeziehung aller 250.000 auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit voller Gewinnanteilsberechtigung ab dem 01. Januar 2015 zum Handel im Freiverkehr der Börse Düsseldorf beantragen.

Ab dem Zeitpunkt einer möglichen Einbeziehung der Aktien der Gesellschaft können alle Aktionäre ihre Aktien über die Börse Düsseldorf veräußern. Somit sind alle 250.000 auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Novetum AG mit voller Gewinnanteilsberechtigung ab dem 01. Januar 2015 Gegenstand des Angebotes.

Ein darüber hinausgehendes konkretes Angebot der bestehenden Aktionäre existiert nicht. Die Novetum AG weist ausdrücklich darauf hin, dass die anzubietenden Aktien nicht in ihrem Besitz sind, sondern an Aktionäre ausgegeben wurden. Mögliche Aktienerwerbe geschehen demnach nicht aus dem Besitz der Novetum AG, sondern aus dem Besitz ihrer Aktionäre.

25.2. ANGEBOTSZEITRAUM

Die Aktien der Novetum AG sind bisher noch nicht in den Freiverkehr der Börse Düsseldorf einbezogen worden. Aus diesem Grund ist Beginn des öffentlichen Angebots der erste Handelstag der anzubietenden Aktien nach ihrer möglichen Einbeziehung in den Börsenhandel, voraussichtlich der 11. April 2016. Die Novetum AG wird auf ihrer Homepage www.novetum.de werbend auf die Einbeziehung der Aktien der Gesellschaft in den Freiverkehr der Börse Düsseldorf hinweisen und dabei Angaben zum Börsenplatz, an dem der Handel stattfindet, sowie zu WKN, ISIN und Börsenkürzel machen. Nach ihrer Einbeziehung sind die Aktien der Novetum AG sofort zu zeichnen.

Das Angebot endet mit dem Ende des ersten Handelstages der Aktien und die Gesellschaft wird den werbenden Hinweis auf die Einbeziehung der Aktien der Gesellschaft von ihrer Homepage wieder entfernen.

Nach dem einmaligen Angebot der Aktien beginnt der normale Börsenhandel der Aktien. Eine Zeichnung der Aktien kann durch Erteilung eines Kaufauftrages zum Erwerb der Aktie an der Börse Düsseldorf bei der jeweiligen Hausbank des Anlegers erfolgen. Die Zuteilung der Kaufaufträge erfolgt durch den Freimakler entsprechend den Usancen des Freiverkehrs.

Die Eingabe der Kaufaufträge durch die von Kaufinteressenten beauftragten Banken muss am ersten Handelstag bis spätestens 8.00 Uhr erfolgen, um eine Berücksichtigung bei der Ermittlung des ersten Börsenpreises sicherzustellen.

25.3. ANGEBOTSBEDINGUNGEN

Der Erwerb der Aktien erfolgt gemäß den Usancen des Freiverkehrs. Das Angebot unterliegt keinen Bedingungen.

Das Angebot kann nicht widerrufen oder ausgesetzt werden.

Es werden weder von der Gesellschaft noch von einem beauftragten Finanzintermediär Zeichnungen von potenziellen Anlegern entgegengenommen. Aus diesem Grund können keine zu viel gezahlten Beträge von Zeichnern entstehen, die potenziell zurückerstattet werden müssten. Ebenso existieren bei dieser Vorgehensweise keine Vorzugsrechte oder Zeichnungsrechte. Der Erwerb der Aktien erfolgt über die Auftragserteilung bei der jeweiligen Hausbank und wird von dem Freimakler abgewickelt und abgerechnet. Ein Erwerb der Aktien ist nur bei ausreichendem Angebot am Markt möglich, so dass eine keine Aussage über eine Frist für die Bedienung der Wertpapiere von der Gesellschaft prognostiziert werden kann. Aktien, die über ausgeführte Aufträge der Hausbank erworben werden, werden voraussichtlich innerhalb zwei bis drei Bankarbeitstagen nach Kursfeststellung durch den Freimakler in das Depot des Erwerbers eingeliefert.

Kaufinteressenten haben die Möglichkeit die von ihnen erteilten Aufträge gemäß den Bedingungen ihrer Hausbank zu ändern oder zurückzuziehen.

25.4. VERKAUFSPREIS UND KOSTEN FÜR DIE ANLEGER

Der erste Börsenpreis der Wertpapiere wird am ersten Handelstag voraussichtlich zwischen 8.00 Uhr und 8.30 Uhr gemäß den Vorschriften von § 24 Abs. 2 BörsG von dem mit der Skontroführung beauftragten Freimakler ermittelt. Entscheidend bei der Ermittlung des ersten Börsenpreises sind die am ersten Handelstag beim Freimakler vorliegenden Kauf- und Verkaufsaufträge. Die Gesellschaft hat keinen Einfluss auf die Bewertung der Aktien bei der Feststellung des ersten Kurses und gibt auch keine Vorgaben.

Die am Tag des öffentlichen Angebotes festgestellten Kurse entsprechen somit dem Emissionspreis und werden zusammen mit dem Ergebnis des Angebotes von der Gesellschaft am Folgetag nach § 8 WpPG i. V. mit § 14 Abs. 2 WpPG auf der Webseite der Gesellschaft unter http://www.novetum.de/investor-relations/ veröffentlicht oder können bei der Gesellschaft angefordert werden.

Die Abrechnung des Aktienerwerbs erfolgt zwischen der Bank des Verkäufers der Aktien und der Bank des Käufers der Aktien. Die Umbuchung der Wertpapiere erfolgt bei der Clearstream Banking AG zu Lasten des Kontos der Bank des Verkäufers und zu Gunsten des Kontos der Bank des Käufers. Da die Gesellschaft keine eigenen Aktien besitzt, erhält die Gesellschaft keine Zahlungen.

Bei der Abrechnung des Kaufpreises durch die Bank des Kaufinteressenten fallen üblicherweise Provisionen und Börsenentgelte in unterschiedlicher Höhe an, die von der Bank

direkt abgerechnet werden. Von Seiten der Gesellschaft werden dem Anleger keine Kosten verrechnet.

25.5. VORLÄUFIGER ZEITPLAN

Für das öffentliche Angebot der Aktien der Novetum AG ist folgender Zeitplan vorgesehen:

voraussichtlich 09. April 2016	Billigung des Prospekts
voraussichtlich 09. April 2016	Veröffentlichung des Prospekts auf der Homepage des Unternehmens
voraussichtlich 11. April 2016	Beginn und Ende des öffentlichen Angebots am ersten Handelstag von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr im Freiverkehr der Börse Düsseldorf

Die Veröffentlichung des Prospektes auf der Webseite des Unternehmens erfolgt unter der Adresse http://www.novetum.de/investor-relations/.

Die Einhaltung des Zeitplanes, insbesondere die Zulassung der Aktien zum Handel, ist von externen Faktoren abhängig, die zum Teil nicht im Einflussbereich der Gesellschaft liegen.

Exemplare des Prospekts können im Falle einer Billigung ab dem 09. April 2016 bei der Gesellschaft unter der angegebenen Geschäftsadresse angefordert werden. Dieser Prospekt ist gemäß § 9 WpPG zwölf Monate ab dem Zeitpunkt der Billigung gültig.

25.6. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Die Aktien sind und werden weder nach den Vorschriften des United States Securities Act of 1933 (der „Securities Act“) in der jeweils gültigen Fassung noch bei der Wertpapieraufsichtsbehörde eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika registriert und dürfen außer in Ausnahmefällen auf Grund einer Befreiung von den Registrierungserfordernissen des Securities Act in den Vereinigten Staaten von Amerika weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft oder dorthin geliefert werden.

Dieser Prospekt stellt in keinem Rechtsgebiet und in keiner Rechtsordnung, in dem/der ein solches Angebot gesetzeswidrig wäre, ein Angebot dar. Dieser Prospekt darf nicht in die USA, nach Kanada oder Japan versandt werden.

Personen, die sich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, werden aufgefordert, sich über bestehende Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten.

26. KOSTEN DES ANGEBOTS/DER NOTIERUNGSAUFNAHME FÜR DIE GESELLSCHAFT

Die gesamten Kosten des Angebots inklusive zu erstellender Jahresabschlüsse und deren Prüfung, der Notierungsaufnahme und Bankenprovisionen werden voraussichtlich bis zu ca. T-€ 40,0 betragen.

27. BESTEUERUNG IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Der nachfolgende Abschnitt enthält eine kurze Zusammenfassung einiger wichtiger deutscher Besteuerungsgrundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder der Übertragung von Aktien bedeutsam sind oder werden können. Es handelt sich dabei jedoch nicht um eine umfassende und vollständige Darstellung sämtlicher steuerlicher Aspekte, die für Aktionäre relevant sein können. Grundlage dieser Zusammenfassung sind das zum Prospektdatum geltende nationale deutsche Steuerrecht (gesetzliche Regelungen, Auffassung der Finanzverwaltung und finanzgerichtlichen Rechtsprechung) sowie die Regelungen der Doppelbesteuerungsabkommen, die derzeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten abgeschlossen sind. In beiden Bereichen können sich Regelungen oder Rechtsauffassungen - unter Umständen auch rückwirkend -ändern. Für andere als die nachfolgend behandelten Aktionäre können abweichende Besteuerungsregeln gelten.

Potentiellen Erwerbern von Aktien wird empfohlen, wegen der Folgen des Kaufs, des Haltens sowie der Veräußerung oder unentgeltlichen Übertragung von Aktien und wegen des bei einer gegebenenfalls möglichen Erstattung deutscher Quellensteuer (Kapitalertragsteuer) einzuhaltenden Verfahrens ihre steuerlichen Berater zu konsultieren. Diese sind in der Lage, auch die besonderen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Aktionärszutreffend zu berücksichtigen.

Nur im Rahmen einer individuellen steuerlichen Beratung können in ausreichender Weise die steuerlich relevanten Besonderheiten des jeweiligen Aktionärs berücksichtigt werden. Der steuerliche Teil dieses Prospektes ersetzt nicht die individuelle Beratung des Anlegers durch einen steuerlichen Berater.

27.1. BESTEUERUNG DER GESELLSCHAFT

In Deutschland ansässige Kapitalgesellschaften unterliegen grundsätzlich mit ihrem steuerpflichtigen Einkommender Körperschaftssteuer. Der Körperschaftssteuersatz beträgt gegenwärtig 15% und gilt unabhängig davon, ob die Gewinne ausgeschüttet oder einbehalten werden. Zusätzlich wird auf Körperschaftsteuerschuld ein Solidaritätszuschlag von 5,5% erhoben, so dass die Gewinne mit Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag von insgesamt 15,825% belastet werden. Dividenden und andere Gewinnanteile, die die Gesellschaft von inländischen oder ausländischen Kapitalgesellschaften bezieht, sind grundsätzlich zu 95% von der Körperschaftsteuer befreit; die verbleibenden 5% der jeweiligen Einnahmen gelten pauschal als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben und unterliegen damit der Besteuerung. Diese Steuerbefreiung ist allerdings für Dividenden an eine unmittelbare Mindestbeteiligungsquote von 10 % geknüpft, welche bereits zu Beginn des Kalenderjahres bestanden haben muss.

Die Regelung gilt - bislang ohne Mindestbeteiligung - für Gewinne der Gesellschaft aus der Veräußerung von Beteiligungen an einer inländischen oder ausländischen Kapitalgesellschaft. Die Einführung einer Mindestbeteiligungsschwelle wird derzeit im Rahmen eines Diskussionsentwurfs zur Reform der Investmentbesteuerung vom Bundesfinanzministerium

vorgeschlagen. Die Entwicklung eines insoweit noch nicht begonnenen Gesetzgebungsverfahrens ist derzeit nicht vorhersehbar. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Mindestbeteiligungsschwelle eingeführt und Veräußerungsgewinne für sog. Streubesitzbeteiligungen künftig nicht mehr steuerlich begünstigt werden.

Verluste aus der Veräußerung solcher Anteile sind steuerlich nicht abzugsfähig.

Zusätzlich unterliegen deutsche Kapitalgesellschaften mit ihrem in inländischen Betriebsstätten erzielten Ertrag der Gewerbesteuer. Der Gewerbesteuersatz wird von der jeweiligen Gemeinde, in der sich die Betriebsstätte befindet, durch den Gewerbesteuerhebesatz vorgegeben. Ein bundesweit einheitlicher Gewerbesteuersatzbesteht aus diesem Grund nicht. Der durch Anwendung der sog. Gewerbesteuermesszahl von 3,5% auf den Gewerbe ertrag ermittelte Gewerbesteuermessbetrag wird mit diesem Hebesatz multipliziert. Hieraus resultiert die Gewerbesteuerbelastung. Seit dem Veranlagungszeitraum 2008 kann der Gewerbesteueraufwand nicht mehr als Betriebsausgabe von der Bemessungsgrundlage für die Körperschaft- und Gewerbesteuer abgezogen werden.

Die effektiven Gewerbesteuersätze liegen regelmäßig zwischen 7% (bei einem Hebesatz von 200%) und 17,5% (bei einem Hebesatz von 500%). Am Sitz der Gesellschaft in München beträgt der Gewerbesteuersatz zum Prospektdatum 490%.

In gewerbesteuerlicher Hinsicht werden Dividenden und andere Gewinnanteile, die die Gesellschaft von inländischen oder ausländischen Kapitalgesellschaften bezieht, im Ergebnis ebenfalls zu 95 % freigestellt. Dies gilt indes nur dann, wenn die Kapitalgesellschaft an der entsprechenden inländischen Kapitalgesellschaft zu Beginn des maßgeblichen Erhebungszeitraums (Stichtagsbetrachtung) und an der entsprechenden ausländischen Kapitalgesellschaft unter bestimmten weiteren Voraussetzungen seit Beginn des maßgeblichen Erhebungszeitraums ununterbrochen (Periodenbetrachtung) mindestens 15 % (bzw. bei nicht-deutschen EU-Gesellschaften mindestens 10 %) des gezeichneten Kapitals hält (sog. „gewerbesteuerliches Schachtelprivileg"). Für Gewinnanteile, die von ausländischen Kapitalgesellschaften stammen, gelten zusätzliche Einschränkungen.

Laufende Verluste der Gesellschaft können zunächst – nur für Zwecke der Körperschaftsteuer – bis zu einem Betrag von € 1.000.000,-- – mit dem zu versteuernden Einkommen des Vorjahres verrechnet werden (sog. „Verlustrücktrag“). Danach verbleibende Verluste werden grundsätzlich zeitlich unbefristet vorgetragen.

Verlustvorträge können, soweit sie den Betrag von € 1 Mio. übersteigen, für Körperschafts- und Gewerbesteuerzwecke nur mit 60% des jährlichen steuerpflichtigen Einkommens verrechnet werden. Nichtgenutzte steuerliche Verlustvorträge können unbefristet vorgetragen werden und mindern im Rahmen der dargestellten € 1 Mio./60%-Beschränkung zukünftig steuerpflichtiges Einkommen. Allerdings kann es unterbestimmten Voraussetzungen zu einem Untergang der Verlustvorträge kommen.

Nach der im Rahmen der Unternehmenssteuerreform 2008 eingeführten und zwischenzeitlichen gesetzlich umgestalteten sogenannten Zinsschranke können Nettozinsaufwendungen (Saldo aus Zinsaufwendungen und Zinserträgen des

entsprechenden Wirtschaftsjahres) von mehr als € 3 Mio., sofern keine Ausnahmetatbestände greifen, bei der Ermittlung des steuerlichen Gewinns generell nur noch in Höhe von 30% des steuerlichen EBITDA abgezogen werden. Überlässt der Gesellschafter Fremdkapital, greifen zudem zusätzliche Regelungen. Nicht abzugsfähige Zinsaufwendungen können vorgetragen und unter weiteren Voraussetzungen abgezogen werden. Bis zur Ausschöpfung der 30-Prozent-Grenze kann nicht genutztes Zinsabzugspotential des EBITDA in einem sog. EBITDA-Vortrag genutzt werden.

Sofern binnen fünf Jahren mehr als 50% des gezeichneten Kapitals, der Mitgliedschaftsrechte, der Beteiligungsrechte oder der Stimmrechte an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar auf einen Erwerber oder eine diesem nahe stehende Person übertragen werden oder ein vergleichbarer Sachverhalt vorliegt (sog. schädlicher Beteiligungserwerb), gehen Zinsvorträge und nicht genutzte Verluste vollständig unter. Bis zum schädlichen Beteiligungserwerb entstandene Verluste des laufenden Wirtschaftsjahres können nicht mehr ausgeglichen werden. Übertragungen von mehr als 25% bis zu 50% lassen Zinsvorträge und nicht genutzte Verluste quotal entfallen. Bei schädlichen Beteiligungserwerben kann ein nicht genutzter Verlust abgezogen werden, soweit er die anteiligen (bei Übertragungen von mehr als 25 % bis zu 50 %) oder gesamten (bei Übertragungen von mehr als 50 %) zum Zeitpunkt des schädlichen Beteiligungserwerbs vorhandenen im Inland steuerpflichtigen stillen Reserven des Betriebsvermögens der Körperschaft nicht übersteigt. Weiter liegt bei Beteiligungserwerben ein schädlicher Beteiligungserwerb nicht vor, wenn an dem übertragenden und an dem übernehmenden Rechtsträger dieselbe Person zu jeweils 100 % mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist.

27.2. BESTEUERUNG DER ANLEGER

Anleger unterliegen der Besteuerung insbesondere im Zusammenhang mit dem Halten von Anteilen (Besteuerung von Dividendeneinkünften), der Veräußerung von Anteilen (Besteuerung von Veräußerungsgewinnen) und der unentgeltlichen Übertragung von Anteilen (Erbschaft- und Schenkungsteuer).

27.2.1. Besteuerung von Dividendeneinkünften

Deutsche Kapitalgesellschaften haben grundsätzlich auf Rechnung der Aktionäre von den von ihnen vorgenommenen Gewinnausschüttungen eine Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% und einen zusätzlich auf die Kapitalertragsteuer erhobenen Solidaritätszuschlag i.H. v. 5,5% und bei natürlichen Personen ggfs. auch Kirchensteuer von 8 % bzw. 9 % einzubehalten und abzuführen. Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer ist die von der Hauptversammlung beschlossene Dividende.

Der Kapitalertragsteuerabzug erfolgt generell unabhängig davon, ob und in welchem Umfang die Gewinnausschüttung auf Ebene des Aktionärs von der Steuer befreit ist und ob es sich um einen in- oder ausländischen Aktionär handelt.

Die Novetum AG übernimmt jedoch nicht die Verantwortung für die Einbehaltung der Kapitalertragsteuer an der Quelle. Der Kapitalertragsteuerabzug für Dividenden inländischer

Aktiengesellschaften, deren Aktien sich in einer inländischen Sammelverwahrung i.S.d. § 5 DepotG oder in Sonderverwahrung gem. § 2 DepotG befinden, ist auf das die Dividende auszahlende (inländische) Kredit- bzw. Finanzdienstleistungsinstitut, Wertpapierhandelsunternehmen oder Wertpapierhandelsbank („inländische Zahlstelle“) übertragen worden. Die inländische Zahlstelle erhält zu diesem Zweck von der ausschüttenden Aktiengesellschaft den vollen Betrag der Dividende, nimmt den Steuereinbehalt für den Aktionär vor und zahlt den verbleibenden Nettobetrag an den Aktionär aus. Durch diese Regelung können grundsätzlich auch die persönlichen Verhältnisse des jeweiligen Aktionärs bei der Berechnung des Kapitalertragssteuerabzugs durch die inländische Zahlstelle berücksichtigt werden. Die Gesellschaft, welche die Dividenden ausschüttet, ist in diesen Fällen nicht zur Einbehaltung und Abführung der Kapitalertragsteuer, einschl. Solidaritätszuschlag und ggfs. Kirchensteuer verpflichtet. Die inländische Zahlstelle ist verpflichtet zu prüfen, ob Kirchensteuer einzubehalten ist und hat ggfs. einen entsprechenden Einbehalt vorzunehmen.

Auf Antrag werden ausländischen Körperschaften zwei Fünftel der einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer auf Dividenden erstattet. Für Dividenden, die an eine in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässige Gesellschaft im Sinne der Anlage 2 zum Einkommensteuergesetz (EStG) in Verbindung mit § 43b EStG und der so genannten „Mutter-Tochter-Richtlinie" (Richtlinie Nr. 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990) ausgeschüttet werden oder an eine Kapitalgesellschaft, die in einem Staat, mit dem die Bundesrepublik Deutschland ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, ansässig ist, kann bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen auf Antrag bei einer Gewinnausschüttung von der Einbehaltung der Kapitalertragsteuer darüber hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden. Ausländische Körperschaften mit (mittelbaren) Anteilseignern, die selbst keinen Anspruch auf Erstattung der Kapitalertragsteuer hätten, müssen besondere Voraussetzungen erfüllen.

Bei Aktionären (natürlichen Personen und Körperschaften), die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind (d.h. Personen, deren Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung sich in Deutschland befindet), sowie bei außerhalb Deutschlands steuerpflichtigen Aktionären, die ihre Aktien im Vermögen einer Betriebsstätte in Deutschland oder in einem Betriebsvermögen halten, für das ein ständiger Vertreter in Deutschland bestellt ist, wird die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag) auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld angerechnet bzw. in Höhe eines etwaigen Überhanges erstattet.

Abweichend von der dargestellten grundsätzlichen Dividendenbesteuerung auf Ebene der Aktionäre ist darauf hinzuweisen, dass ausgeschüttete Dividenden auch steuerfrei vereinnahmt werden können, soweit eine Ausschüttung aus dem steuerlichen Einlagenkonto des Emittenten erfolgt.

Im Übrigen gilt für Ausschüttungen an im Ausland ansässige Aktionäre: Hat die Bundesrepublik Deutschland mit dem Ansässigkeitsstaat des Aktionärs ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen und hält der Aktionär seine Aktien weder im Vermögen einer Betriebsstätte oder festen Einrichtung in Deutschland noch in einem

Betriebsvermögen, für das ein ständiger Vertreter in Deutschland bestellt ist, der im Sinne des anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens abhängig ist, kann sich der Kapitalertragsteuersatz nach Maßgabe des anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens reduzieren. Die Ermäßigung der Kapitalertragsteuer wird grundsätzlich in der Weise gewährt, dass die Differenz zwischen dem einbehaltenen Gesamtbetrag einschließlich des Solidaritätszuschlages und der unter Anwendung des einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommens tatsächlich geschuldeten Kapitalertragsteuer (in der Regel 15 %) auf Antrag durch die deutsche Finanzverwaltung erstattet wird. Formulare für das Erstattungsverfahren sind beim Bundeszentralamt für Steuern, An der Küppe 1, 53225 Bonn, sowie den deutschen Botschaften und Konsulaten erhältlich und können im Internet von der Website des Bundeszentralamts für Steuern unter www.bzst.bund.de heruntergeladen werden.

Besteuerung von in Deutschland ansässigen Anlegern

Bei in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen, die Ihre Aktien im Privatvermögenhalten, unterliegen die erzielten Dividenden einem besonderen Steuersatz von aktuell 25% zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag, insgesamt damit 26,375% (Abgeltungssteuer) und ggf. der Kirchensteuer. Tatsächliche Werbungskosten, wie z.B. Depotgebühren, Finanzierungszinsen usw., sind nicht mehr abzugsfähig.

Der Abgeltungssteuersatz von 25% soll die erzielten Einkünfte abschließend, also unabhängig vom persönlichen Steuersatz des Steuerpflichtigen, besteuern. Der Steuerpflichtige kann allerdings in bestimmten Fällen (z.B. noch nicht voll ausgeschöpfter Sparerfreibetrag, Verlustvortrag aus Einkünften aus Kapitalvermögen) eine abweichende Steuerfestsetzung erreichen. Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann abweichend vom pauschalen Abgeltungssteuersatzeine Besteuerung nach dem persönlichen ESt-Tarif erreicht werden, wenn dieser geringer ist als 25% (sogenannte Günstigerprüfung). Ein Ansatz von Werbungskosten kann bei letzterem Antragsverfahren ebenfalls nicht erreicht werden.

Für Dividenden gilt der Steuersatz von 25 % nicht, wenn die Dividenden das Einkommen der ausschüttenden Körperschaft gemindert haben. In diesem Falle wird die Dividende mit dem individuellen Einkommensteuersatz des Anteilseigners besteuert. Liegt eine Beteiligung von mehr als 25 % vor oder besteht eine Beteiligung von mindestens 1 % und ist der Anteilseigner beruflich für die Gesellschaft tätig, kommt es auf Antrag zu einer Berücksichtigung der Dividenden im Rahmen des Veranlagungsverfahrens. Hierbei unterliegen 60 % der Einkünfte der Besteuerung, in Höhe von 60 % ist der Werbungskostenabzug in diesem Falle möglich (sogenanntes „Teileinkünfteverfahren"; im Rahmen einer etwaigen Kirchensteuerpflicht ist diese Steuerbefreiung nicht zu berücksichtigen). Verluste können mit anderen Einkünften verrechnet werden.

Natürlichen Personen, die ihre Aktien im Privatvermögen halten, steht für ihre Einkünfte aus Kapitalvermögen insgesamt ein Sparer-Pauschbetrag in Höhe von € 801,00 (bzw. € 1.602,00 bei zusammen veranlagten Ehegatten oder Lebenspartnern) pro Kalenderjahr zu.

Hält ein Aktionär die Aktien in einem Betriebsvermögen, so hängt die Besteuerung davon ab, ob der Aktionär eine Körperschaft, ein Einzelunternehmer oder eine Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft) ist. Unabhängig von der Rechtsform des Aktionärs unterliegen Dividenden jedoch grundsätzlich einer 25%-igen Kapitalertragssteuer zzgl. eines auf die Kapitalertragssteuer erhobenen Solidaritätszuschlages in Höhe von 5,5% (insgesamt 26,375%), die von der Gesellschaft einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen sind. Sofern es sich bei den Aktien um Sammel- und Streifband verwahrte Aktien handelt, hat ab dem 01. Januar 2012 das Depotführende Institut anstelle der Gesellschaft grundsätzlich den Abzug der Kapitalertragssteuer zzgl. Solidaritätszuschlagvorzunehmen und die Steuer an die Finanzverwaltung abzuführen. Die Gesellschaft übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung der Steuer an der Quelle. Die Kapitalertragssteuer wird bei der Körperschaftssteuer bzw. Einkommenssteuer des Aktionärs angerechnet. Soweit die einbehaltene Kapitalertragsteuer die Steuerschuld des Aktionärs übersteigt, wird der überschießende Betrag ggf. erstattet.

Dividendeneinkünfte von Körperschaften sind - vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen für Unternehmen des Finanz- und Versicherungssektors - grundsätzlich von der Körperschaftsteuer befreit, wenn zu Beginn des Kalenderjahres eine unmittelbare Mindestbeteiligung von 10 % am Grundkapital der Gesellschaft bestand. Eine Mindesthaltezeit ist insoweit nicht zu beachten. Die bezogenen Dividenden sind auch von der Gewerbesteuer befreit, wenn die Körperschaft zu Beginn des maßgeblichen Erhebungszeitraums zu mindestens 15 % am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt war. Allerdings gelten in jedem Fall 5% der Dividenden pauschal als steuerlich nicht abzugsfähige Betriebsausgaben und unterliegen daher der Körperschaftsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag). Im Übrigen dürfen anfallende Betriebsausgaben, die mit den Dividenden in unmittelbarem Zusammenhang stehen, ohne Einschränkungen abgezogen werden. Die bezogenen Dividenden unterliegen grundsätzlich in voller Höhe der Körperschaftsteuer und ggf. Gewerbesteuer, wenn die jeweilige Mindestbeteiligungsquote am Grundkapital zu Beginn des maßgeblichen Zeitraums nicht erfüllt war.

Werden die Aktien im Betriebsvermögen eines Einzelunternehmers (natürliche Person) gehalten, geht die Dividende für Zwecke der Einkommensbesteuerung nur in Höhe von 60% in die Ermittlung der steuerpflichtigen Einkünfte ein. Entsprechend sind Betriebsausgaben, die mit den Dividenden in wirtschaftlichem Zusammenhangstehen, lediglich in Höhe von 60% steuerlich abzugsfähig. Außerdem unterliegen die Dividenden bei Zurechnung der Aktien zum Vermögen einer in Deutschland unterhaltenen Betriebsstätte in voller Höhe der Gewerbesteuer, es sei denn, der Aktionär war zu Beginn des maßgeblichen Erhebungszeitraums zu mindestens 15% am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt.

Die Gewerbesteuer ist grundsätzlich im Wege eines pauschalierten Anrechnungsverfahrens auf die persönliche Einkommensteuer des Aktionärs anrechenbar.

Ist der Aktionär eine Personengesellschaft mit Betriebsvermögen, geht die Dividende in die einheitliche und gesonderte Gewinnfeststellung ein und wird von dort den Gesellschaftern anteilig zugewiesen. Die Besteuerung für Zwecke ESt / KSt erfolgt auf der Ebene der Gesellschafter und ist davon abhängig, ob es sich bei dem jeweiligen Gesellschafter um eine

natürliche Person (dann Einkommensteuer) oder um eine Körperschaft (dann Körperschaftsteuer) handelt. Bei körperschaftsteuerpflichtigen Gesellschaftern entspricht die Besteuerung der Dividenden den unter dem entsprechenden Gliederungspunkt aufgezeigten Grundsätzen. Für Zwecke der Mindestbeteiligungsquote erfolgt in diesem Zusammenhang eine anteilige Zurechnung des Aktienbesitzes der Personengesellschaft an deren Gesellschafter. Bei einkommensteuerpflichtigen Gesellschaftern (natürliche Personen) gelten die unter dem entsprechenden Gliederungspunkt dargestellten Grundsätze. Die Dividenden unterliegen bei Zurechnung der Aktien zu einer inländischen Betriebsstätte eines Gewerbebetriebs der Personengesellschaft zusätzlich auf Ebene der Personengesellschaft in voller Höhe der Gewerbesteuer, es sei denn die Personengesellschaft war zu Beginn des maßgeblichen Erhebungszeitraums zu mindestens 15% am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt. In diesem Fall unterliegen nur 5% der Dividendenzahlungen der Gewerbesteuer, soweit Kapitalgesellschaften an der Personengesellschaft beteiligt sind. Auf Ebene der Personengesellschaft anfallende Gewerbesteuer wird im Wege eines pauschalierten Anrechnungsverfahrens auf die Einkommensteuer der natürlichen Personen vollständig oder teilweise angerechnet.

Besteuerung von außerhalb Deutschlands ansässigen Anlegern

Werden die Aktien des im Ausland ansässigen Aktionärs (natürliche Person oder Körperschaft) im Vermögen einer Betriebsstätte in Deutschland oder in einem Betriebsvermögen gehalten, für das ein ständiger Vertreter in Deutschland bestellt ist, so gelten hinsichtlich der Besteuerung dieselben Bestimmungen wie für in Deutschland ansässige Aktionäre.

Bei im Ausland ansässigen Aktionären (natürlichen Personen oder Körperschaften), die ihre Aktien weder im Vermögen einer Betriebsstätte in Deutschland noch in einem Betriebsvermögen halten, für das ein ständiger Vertreter in Deutschland bestellt ist, gilt die Steuerschuld mit Einbehaltung der Kapitalertragsteuer als abgegolten.

Ist der Aktionär eine natürliche Person und gehören die Aktien zu einem Betriebsvermögen einer deutschen Betriebsstätte oder festen Einrichtung in Deutschland oder zu einem Betriebsvermögen, für das ein im Sinne der anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen abhängiger ständiger Vertreter in Deutschland bestellt ist, so unterliegen 60% der Dividenden der deutschen Einkommensteuer zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag hierauf. Gehören die Aktien zu einem gewerblichen Betriebsvermögen, unterliegen die bezogenen Dividenden nach Abzug der mit ihnen im wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben der Gewerbesteuer, es sei denn, der Aktionär war zu Beginn des maßgeblichen Erhebungszeitraumes zu mindestens 15 % am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt. Allerdings ist die Gewerbesteuer im Wege eines pauschalierten Anrechnungsverfahrens unter gewissen Voraussetzungen auf die persönliche Einkommensteuer des Aktionärs teilweise oder vollständig anrechenbar.

Dividendenausschüttungen an ausländische Körperschaften sind - vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen zum Beispiel für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Finanzunternehmen, Pensionsfonds, Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen - von

der Körperschaftsteuer und dem Solidaritätszuschlag befreit, wenn die Aktien einer Betriebsstätte in Deutschland zugerechnet werden können oder durch einen ständigen Vertreter in Deutschland gehalten werden und zu Beginn des Kalenderjahres eine unmittelbare Mindestbeteiligung von 10% am Grundkapital der Gesellschaft besteht. Gehören die Aktien zu einer gewerblichen Betriebsstätte in Deutschland, unterliegen die bezogenen Dividenden der Gewerbesteuer, es sei denn, die Beteiligung betrug zu Beginn des maßgeblichen Erhebungszeitraums mindestens 15% des Grundkapitals der Gesellschaft. Auch wenn die Dividende von Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer befreit ist, werden jedoch 5 % der Dividenden als steuerlich nicht abziehbare Betriebsausgaben behandelt, so dass effektiv 5 % der Dividenden der Körperschaftsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag) und Gewerbesteuer unterliegen. Im Übrigen können tatsächlich anfallende Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Beteiligung stehen, für körperschaft- und gewerbesteuerliche Zwecke in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden.

Ist der Gläubiger der Kapitalerträge eine in Deutschland beschränkt steuerpflichtige Körperschaft, so werden 2/5 der Kapitalertragsteuer auf Antrag erstattet. Der Antrag ist bei dem Bundeszentralamt für Steuern zu stellen. Eine weitergehende Freistellung oder Erstattung nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder § 43b EStG (Mutter-Tochter-Richtlinie) bleibt unberührt. Ausländische Körperschaften, mit (mittelbaren) Anteilseignern, die selbst keinen Anspruch auf Erstattung der Kapitalertragsteuer hätten, müssen weitere Voraussetzungen erfüllen.

27.2.2. Besteuerung von Veräußerungsgewinnen

Gewinne aus der Veräußerung von im Privatvermögen einer in Deutschland ansässigen natürlichen Person gehaltenen Aktien unterliegen ebenfalls dem Abgeltungssteuersatz von 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggfs. der Kirchensteuer von 8% bzw. 9% der Abgeltungssteuer, wenn sie nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft werden. Die Abgeltungsteuer wird von der die Veräußerung durchführenden inländischen Zahlstelle im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs für Rechnung des Aktionärs einbehalten und abgeführt. Ein Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist – unabhängig von der Berücksichtigung des Sparer-Pauschbetrages - nicht zulässig. Entsteht ein Veräußerungsverlust, so kann dieser lediglich mit Veräußerungsgewinnen aus Aktien bei der inländischen Zahlstelle verrechnet werden. Soweit dies in dem Veranlagungszeitraum, in dem die Verluste angefallen sind nicht möglich ist, mindern die Verluste die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in den folgenden Veranlagungszeiträumen aus der Veräußerung von Aktien erzielt. Alternativ kann der Anleger bei der inländischen Zahlstelle eine Bescheinigung der nicht ausgeglichenen Verluste bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres beantragen, um diese im Rahmen der Steuerveranlagung mit anderweitig erzielten Einkünften aus Aktien zu verrechnen. Eine Berücksichtigung im folgenden Veranlagungszeitraum scheidet in diesem Fall aus.

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, die im Privatvermögen eines in Deutschland ansässigen Aktionärs gehalten werden, sind jedoch im Teileinkünfteverfahren zu 60% steuerpflichtig, wenn der Aktionär - oder im Falle eines unentgeltlichen Erwerbs sein(e) Rechtsvorgänger - in einem Zeitpunkt während eines der Veräußerung vorausgehenden Fünfjahreszeitraums zu mindestens 1 % unmittelbar oder mittelbar am Grundkapital der

Gesellschaft beteiligt war(en) (sog. wesentliche Beteiligung i.S.v. § 17 EStG). In diesem Falle unterliegen auch 60% der Gewinne aus der Veräußerung eines Bezugsrechtes dem individuellen Einkommensteuersatz und dem Solidaritätszuschlag (im Falle einer etwaigen Kirchensteuerpflicht findet die Steuerbefreiung keine Anwendung). Verluste aus der Veräußerung der Aktien oder Bezugsrechte sowie Aufwendungen, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Veräußerung stehen, sind nur zu 60% abziehbar. Im Rahmen der Steuerveranlagung ist die einbehaltene Kapitalertragsteuer (einschl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) anzurechnen und in Höhe eines etwaigen Überhangs zu erstatten, wenn eine Bescheinigung der inländischen Zahlstelle über die Kapitalertragsteuer sowie den Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer vorgelegt wird.

Gewinne, die von in Deutschland ansässigen **Körperschaften** bei der Veräußerung von Aktien erzielt werden, sind – vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen für Unternehmen des Finanz- und Versicherungssektors – grundsätzlich unabhängig von der Beteiligungshöhe und der Haltedauer der veräußerten Aktien von der Körperschaftsteuer, dem Solidaritätszuschlag und der Gewerbesteuer befreit. 5% des Veräußerungsgewinns gelten jedoch als steuerlich nicht abziehbare Betriebsausgaben und unterliegen deshalb der Körperschaftsteuer, dem Solidaritätszuschlag und der Gewerbesteuer. Durch die Veräußerung von Aktien erzielte Verluste sind für Zwecke der Körperschaftsteuer, des Solidaritätszuschlags und der Gewerbesteuer nicht abzugsfähig.

Werden die Aktien von einem in Deutschland ansässigen **Einzelunternehmer** im Betriebsvermögen gehalten, so sind die erzielten Veräußerungsgewinne in Höhe von 60% steuerpflichtig. Entsprechend sind mit solchen Gewinnen in Zusammenhang stehende Betriebsausgaben sowie bei der Veräußerung der Aktien entstehende Verluste steuerlich nur in Höhe von 60% abzugsfähig. Gehören die Aktien zu einem gewerblichen Betriebsvermögen, sind 60 % der Veräußerungsgewinne auch gewerbesteuerpflichtig. Die Gewerbesteuer ist grundsätzlich im Wege eines pauschalierten Anrechnungsverfahrens auf die persönliche Einkommensteuer des Aktionärs anrechenbar. Gewinne aus der Veräußerung von Aktien können derzeit unter bestimmten Voraussetzungen bis zu einem Höchstbetrag von € 500.000,00 ganz oder teilweise von den Anschaffungskosten bestimmter gleichzeitig oder später angeschaffter anderer Wirtschaftsgüter abgezogen bzw. in eine zeitlich begrenzte Reinvestitionsrücklage eingestellt werden.

Ist der Aktionär eine **Personengesellschaft**, so wird Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer nur auf Ebene desjeweiligen Gesellschafters erhoben. Die Besteuerung hängt dabei davon ab, ob der Gesellschafter eine Körperschaft oder eine natürliche Person ist. Ist der Gesellschafter eine Körperschaft und somit körperschaftsteuerpflichtig, sind Veräußerungsgewinne auf Ebene des Gesellschafters grundsätzlich steuerfrei, wobei 5% der Veräußerungseinkünfte als nicht abzugsfähige Betriebsausgabe gelten und somit steuerpflichtig sind (siehe oben unter „Körperschaften“).

Ist der Gesellschafter eine natürliche Person und somit einkommensteuerpflichtig, so werden die Veräußerungsgewinne lediglich in Höhe von 60% als steuerpflichtige Einkünfte berücksichtigt, und die mit den Veräußerungsgewinnen in Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben sowie die Verluste aus der Veräußerung der Aktien sind (vorbehaltlich

weiterer Beschränkungen für die Abzugsfähigkeit) nur in Höhe von 60% abzugsfähig (siehe oben unter „Einzelunternehmer"). Zusätzlich unterliegen die Gewinne aus der Veräußerung von Aktien bei Zurechnung zu einer inländischen Betriebsstätte eines Gewerbebetriebs der Personengesellschaft der Gewerbesteuer auf der Ebene der Personengesellschaft und zwar grundsätzlich zu 60 %, soweit natürliche Personen an der Personengesellschaft beteiligt sind, und grundsätzlich zu 5 %, soweit Kapitalgesellschaften beteiligt sind. Veräußerungsverluste und andere Gewinnminderungen, die im Zusammenhang mit den veräußerten Aktien stehen, bleiben für Zwecke der Gewerbesteuer unberücksichtigt, wenn sie auf eine Körperschaft als Gesellschafter entfallen, und werden nur in Höhe von 60 % berücksichtigt, wenn sie auf eine natürliche Person als Gesellschafter entfallen. Wenn der Gesellschafter eine natürliche Person ist, wird die von der Personengesellschaft gezahlte, auf seinen Anteil entfallend Gewerbesteuer grundsätzlich nach einem pauschalierten Verfahren vollständig oder teilweise auf seine persönliche Einkommensteuer angerechnet.

Die einbehaltene Kapitalertragsteuer (einschl. Solidaritätszuschlag und ggfs. Kirchensteuer) wird anteilig auf die jeweilige Steuerschuld angerechnet oder in Höhe eines Überhangs erstattet, wenn eine Bescheinigung der inländischen Zahlstelle über die Kapitalertragsteuer (einschl. Solidaritätszuschlag und ggfs. Kirchensteuer) vorgelegt wird.

Besteuerung von außerhalb Deutschlands ansässigen Anlegern

Werden die Aktien einer im Ausland ansässigen natürlichen Person veräußert, die (i) die Aktien im Betriebsvermögen einer inländischen Betriebsstätte oder festen Einrichtung oder in einem Betriebsvermögen, für das ein ständiger Vertreter in Deutschland bestellt ist, hält oder (ii) die selbst oder deren Rechtsvorgänger im Falle eines unentgeltlichen Erwerbs der Aktien zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Veräußerung der Aktien unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 1% am Kapital der Gesellschaft beteiligt war, so unterliegen die erzielten Veräußerungsgewinne in Deutschland in Höhe von 60% der Einkommensteuer zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag auf die Einkommensteuerschuld und bei Zurechnung der Aktien zu einer inländischen Betriebsstätte eines Gewerbebetriebs auch der Gewerbesteuer. Die meisten Doppelbesteuerungsabkommen sehen jedoch außer im vorgenannten Fall (i) eine uneingeschränkte Befreiung von der deutschen Besteuerung vor.

Veräußerungsgewinne, die eine im Ausland ansässige und in Deutschland beschränkt steuerpflichtige Körperschaft erzielt, sind - vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen für Unternehmen des Finanz- und Versicherungssektors - grundsätzlich von der Körperschaftsteuer und dem Solidaritätszuschlag befreit. 5% der Veräußerungsgewinne werden jedoch als steuerlich nicht abziehbare Betriebsausgaben behandelt so dass effektiv 5% der Gewinne der Körperschaftsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag) unterliegen, wenn (i) die Aktien über eine Betriebsstätte gehalten werden oder zu einem Betriebsvermögen gehören, für das in Deutschland ein ständiger Vertreter bestellt ist, der im Sinne des anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens abhängig ist, oder (ii) vorbehaltlich der Anwendung eines Doppelbesteuerungsabkommens die ausländische Körperschaft zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Veräußerung der Aktien unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 1% am Kapital der Gesellschaft beteiligt war. Gehören die Aktien zu einer inländischen gewerblichen Betriebsstätte der Körperschaft, so unterliegen 5% des

Veräußerungsgewinns auch der Gewerbesteuer. Bei Steuerpflicht im Inland können tatsächlich anfallende Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Beteiligung stehen, für körperschaft- und gewerbesteuerliche Zwecke als Betriebsausgaben abgezogen werden. Verluste aus der Veräußerung oder Abschreibung der Aktien sowie andere Gewinnminderungen, die im Zusammenhang mit den veräußerten Aktien stehen, sind steuerlich hingegen nicht abzugsfähig. Soweit eine Steuerveranlagung im Inland stattfindet, wird einbehaltene Kapitalertragsteuer (einschl. Solidaritätszuschlag) auf die jeweilige Steuerschuld angerechnet oder in Höhe eines Überhangs erstattet, wenn eine Bescheinigung der inländischen Zahlstelle über die Kapitalertragsteuer (einschl. Solidaritätszuschlag) vorgelegt wird.

27.3. BESONDERE REGELUNGEN FÜR KREDITINSTITUTE, FINANZDIENSTLEISTUNGSINSTITUTE, FINANZUNTERNEHMEN SOWIE LEBENS- UND KRANKENVERSICHERUNGS-UNTERNEHMEN UND PENSIONSFONDS

Soweit Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute Aktien halten oder veräußern, welche nach § 1a des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) i.V.m. den Art. 102 bis 106 der EU-Verordnung Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der EU-Verordnung Nr. 646/2012 (ABl L 176 vom 27. Juni 2013, Satz 1) oder unmittelbar nach den Art. 102 bis 106 der EU-Verordnung Nr. 575/2013 dem Handelsbuch zuzurechnen sind, gelten weder für Dividenden noch für Veräußerungsgewinne das Teileinkünfteverfahren oder die Befreiung von der Körperschaftsteuer und ggf. von der Gewerbesteuer. Gleiches gilt für Aktien, die von Finanzunternehmen im Sinne des KWG mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolges erworben werden. Dies gilt auch für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Finanzunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens, soweit sie mit Dividenden und Veräußerungsgewinnen nach Maßgabe der obigen allgemeinen Erläuterungen in der Bundesrepublik Deutschland steuerpflichtig sind.

Dividendenerträge und Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen, die bei Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, sind - unter weiteren Voraussetzungen - in voller Höhe körperschaft- und gewerbesteuerpflichtig. Entsprechendes gilt für Pensionsfonds. Darüber hinaus finden für Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen sowie für Pensionsfonds weitere besondere steuerliche Regelungen Anwendung.

Dividenden sind in den vorgenannten Fällen allerdings grundsätzlich von der Gewerbesteuer befreit, wenn der Aktionär zu Beginn des maßgeblichen Erhebungszeitraums zu mindestens 15 % am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt war und die Anteile (bei Kranken- und Lebensversicherungen sowie Pensionsfonds) nicht den Kapitalanlagen dieser Unternehmen zuzuordnen sind.

27.4. ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

Der Übergang von Aktien auf eine andere Person durch Schenkung oder von Todes wegen unterliegt derzeit der deutschen Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer grundsätzlich nur, wenn: (a) der Erblasser, der Schenker, der Erbe, der Beschenkte oder der sonstige Erwerber zur Zeit des Vermögensübergangs in Deutschland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt, seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz in Deutschland hatte oder sich als deutscher Staatsangehöriger nicht länger als fünf Jahre – in bestimmten Fällen zehn Jahre - dauernd im Ausland aufgehalten hat, ohne im Inland einen Wohnsitz zu haben, oder (b) die Aktien beim Erblasser oder Schenker zu einem Betriebsvermögen gehörten, für das in Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wurde oder ein ständiger Vertreter bestellt war, oder (c) der Erblasser zum Zeitpunkt des Erbfalls oder der Schenker zum Zeitpunkt der Schenkung entweder allein oder zusammen mit anderen ihm nahe stehenden Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 AStG zu mindestens 10% am Grundkapital der deutschen Kapitalgesellschaft unmittelbar oder mittelbarbeteiligt war.

Die wenigen gegenwärtig in Kraft befindlichen deutschen Erbschaftsteuer-Doppelbesteuerungsabkommen sehen für Aktien in der Regel vor, dass deutsche Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer nur im Fall des ersten Gliederungspunktes und mit Einschränkungen im Fall des zweiten Gliederungspunktes erhoben werden kann.

Besondere Regelungen gelten für bestimmte deutsche Staatsangehörige, die weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und zu einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts in einem Dienstverhältnis stehen und dafür Arbeitslohn aus einer inländischen öffentlichen Kasse beziehen, sowie für zu ihrem Haushalt gehörende Angehörige, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, und für ehemalige deutsche Staatsangehörige.

Bemessungsgrundlage der Steuer ist der gemeine Wert der Aktien. Dies ist in der Regel der Börsenkurs.

Entsprechend dem Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Erblasser bzw. Schenker und dem Erwerberkommen unterschiedliche Freibeträge und Steuersätze zur Anwendung.

27.5. SONSTIGE STEUERN

Beim Erwerb, Verkauf oder sonstiger Veräußerung von Aktien fällt nach derzeitiger Rechtslage keine deutsche Kapitelverkehrsteuer, Umsatzsteuer, Stempelsteuer oder ähnliche Steuer an. Unter bestimmten Voraussetzungen ist es allerdings möglich, dass Unternehmer zu einer Umsatzsteuerpflicht der ansonsten steuerfreien Umsätze optieren. Eine Vermögensteuer wird in Deutschland gegenwärtig nicht erhoben. Die Übertragung oder Vereinigung von mindestens 95% der Aktien kann Grunderwerbsteuer auslösen, wenn die Gesellschaft oder Gesellschaften, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, über inländische Grundstücke verfügen.

28. ERGÄNZENDE INFORMATIONEN ZUR NOVETUM AG ALS START-UP

28.1. DIE NOVETUM AG ALS START-UP

Da die Novetum AG am 03. November 2014 gegründet wurde und damit weniger als drei Jahre existiert, ist sie prospektrechtlich als Start-Up zu qualifizieren.

28.2. BUSINESS PLAN DER NOVETUM AG

28.2.1. Strategische Ziele

Die Novetum AG plant, sich als Beratungsgesellschaft mit Spezialisierung auf Unternehmensfinanzierung, insbesondere Eigenkapitalfinanzierung zu etablieren.

Dabei zielt die Gesellschaft insbesondere auf nachhaltige Kundenbeziehungen mit regelmäßigen Honorarvolumen ab. Dies soll in erster Linie über die Betreuung der Kunden auch im Nachgang zu einer Transaktion erzielt werden.

Die Möglichkeit Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben, wird dabei vom Vorstand als potenziell wichtiges Argument gesehen, um so Erfolge bei der Umsetzung von Projekten und die Nachhaltigkeit von Kundenbeziehungen sicher zu stellen.

Die mögliche Börsennotierung dient dabei vornehmlich dem Zweck die notwendige Kapitalbeschaffung für den Fall eines Beteiligungserwerbes zu erleichtern. Darüber hinaus kann die Gesellschaft über die Börsennotierung ihre Kompetenz für derartige Transaktionen unter Beweis stellen und am Markt eine Sichtbarkeit erreichen, die durch herkömmliche Werbemaßnahmen nur schwerlich zu erreichen sind.

In der derzeitigen Phase definiert die Gesellschaft seine Markteintrittsstrategie und sieht im potenziellen Listing einen ersten Schritt, der Anlass bietet mit potenziellen Kunden in Akquisitionsgespräche einzusteigen.

Des Weiteren führt das Management Gespräche mit potenziellen Kooperationspartnern, die als Multiplikatoren Beratungsmandate vermitteln könnten. Am aussichtsreichsten erscheinen hierbei Wertpapierhandelsbanken bzw. Listing Partner, die hier komplementär im selben Zielmarkt um mögliche Kunden werben.

28.2.2. Abhängigkeiten von Personen

Der Erfolg der Novetum AG hängt in erster Linie von dem Engagement und den Beziehungen des Vorstandes Olaf Seidel und des Aufsichtsratsvorsitzenden Christian Sundermann ab.

Ein Ausscheiden einer der beiden oder beider Personen kann die Umsetzung der strategischen Ziele erheblich gefährden. Die Erfahrung und das Beziehungsnetzwerk der beiden Personen sind die Grundlage für einen möglichen Erfolg der Geschäftstätigkeit.

28.2.3. Wettbewerber

Die Novetum AG konkurriert grundsätzlich mit allen Corporate Finance Beratungen, die im deutschsprachigen Raum Kunden bei Finanzierungsfragen unterstützen. Darunter finden sich einige Gesellschaften, die zum Teil seit langer Zeit auf diesem Markt tätig sind und neben einer Historie an erfolgreichen Beratungsprojekten auch über erfahrenes und kompetentes Management verfügen.

Zu den namhaftesten Wettbewerbern gehören:

Fox Corporate Finance GmbH, München

Fox Corporate Finance (FCF) ist eine in München ansässige Beratungsgesellschaft mit Schwerpunkt strukturierte Finanztransaktionen. Die Gesellschaft wurde 2005 gegründet und beschäftigt derzeit acht Berater. FCF kann auf eine Vielzahl von Kapitalmarkttransaktionen mit einem Gesamtvolumen von über € 200 Mio. per annum zurückblicken; dabei handelte es sich sowohl um Equity- als auch um Debt-Transaktionen.

goetzpartners Corporate Finance GmbH, München

Goetzpartners wurde im Jahre 1991 gegründet und zählt zu den zehn größten Beratungsunternehmen Deutschlands. Die Gesellschaft bietet neben Strategieberatung auch eine spezialisierte Corporate Finance Beratung an, die hierbei neben M&A Transaktionen auch Kapitalmaßnahmen und begleitende Tätigkeiten als Hauptbeschäftigungsfeld angibt. Hierzu zählen Unternehmensbewertungen nach den marktüblichen Verfahren und standardisierten Gutachten, die Entwicklung optimaler Finanzierungsstrukturen, und die Erstellung von Vermarktungsunterlagen. Die Verlinkung mit der hauseigenen Strategieberatung ermöglicht für Kunden hierbei die Möglichkeit die fachliche Beratung mit Branchen Know How zu verbinden.

mayerhöfer & co Corporate Finance Beratung GmbH, Frankfurt

Mayerhöfer & co ist eine Beratungsgesellschaft mit Fokus auf M&A Transaktionen, bietet jedoch auch Dienstleistungen wie Unternehmensbewertungen, Erstellung von Businessplänen und Finanzierungsberatung an. Die Gesellschaft ist seit über 10 Jahren aktiv am Markt tätig und fokussiert sich bei ihrer Kundenansprache auf Unternehmen mit einem Umsatz von über € 10 Mio.

Arthos Corporate Finance, München

Arthos wurde im Jahr 2003 gegründet und hat sich seitdem als Spezialist für M&A Transaktionen und Kapitalbeschaffung auf dem Markt etabliert. Darüber hinaus berät die

Gesellschaft ihre Kunden bei der Vorbereitung der Transaktion, wie z.B. bei der Möglichkeit nur Werthebungspotentiale zu realisieren.

Die Novetum AG befindet sich zwar im selben Umfeld wie diese Gesellschaften, das Management sieht jedoch keine direkte Konkurrenzsituation, da sich der Beratungsansatz unterscheidet. So versucht die Novetum AG gezielt durch eine enge Bindung bis hin zur Kapitalbeteiligung mit dem Kunden den Erfolgt der Finanzierungsmaßnahme sicherzustellen. Insbesondere der Fokus auf Eigenkapitalbeschaffung, auch indirekt über die Börsennotierung der Novetum AG minimiert die Überschneidung mit einer Vielzahl von herkömmlichen Finanzierungsberatungen.

28.2.4. Sonstige Abhängigkeiten

Die Erreichung der strategischen Ziele ist weitgehend von zwei Faktoren abhängig:

Marktakzeptanz des Beratungsansatzes der Novetum AG in Abhängigkeit der Kapitalmarktsituation

Der Beratungsansatz der Novetum ist sehr speziell auf Eigenkapitalfinanzierungen und hierbei auch auf aktive Unterstützung der Finanzierungsbemühungen der Kunden durch Eigenmittel ausgerichtet. Dies bedeutet, dass die angestrebte Kundenbeziehung auf einen längeren Zeitraum ausgerichtet ist, was eventuell für die Zielkunden eine Hemmschwelle bei der Beauftragung der Novetum AG für die Erarbeitung von Finanzierungslösungen darstellt.

Die Novetum AG hat seinen Beratungsansatz bis zum Zeitpunkt der Erstellung des Prospektes bisher nicht erfolgreich durchführen können, so dass der sogenannte „Proof of Concept" fehlt.

Der Vorstand geht davon aus, dass die Marktsituation für die Beschaffung von Kapital hierbei ein wesentlicher Treiber für die Bereitschaft von Kunden sein wird, sich auf innovative Finanzierungslösungen einzulassen.

Sind Finanzierungen, insbesondere Eigenkapitalfinanzierungen von den Kunden am Markt auch ohne aktive Unterstützung durch Berater einzuwerben, so wird dies sich potenziell negativ auf das Geschäft der Novetum AG auswirken.

Das Kapitalmarktumfeld und die Möglichkeiten der direkten Finanzierung von potenziellen Kunden auf dem Markt für nicht börsennotierte Gesellschaften haben sich nach Ansicht des Vorstandes seit Ende des Jahres 2015 eingetrübt. Somit operiert der Vorstand unter der Annahme, dass potenzielle Kunden bei ihren eigenen Finanzierungsplänen zusätzliche Optionen mit in Betracht ziehen werden und somit zumindest Erstgespräche ermöglicht werden.

Verfügbarkeit von Finanzierungen für die Novetum AG

Die eigene, angestrebte Börsennotierung ist für die Novetum AG nicht nur aufgrund des erwarteten Marketingeffekts wichtig, sondern sie bietet auch Kunden die Möglichkeit indirekt eine Finanzierung über die Börse aufzunehmen. In den Phasen, in denen die

Finanzierungsmöglichkeiten über den Kapitalmarkt aufgrund der vorherrschenden Marktstimmung eingeschränkt sind und die Eigenmittel der Novetum nicht ausreichen, kann es für die Novetum AG schwierig werden, die notwendigen Investmentsummen bereitzustellen. Somit könnte ein wichtiges Argument bei der Kundenakquise wegfallen.

Somit ist die Novetum AG bei der Umsetzung ihrer strategischen Ziele unter Umständen abhängig von der Möglichkeit, eine Kapitalerhöhung im entsprechenden Umfang und zu attraktiven Konditionen zu platzieren.

Die angesprochene Eintrübung des Kapitalmarktumfeldes ist nach Meinung des Vorstandes ein negativer Faktor, der potenziell die eigenen Finanzierungsmöglichkeiten der Gesellschaft einschränken wird. Trotzdem geht die Gesellschaft davon aus, dass die Möglichkeiten der Aufnahme von Mitteln durch Aktienplatzierungen gegeben sind, auch wenn Direktinvestitionen an nicht börsennotierten Gesellschaften derzeit aufgrund des inhärenten Risikoprofiles eher gemieden werden. Entsprechend der Markthypothese, dass eine indirekte Finanzierung über die Novetum AG für Kunden eine valide Finanzierungsalternative darstellt, steigert sich in der derzeitigen Phase somit die Attraktivität des Beratungsansatzes der Gesellschaft. Der Vorstand operiert derzeit unter der Annahme, dass für etwaige Beteiligungserwerbe ausreichend Kapital aufgenommen werden kann.

28.2.5. Sensitivitätsanalyse

Die Marktfaktoren, die das Geschäftsmodell der Novetum AG hauptsächlich mit beeinflussen sind die Verfügbarkeit von Finanzierungen für nicht börsennotierte Gesellschaften und das allgemeine Börsenumfeld:

Beide Märkte sind grundsätzlich stark korreliert, jedoch gibt es Phasen, in denen Investitionen in börsennotierte Gesellschaften aufgrund der Möglichkeit der jederzeitigen Liquidation des Anteilsbesitzes als weniger risikoreich angesehen werden.

In diesen Phasen geht der Vorstand davon aus, dass der Beratungsansatz der Novetum AG besonders attraktiv für potenzielle Marktteilnehmer sein wird.

Werden Eigenkapitalinvestments grundsätzlich aufgrund eines schwachen Kapitalmarktumfeldes gemieden, wird sich dies negativ auf die Geschäftsentwicklung und auf die möglichen Umsatzerlöse der Gesellschaft auswirken. Der Beratungsbedarf am Markt wird in diesen Marktphasen vom Vorstand als eher gering eingeschätzt.

Bei einem positiven Kapitalmarktumfeld bessern sich auch grundlegend die Möglichkeiten für nicht börsennotierte Gesellschaften, Kapital und hierbei insbesondere Eigenkapital einzuwerben, da potenziell zeitnahe Exit-Möglichkeiten für Investoren bestehen, z.B. in Form eines Börsenganges.

Der besondere Ansatz der Novetum AG kann in diesen Phasen weniger attraktiv für Kunden erscheinen, da Kunden eine größere Auswahl an möglichen Investoren haben und auch die Erfolgsaussichten einer Transaktion höher sind.

Hier besteht jedoch für die Novetum AG die Möglichkeit einen herkömmlichen Beratungsansatz anzubieten: Ein gewachsenes Volumen für Finanzierung insgesamt könnte hierbei die Kundenakquise grundsätzlich erleichtern.

Es ist jedoch zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, konkrete Werte und Analysen zu den verschiedenen Einflussfaktoren zu erstellen, da die Gesellschaft zum Zeitpunkt des Prospektes der Markteintritt noch nicht vollzogen wurde und somit die konkrete Nachfrage nach Beratungsprojekte nur erschwert abgeschätzt werden kann.

1. GEPRÜFTER JAHRESABSCHLUSS FÜR DIE PERIODE VOM 03. NOVEMBER 2014 BIS ZUM 31. DEZEMBER 2014

1.1. BILANZ ZUM 31.12.2014

AKTIVA

	Euro	**31.12.14** Euro
A. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		1.034,33
Sonstige Vermögensgegenstände	1.034,33	
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		243.221,85
		244.256,18

PASSIVA

	Euro	**31.12.14** Euro
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital		250.000,00
II. Jahresfehlbetrag		-10.243,82
B. Rückstellungen		4.500,00
Sonstige Rückstellungen	4.500,00	
		244.256,18

1.2. GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

	03.11.14 – 31.12.14 Euro
1. Sonstige betriebliche Aufwendungen	10.243,82
2. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	**-10.243,82**
3. Jahresfehlbetrag	**-10.243,82**

1.3. ANHANG

1.3.1. Allgemeine Angaben

Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfwirtschaftsjahr, das mit der Gründung der Gesellschaft am 03. November 2014 beginnt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Zum 31. Dezember 2014 wurde ein Jahresabschluss aufgestellt.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 wurde nach den Vorschriften des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BILMOG) aufgestellt.

Angaben, die wahlweise in der Bilanz gemacht werden können, sind insgesamt im Anhang aufgeführt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Nach den in § 267 HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft.

Bezüglich der Kapitalflussrechnung, die gemäß DRS 2 aufstellt wurde, verweisen wir auf die Seiten 6-7 dieses Anhangs.

1.3.2. Angaben zur Bilanzierung und Bewertung einschließlich der Vornahme steuerrechtlicher Maßnahmen

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Der Jahresabschluss der Noventum Beteiligungen AG wurde nach den geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

Ergänzend zu diesen Vorschriften waren die Regelungen des Aktiengesetzes zu beachten.

Forderungen und **sonstige Vermögensgegenstände** werden zum Nominalwert angesetzt.

Alle Forderungen haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

Die **liquiden Mittel** werden zum Nominalwert angesetzt.

Das **gezeichnete Kapital** ist zum Nennbetrag angesetzt.

Die **sonstigen Rückstellungen** wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

1.3.3. Eigenkapital

Gezeichnetes Kapital:	Euro 250.000,00
davon einbezahlt:	Euro 250.000,00
Anzahl der Aktien:	250.000 (nennwertlose Stückaktien)

Die Gesellschaft wurde mit notariellem Vertrag vom 03.11.2014 und Eintragung ins Handelsregister am 09.12.2014 mit einem Grundkapital in Höhe von € 250.000,00 gegründet.

Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 02.11.2019 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt 125.000 € zu erhöhen. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den Ausschluss des Bezugsrechts entscheiden.

Überleitung gemäß § 158 Abs. 1 AktG:

	EUR
Fehlbetrag per 31. Dezember 2014	- 10.243,82
Entnahmen aus /Einstellungen in Gewinnrücklagen	0,00
Bilanzverlust per 31. Dezember 2014	- 10.243,82

1.3.4. Sonstige Pflichtangaben

Namen des Vorstandes:

Während des Zeitraums 03.11. bis 31.12.2014 wurden die Geschäfte des Unternehmens durch folgende Personen geführt:

Herrn Olaf Seidel, Unternehmerberater

Bezüge des Vorstandes:

Herr Seidel hat im Zeitraum 03.11. bis 31.12.2014 vereinbarungsgemäß keine Bezüge für seine Vorstandstätigkeit erhalten.

Aufsichtsrat:

Herr Christian Sundermann, Unternehmerberater (Vorsitzender)

Herr Horst Michel, Steuerberater (stellvertretender Vorsitzender)
Frau Viona Brandt, Unternehmensberaterin

Die Aufsichtsratsbezüge betrugen im Zeitraum 03.11. bis 31.12.2014 Euro 0,00.

Angabe gemäß § 160 (1) Nr. 8 AktG:

98 % der Anteile werden von der CFO AG, München, gehalten. Die Bekanntmachung gemäß § 20 Abs. 6 AktG erfolgte durch den Vorstand im Januar 2015 mit folgendem Wortlaut: Die CFO AG, München, hat uns mitgeteilt, dass ihr unmittelbar eine Mehrheitsbeteiligung an unserer Gesellschaft gehört.

Abhängigkeitsbericht:

Berichtspflichtige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der in § 312 (1) AktG näher beschriebenen Weise wurden im Zeitraum 03.11. bis 31.12.2014 mit der CFO AG nicht vorgenommen. Es wurden auch keine Maßnahmen auf Veranlassung der CFO AG getroffen oder unterlassen. Somit waren auch keine angemessenen Gegenleistungen von der CFO AG zu erhalten.

München, im Januar 2015

Gez. Olaf Seidel
(Olaf Seidel, Vorstand)

1.4. EIGENKAPITALSPIEGEL DER NOVENTUM BETEILIGUNGEN AG PER 31.12.2014

	Stand 03.11.14 T-€	**Veränderung**	**Stand 31.12.14** T-€
Gezeichnetes Kapital	250,00	0,00	250,00
- Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen	250,00	-250,00	0,00
+ Kapitalrücklage	0,00	0,00	0,00
+ Erwirtschaftetes Eigenkapital	0,00	-10,24	-10,24
- Eigene Anteile, zur Einziehung bestimmt	0,00	0,00	0,00
- Eig. Anteile, nicht zur Einziehung bestimmt	0,00	0,00	0,00
= Eigenkapital zum 31.12.14	**0,00**	+239,76	239,76

1.5. KAPITALFLUSSRECHNUNG DER NOVENTUM BETEILIGUNGEN AG PER 31.12.2014

Kapitalflussrechnung aus der laufenden Geschäftstätigkeit per 31.12.14 (nach DRS Nr. 2.27)

		T-€
1.	Periodenergebnis (einschließlich Ergebnisanteilen von Minderheitsgesellschaftern) vor außerordentlichen Posten	-10,24
2.	+/-Abschreibungen/Zuschreibungen bei Gegenständen des Anlagevermögens	0,00
3.	+/-Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	4,50
4.	+/-Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	0,00
5.	+/-Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0,00
6.	-Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-1,03
7.	+/-Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	0,00
8.	+/-Ein- und Auszahlungen aus ordentlichen Posten	0,00
9.	*=Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit*	*-6,77*

Kapitalflussrechnung aus der Investitionstätigkeit per 31.12.14 (nach DRS Nr. 2.32)

	T-€
1. Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	0,00
2. -Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	0,00
3. +Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	0,00
4. -Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	0,00
5. +Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	0,00
6. -Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögens	0,00
7. +Einzahlungen aus dem Verkauf von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten	0,00
8. -Auszahlungen aus dem Verkauf von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten	0,00
9. +Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	0,00
10. -Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	0,00
11. =Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit	*0,00*

Kapitalflussrechnung aus der Finanzierungstätigkeit per 31.12.14 (nach DRS Nr. 2.35)

	T-€
1. Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen (Kapitalerhöhungen, Verkauf eigener Anteile etc.)	250,00
2. -Auszahlungen an Unternehmenseigene und Minderheitsgesellschafter (Dividenden, Erwerb eigener Anteile, Eigenkapitalrückzahlungen, andere Ausschüttungen)	0,00
3. +Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	0,00
4. -Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	0,00
5. = Cash-Flow aus der Finanzierungsstätigkeit	*250,00*

Cash Flow – Entwicklung 03.11.14 – 31.12.14

	T-€
Fehlbetrag	-10,24
Zunahme der Vorräte, Forderungen sowie anderer Aktiva	-1,03
Zunahme der Verbindlichkeiten, Rückstellungen sowie anderer Passiva	4,50
Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	*-6,77*
Mittelzu-/abfluss aus Investitionstätigkeit	*0,00*
Mittelzu-/abfluss aus Finanzierungstätigkeit	*250,00*
Zahlungswirksame Veränderung der Finanzmittel	**243,23**
Finanzmittelbestand zur Beginn der Periode	0,00
Finanzmittelbestand zum Abschluss der Periode	243,23

1.6. BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Novetum AG (vorm. Noventum Beteiligungen AG), München:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang mit Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalspiegel - unter Einbeziehung der Buchführung der Novetum AG (vorm. Noventum Beteiligungen AG), München für das Rumpfgeschäftsjahr vom 3. November bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und in Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

München, den 1. Juni 2015

Pape & Co. GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Petra Zimmermann-Schwier
Wirtschaftsprüfer

Daniela Kemmer
Wirtschaftsprüferin

2. GEPRÜFTER JAHRESABSCHLUSS FÜR DIE PERIODE VOM 01. JANUAR 2015 BIS ZUM 31. DEZEMBER 2015

2.1. BILANZ ZUM 31.12.2015

AKTIVA

	Euro	**31.12.15** Euro	**31.12.14** Euro
A. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		96,43	1.034,33
Sonstige Vermögensgegenstände	96,43		
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		237.076,13	243.221,85
		237.172,56	244.256,18

PASSIVA

	Euro	**31.12.15** Euro	**31.12.14** Euro
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital		250.000,00	250.000,00
II. Bilanzverlust		-19.127,44	-10.243,82
- davon Verlustvortrag EUR 10.243,82 – (EUR 0,00)			
B. Rückstellungen		6.300,00	4.500,00
Sonstige Rückstellungen	6.300,00		
		237.172,56	244.256,18

2.2. GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

	01.01.15 – 31.12.15 Euro	03.11.14 – 31.12.14 Euro
1. Sonstige betriebliche Aufwendungen	8.883,62	10.243,82
2. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	**-8.883,62**	**-10.243,82**
3. Jahresfehlbetrag	**-8.883,62**	**-10.243,82**
4. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-10.243,82	0,00
5. Bilanzverlust	**19.127,44**	**10.243,82**

2.3. ANHANG

2.3.1. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 wurde nach den Vorschriften des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BILMOG) aufgestellt.

Angaben, die wahlweise in der Bilanz gemacht werden können, sind insgesamt im Anhang aufgeführt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Nach den in § 267 HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft.

2.3.2. Angaben zur Bilanzierung und Bewertung einschließlich der Vornahme steuerrechtlicher Maßnahmen

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Der Jahresabschluss der Novetum AG wurde nach den geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

Ergänzend zu diesen Vorschriften waren die Regelungen des Aktiengesetzes zu beachten.

Forderungen und **sonstige Vermögensgegenstände** werden zum Nominalwert angesetzt.

Alle Forderungen haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

Die **liquiden Mittel** werden zum Nominalwert angesetzt.

Das **gezeichnete Kapital** ist zum Nennbetrag angesetzt.

Die **sonstigen Rückstellungen** wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

2.3.3. Eigenkapital

Gezeichnetes Kapital:	Euro 250.000,00
davon einbezahlt:	Euro 250.000,00
Anzahl der Aktien:	250.000 (nennwertlose Stückaktien)

Die Gesellschaft wurde mit notariellem Vertrag vom 03.11.2014 und Eintragung ins Handelsregister am 09.12.2014 mit einem Grundkapital in Höhe von € 250.000,00 gegründet.

Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 02.11.2019 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt 125.000 € zu erhöhen. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den Ausschluss des Bezugsrechts entscheiden.

Überleitung gemäß § 158 Abs. 1 AktG:

	EUR
Fehlbetrag per 31. Dezember 2015	- 8.883,62
Entnahmen aus /Einstellungen in Gewinnrücklagen	- 10.243,82
Bilanzverlust per 31. Dezember 2015	- 19.127,44

2.3.4. Sonstige Pflichtangaben

Namen des Vorstandes:

Während des Zeitraums 01.01. bis 31.12.2015 wurden die Geschäfte des Unternehmens durch folgende Personen geführt:

Herrn Olaf Seidel, Unternehmerberater

Bezüge des Vorstandes:

Herr Seidel hat im abgelaufenen Geschäftsjahr (wie auch im Vorjahr) vereinbarungsgemäß keine Bezüge für seine Vorstandstätigkeit erhalten.

Aufsichtsrat:

Herr Christian Sundermann, Unternehmerberater (Vorsitzender)
Herr Horst Michel, Steuerberater (stellvertretender Vorsitzender)

Frau Viona Brandt, Unternehmensberaterin

Die Aufsichtsratsbezüge betrugen im Geschäftsjahr und auch im Vorjahr EUR 0.

Angabe gemäß § 160 (1) Nr. 8 AktG:

Die Mehrheit der Anteile wird von der CFO AG, München, gehalten. Die Bekanntmachung gemäß § 20 Abs. 6 AktG erfolgte durch den Vorstand im Januar 2015 mit folgendem Wortlaut: Die CFO AG, München, hat uns mitgeteilt, dass ihr unmittelbar eine Mehrheitsbeteiligung an unserer Gesellschaft gehört.

Abhängigkeitsbericht:

Berichtspflichtige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der in § 312 (1) AktG näher beschriebenen Weise wurden im Zeitraum 01.01. bis 31.12.2015 mit der CFO AG nicht vorgenommen. Es wurden auch keine Maßnahmen auf Veranlassung der CFO AG getroffen oder unterlassen. Somit waren auch keine angemessenen Gegenleistungen von der CFO AG zu erhalten.

München, den 10. März 2016

Gez. Olaf Seidel
(Olaf Seidel, Vorstand)

2.4. EIGENKAPITALSPIEGEL DER NOVETUM AG PER 31.12.2015

	Stand 31.12.14 T-€	**Veränderung**	**Stand 31.12.15** T-€
Gezeichnetes Kapital	250,00	0,00	250,00
- Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen	0,00	0,00	0,00
+ Kapitalrücklage	0,00	0,00	0,00
+ Erwirtschaftetes Eigenkapital	-10,24	-8,88	-19,12
- Eigene Anteile, zur Einziehung bestimmt	0,00	0,00	0,00
- Eig. Anteile, nicht zur Einziehung bestimmt	0,00	0,00	0,00
= Eigenkapital zum 31.12.14	**239,76**	**-8,88**	**230,88**

2.5. KAPITALFLUSSRECHNUNG DER NOVETUM AG PER 31.12.2015

Kapitalflussrechnung aus der laufenden Geschäftstätigkeit per 31.12.15 (nach DRS Nr. 2.27)

		T-€
1.	Periodenergebnis (einschließlich Ergebnisanteilen von Minderheitsgesellschaftern) vor außerordentlichen Posten	-8,88
2.	+/-Abschreibungen/Zuschreibungen bei Gegenständen des Anlagevermögens	0,00
3.	+/-Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	1,80
4.	+/-Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	0,00
5.	+/-Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0,00
6.	-Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	0,94
7.	+/-Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	0,00
8.	+/-Ein- und Auszahlungen aus ordentlichen Posten	0,00
9.	*=Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit*	*-6,14*

Kapitalflussrechnung aus der Investitionstätigkeit per 31.12.15 (nach DRS Nr. 2.32)

	T-€
1. Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	0,00
2. -Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	0,00
3. +Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	0,00
4. -Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	0,00
5. +Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	0,00
6. -Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögens	0,00
7. +Einzahlungen aus dem Verkauf von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten	0,00
8. -Auszahlungen aus dem Verkauf von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten	0,00
9. +Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	0,00
10. -Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	0,00
11. =Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit	*0,00*

Kapitalflussrechnung aus der Finanzierungstätigkeit per 31.12.15 (nach DRS Nr. 2.35)

	T-€
1. Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen (Kapitalerhöhungen, Verkauf eigener Anteile etc.)	0,00
2. -Auszahlungen an Unternehmenseigene und Minderheitsgesellschafter (Dividenden, Erwerb eigener Anteile, Eigenkapitalrückzahlungen, andere Ausschüttungen)	0,00
3. +Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	0,00
4. -Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	0,00
5. = Cash-Flow aus der Finanzierungsstätigkeit	*0,00*

Cash Flow – Entwicklung 01.01.15 – 31.12.15

	T-€
Fehlbetrag	-8,88
Abnahme der Vorräte, Forderungen sowie anderer Aktiva	0,94
Zunahme der Verbindlichkeiten, Rückstellungen sowie anderer Passiva	1,80
Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	*-6,14*
Mittelzu-/abfluss aus Investitionstätigkeit	*0,00*
Mittelzu-/abfluss aus Finanzierungstätigkeit	*0,00*
Zahlungswirksame Veränderung der Finanzmittel	**-6,14**
Finanzmittelbestand zur Beginn der Periode	243,22
Finanzmittelbestand zum Abschluss der Periode	237,08

2.6. BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Novetum AG (vorm. Noventum Beteiligungen AG), München:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang mit Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalspiegel - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Novetum AG (vorm. Noventum Beteiligungen AG) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

München, den 10. März 2016

Pape & Co. GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Petra Zimmermann-Schwier
Wirtschaftsprüfer

Daniela Kemmer
Wirtschaftsprüferin

GESCHÄFTSGANG UND AUSSICHTEN

Die Gesellschaft wurde im November 2014 gegründet und wird ihren Geschäftsbetrieb im Laufe des Jahres 2016 aufnehmen. Bis zum Datum des Prospektes wurden keine Umsätze erzielt und keine wesentlichen Ausgaben getätigt. Die Gesellschaft geht davon aus, dass nach Erlangung einer Börsennotierung mit einer intensiven Marktsondierung begonnen werden kann.

Seit der Gründung konzentrieren sich die Bemühungen der Gesellschaft auf die Kapitalbeschaffung bzw. auf die Erlangung der Börsennotiz. Im Moment wird die Einbeziehung der Aktien in den Freiverkehr an der Börse Düsseldorf aktiv betrieben. Auf diesem Wege soll erreicht werden, dass potentielle Kunden leichter erreicht werden und die Visibilität der Gesellschaft im Markt stark erhöht wird.

Die Kosten im Rahmen der Einbeziehung der Gesellschaft werden das Ergebnis mit ca. T-€ 40,0 belasten. Darüber hinaus hat die Gesellschaft es aber weiterhin vermieden, Ausgaben zu tätigen, insbesondere wurden keine wiederkehrenden Zahlungsverpflichtungen eingegangen. Aus dem derzeitigen Barmittelbestand (ca. T-€ 236) werden der Gesellschaft aufgrund der aktuellen Marktlage keine Zinserträge zufließen, so dass die Gesellschaft bei ausbleibenden Umsätzen weiterhin defizitär operieren wird.

Der Vorstand der Novetum AG ist zuversichtlich, in absehbarer Zeit in konkrete Verhandlungen mit potentiellen Kunden treten zu können.

UNTERSCHRIFTENSEITE

München, den 07. April 2016

___gez. Olaf Seidel_____
Novetum AG vertreten durch
den Vorstand Herrn Olaf Seidel